

Stand: 19.05.2024 05:21:20

Vorgangsmappe für die Drucksache 16/9082

"Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Vollzug der Untersuchungshaft (Bayerisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz - BayUVollzG)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 16/9082 vom 29.06.2011
2. Plenarprotokoll Nr. 80 vom 12.07.2011
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 16/10643 des VF vom 08.12.2011
4. Beschluss des Plenums 16/10707 vom 14.12.2011
5. Plenarprotokoll Nr. 91 vom 14.12.2011
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 27.12.2011

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

über den Vollzug der Untersuchungshaft (Bayerisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz – BayUVollzG)

A) Problem

Der Gesetzentwurf ist Folge der im Rahmen der Föderalismusreform durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl I S. 2034) auf die Länder übergegangenen Gesetzgebungskompetenz für den Vollzug der Untersuchungshaft sowie der Neuregelung von § 119 der Strafprozessordnung (StPO) durch das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2274), das am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist. Da sich § 119 StPO künftig auf Anordnungen zur Sicherung der Durchführung des Strafverfahrens beschränkt und keine Befugnis für Eingriffe in die Rechte von Untersuchungsgefangenen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt mehr enthält, ist die Schaffung einer landesgesetzlichen Befugnis für solche Eingriffe zwingend erforderlich. Die Aussagen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 (BVerfGE 116, 69) für den Jugendstrafvollzug zur Erforderlichkeit einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage gelten auf Grund der Änderung von § 119 StPO sinngemäß auch für den Untersuchungshaftvollzug.

B) Lösung

Der Untersuchungshaftvollzug wird durch den Entwurf erstmals auf eine umfassende gesetzliche Grundlage gestellt.

Die bislang in der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollzO) im Range einer weitgehend bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift enthaltenen Regelungen für den Untersuchungshaftvollzug haben sich in der Praxis durchweg bewährt. Die dort normierten Standards hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt werden beibehalten sowie in Einzelbereichen durch gezielte, punktuelle Weiterentwicklung an die neueren vollzuglichen Entwicklungen und Erfahrungen angepasst. Im Übrigen wird, soweit sich in den bayerischen Justizvollzugsanstalten, in denen weitgehend Untersuchungs- und Straftat neben einander vollzogen werden, unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Ordnung der Anstalt vergleichbare Problemlagen ergeben, durch eine Angleichung an Regelungen des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) eine substantiell und rechtlich vergleichbare Lösung ermöglicht. Auf eine Anwendung von Regelungen des BayStVollzG, die ihren Grund im Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten sowie dem Behandlungsauftrag nach Art. 2 BayStVollzG haben, wird wegen des insoweit eingeschränkten Zwecks der Untersuchungshaft grundsätzlich verzichtet. Lediglich bei jungen Untersuchungsgefangenen wird zum Schutz ihrer Persönlichkeitsentwicklung auch während der Untersuchungshaft eine erzieherische Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs begründet.

Darüber hinaus wird sichergestellt, dass auch bei partieller Anwendung von Regelungen des BayStVollzG sowohl die besondere Stellung der nach Art. 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten als unschuldig zu behandelnden Untersuchungsgefangenen als auch ihre legitimen Verteidigungsinteressen gewahrt bleiben.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Da durch den Entwurf die wesentlichen Grundsätze des schon in der Vergangenheit in Bayern praktizierten Untersuchungshaftvollzugs beibehalten werden, führt der Entwurf nicht zu Mehrausgaben.

2. Kommunen und sonstige Träger der mittelbaren Staatsverwaltung

Für die Kommunen und sonstige Träger der mittelbaren Staatsverwaltung ergeben sich durch den Entwurf keine Kostenbelastungen.

3. Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergeben sich aus dem Entwurf keine Kostenauswirkungen.

4. Bürger

Für die Bürger ergeben sich aus dem Entwurf keine Kostenauswirkungen.

Gesetzentwurf

über den Vollzug der Untersuchungshaft (Bayerisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz – BayUVollzG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Anwendungsbereich

Art. 1 Anwendungsbereich

Teil 2

Grundsätze

Art. 2 Zweck der Untersuchungshaft

Art. 3 Stellung der Untersuchungsgefangenen

Art. 4 Gestaltung des Vollzugs

Art. 5 Trennung des Vollzugs

Art. 6 Zuständigkeit

Art. 7 Zusammenwirken der beteiligten Stellen

Teil 3

Vollzugsverlauf

Art. 8 Aufnahme in die Anstalt

Art. 9 Verlegung, Überstellung

Art. 10 Beendigung der Untersuchungshaft

Teil 4

Gestaltung des Lebens in der Anstalt

Art. 11 Unterbringung

Art. 12 Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen

Art. 13 Freizeit

Art. 14 Lebenshaltung

Teil 5

Verkehr mit der Außenwelt

Art. 15 Recht auf Besuch

Art. 16 Zulassung zum Besuch

Art. 17 Überwachung von Besuchen

Art. 18 Recht auf Schriftwechsel

Art. 19 Überwachung des Schriftwechsels, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

Art. 20 Anhalten von Schreiben

Art. 21 Telekommunikation

Art. 22 Verkehr mit Verteidigern sowie besonderen Stellen

Art. 23 Pakete

Art. 24 Vorführung, Ausführung, Ausantwortung

Teil 6

Gesundheitliche und soziale Betreuung

Art. 25 Gesundheitsfürsorge

Art. 26 Soziale Hilfe

Teil 7

Besondere Maßnahmen

Art. 27 Besondere Sicherungsmaßnahmen

Art. 28 Disziplinarmaßnahmen

Teil 8

Vorschriften für junge Untersuchungsgefangene

Art. 29 Anwendungsbereich

Art. 30 Gestaltung des Vollzugs

Art. 31 Ausstattung des Vollzugs

Art. 32 Verkehr mit der Außenwelt

Art. 33 Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung; Arbeit

Art. 34 Trennung des Vollzugs

Art. 35 Wohngruppe

Art. 36 Freizeitgestaltung

Art. 37 Gefangenenvertretung

Art. 38 Gesundheitsfürsorge

Art. 39 Besonderheit bei Einzelhaft

Art. 40 Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

Teil 9

Ergänzende Anwendung anderer Gesetze

Art. 41 Datenschutz

Art. 42 Geltung sonstiger Vorschriften des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Teil 10

Schlussvorschriften

Art. 43 Einschränkung von Grundrechten

Art. 44 Regelungsumfang

Art. 45 Inkrafttreten

Teil 1

Anwendungsbereich

Art. 1

Anwendungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Untersuchungshaft nach §§ 112, 112a, 127b Abs. 2, § 230 Abs. 2, §§ 236, 329 Abs. 4 Satz 1, § 412 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) sowie § 72 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). ²Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend für den Vollzug

1. der in § 275a Abs. 5 und § 453c StPO geregelten Freiheitsentziehenden Maßnahmen,
2. der Haft auf Grund vorläufiger Festnahme nach § 127 StPO, die in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen wird, soweit es mit der Eigenart dieser Haft vereinbar ist,
3. der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO, soweit diese in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen wird.

³Der Vollzug der einstweiligen Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt ist nur für einen Zeitraum von 24 Stunden und nur dann zulässig, wenn eine sofortige Überführung in ein psychiatrisches Krankenhaus oder eine Entziehungsanstalt nicht möglich ist; in diesem Fall sind alle Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die sich aus dem Zweck der Anordnung der einstweiligen Unterbringung ergeben.

(2) Die Untersuchungshaft wird in Justizvollzugsanstalten nach Art. 165 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (Bay-StVollzG), vorrangig in einer besonderen Abteilung, vollzogen.

Teil 2

Grundsätze

Art. 2

Zweck der Untersuchungshaft

Der Vollzug der Untersuchungshaft dient dem Zweck, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und den in den gesetzlichen Haftgründen zum Ausdruck kommenden Gefahren zu begegnen.

Art. 3

Stellung der Untersuchungsgefangenen

- (1) Die Untersuchungsgefangenen gelten als unschuldig und sind entsprechend zu behandeln.
- (2) Annehmlichkeiten und Beschäftigungen dürfen sie sich auf ihre Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zweck der Untersuchungshaft vereinbar sind und nicht die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt stören.
- (3) Soweit Bundes- oder Landesrecht eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen den Untersuchungsgefangenen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt oder

zur Umsetzung von Anordnungen nach § 119 StPO zur Bekämpfung einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr (verfahrenssichernde Anordnungen) unerlässlich sind.

(4) Die Beschränkungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Anordnung stehen und dürfen die Untersuchungsgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

(5) Das Verteidigungsinteresse der Untersuchungsgefangenen ist angemessen zu berücksichtigen.

Art. 4

Gestaltung des Vollzugs

(1) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen, soweit der Zweck der Untersuchungshaft und die Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt dies zulassen.

(2) ¹Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. ²Den Untersuchungsgefangenen sollen Hilfen zur Verbesserung ihrer sozialen Situation angeboten werden, soweit es die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen.

(3) Die Persönlichkeit der Untersuchungsgefangenen ist zu achten und ihr Ehrgefühl zu schonen.

Art. 5

Trennung des Vollzugs

(1) ¹Die Untersuchungsgefangenen dürfen nicht mit Gefangenen anderer Haftarten in demselben Raum untergebracht werden. ²Sie sind auch sonst von Gefangenen anderer Haftarten zu trennen. ³Art. 11 Abs. 2 bleibt unberührt. ⁴Ausnahmen sind zulässig, wenn die Untersuchungsgefangenen zustimmen. ⁵Ausnahmen sind ferner jeweils vorübergehend zulässig, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder anderen dringenden Gründen der Vollzugsorganisation erforderlich ist.

(2) ¹Männliche und weibliche Untersuchungsgefangene sind getrennt voneinander in gesonderten Anstalten oder Abteilungen unterzubringen. ²Ausnahmen sind zulässig, um den Untersuchungsgefangenen die Teilnahme an Behandlungsangeboten in einer anderen Anstalt oder einer anderen Abteilung zu ermöglichen.

Art. 6

Zuständigkeit

Die nach diesem Gesetz notwendigen Entscheidungen trifft der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin unter Beachtung der Belange des Strafverfahrens.

Art. 7

Zusammenwirken der beteiligten Stellen

(1) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin hat verfahrenssichernde Anordnungen zu beachten und umzusetzen.

(2) ¹Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin unterrichtet das Gericht oder die Staatsanwaltschaft über Erkenntnisse oder Maßnahmen, die aus Sicht der Anstalt für das Verfah-

ren von Bedeutung sein können. ²Die beteiligten Stellen arbeiten eng zusammen, um den Zweck des Untersuchungsvollzugs zu erfüllen und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie die Wahrung der Rechte der Untersuchungsgefangenen zu gewährleisten.

Teil 3

Vollzugsverlauf

Art. 8

Aufnahme in die Anstalt

(1) Die Untersuchungsgefangenen werden auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeversuchens in die nach dem Vollstreckungsplan (Art. 42 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 174 BayStVollzG) zuständige Anstalt aufgenommen, soweit das Gericht nicht im Einzelfall eine andere Anstalt bestimmt hat.

(2) ¹Die neu aufgenommenen Untersuchungsgefangenen werden über ihre Rechte und Pflichten in einer für sie verständlichen Form unterrichtet. ²Mit ihnen wird ein Zugangsgespräch geführt. ³Die Untersuchungsgefangenen werden alsbald ärztlich untersucht.

(3) Beim Aufnahmeverfahren ist das Persönlichkeitsrecht der Untersuchungsgefangenen in besonderem Maße zu wahren.

Art. 9

Verlegung, Überstellung

(1) Untersuchungsgefangene können in eine andere Anstalt verlegt oder überstellt werden, wenn es aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, der Vollzugsorganisation oder anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(2) Art. 67 BayStVollzG gilt entsprechend.

(3) ¹Vor einer Verlegung oder Überstellung ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Hiervon kann bei Gefahr im Verzug abgesehen werden; in diesem Fall sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

(4) ¹Die Verteidigung ist von einer Verlegung oder Überstellung unverzüglich zu unterrichten. ²Den Untersuchungsgefangenen ist vor ihrer Verlegung oder Überstellung Gelegenheit zu geben, Angehörige oder eine Vertrauensperson zu benachrichtigen, soweit die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dadurch nicht gefährdet wird.

Art. 10

Beendigung der Untersuchungshaft

(1) Auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft gemäß § 120 Abs. 3 Satz 2 StPO entlässt der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin die Untersuchungsgefangenen unverzüglich aus der Haft, es sei denn, es ist in anderer Sache eine richterlich angeordnete Freiheitsentziehung zu vollziehen.

(2) ¹Aus fürsorgerischen Gründen und auf Kosten der Anstalt kann Untersuchungsgefangenen auf Antrag der freiwillige Verbleib in der Anstalt bis zum Vormittag des zweiten auf den Eingang der Entlassungsanordnung folgenden Werktags gestattet werden. ²Der freiwillige Verbleib setzt das schriftliche Einverständnis der Untersuchungsgefangenen voraus, dass die bisher bestehenden Beschränkungen bis zur Entlassung aufrechterhalten bleiben. ³Ein Widerruf des Antrags darf nicht zur Unzeit erfolgen.

(3) ¹Bei Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe, Sicherungsverwahrung oder Strafhaft, bei denen die Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, sind die Untersuchungsgefangenen mit Rechtskraft des Urteils nach den Vorschriften des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes zu behandeln, soweit sich dies schon vor der Aufnahme zum Strafvollzug durchführen lässt. ²Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin wirkt auf eine umgehende Verlegung in die zuständige Anstalt hin. ³Satz 1 gilt nicht, wenn auf Grund eines anderen Haftbefehls weiterhin Untersuchungshaft zu vollziehen ist.

(4) Abs. 3 gilt bei rechtskräftiger Anordnung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel nach § 63 oder § 64 des Strafgesetzbuchs (StGB) entsprechend.

Teil 4

Gestaltung des Lebens in der Anstalt

Art. 11

Unterbringung

(1) ¹Während der Ruhezeit werden die Untersuchungsgefangenen allein in ihren Hafträumen untergebracht. ²Mit ihrer Zustimmung können sie mit anderen Untersuchungsgefangenen gemeinsam untergebracht werden. ³Auch ohne ihre Zustimmung ist eine vorübergehende gemeinsame Unterbringung zulässig.

1. bei Gefahr für Leben oder Gesundheit oder bei Hilfsbedürftigkeit von Untersuchungsgefangenen oder
2. wenn und solange die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies zwingend erfordern.

⁴Art. 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Den Untersuchungsgefangenen kann Gelegenheit gegeben werden, sich außerhalb der Ruhezeiten in Gemeinschaft mit anderen Gefangenen, auch anderer Haftarten, aufzuhalten, soweit es die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt gestatten.

(3) Soweit es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert, kann

1. die gemeinschaftliche Unterbringung während der Ruhezeit eingeschränkt oder ausgeschlossen werden,
2. der gemeinschaftliche Aufenthalt außerhalb der Ruhezeit eingeschränkt oder ausgeschlossen werden sowie
3. die Trennung von einzelnen anderen Gefangenen angeordnet werden.

(4) Art. 20 Abs. 3 BayStVollzG gilt entsprechend.

Art. 12

Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen

(1) Die Untersuchungsgefangenen sind nicht zur Arbeit oder zu einer sonstigen Beschäftigung verpflichtet.

(2) ¹Ihnen soll auf Verlangen nach Möglichkeit eine wirtschaftlich ergiebige Arbeit angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigt. ²Untersuchungsgefangenen, die zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig sind, kann eine sonstige geeignete Beschäftigung angeboten werden. ³Die Untersuchungsgefangenen können sich auf ihre Kosten innerhalb der Anstalt selbst beschäftigen, soweit die Selbstbeschäftigung nicht die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt beeinträchtigt. ⁴Mit ihrer Zustimmung können Untersuchungsgefangene zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt herangezogen werden.

(3) ¹Üben die Untersuchungsgefangenen eine ihnen angebotene Arbeit, Beschäftigung oder Hilfstätigkeit aus, so erhalten sie ein nach Art. 46 Abs. 2 bis 5 BayStVollzG sowie der Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz (Bayerische Strafvollzugsvergütungsverordnung – BayStVollzVergV) vom 15. Januar 2008 (GVBl S. 25, BayRS 312-2-3-J) in der jeweils geltenden Fassung zu bemessendes und bekannt zu gebendes Arbeitsentgelt. ²Der Bemessung des Arbeitsentgelts sind 5 v.H. der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung).

(4) ¹Geeigneten Untersuchungsgefangenen kann Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer und beruflicher Kenntnisse gegeben werden, soweit es die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen. ²Art. 41 BayStVollzG gilt entsprechend.

(5) Art. 39 Abs. 5 und Art. 44 BayStVollzG gelten entsprechend.

Art. 13

Freizeit

(1) ¹Den Untersuchungsgefangenen ist Gelegenheit zu geben, sich in ihrer Freizeit zu beschäftigen. ²Insbesondere sollen Sportmöglichkeiten, Freizeitgruppen, Gemeinschaftsveranstaltungen, Veranstaltungen zur Weiterbildung und die Benutzung einer Anstaltsbücherei angeboten werden. ³Dieses Recht kann eingeschränkt oder aufgehoben werden, soweit die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet ist.

(2) ¹Die Untersuchungsgefangenen dürfen durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten in angemessenem Umfang Zeitungen und Zeitschriften beziehen. ²Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. ³Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können den Untersuchungsgefangenen vorenthalten werden, wenn sie die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

(3) ¹Die Untersuchungsgefangenen dürfen durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten im Haftraum ein eigenes Hörfunk- und Fernsehgerät unter Rücksichtnahme auf die Belange der Mitgefangenen betreiben. ²Der Hörfunk- und Fernsehempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Untersuchungsgefangenen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(4) ¹Die Untersuchungsgefangenen dürfen durch Vermittlung der Anstalt in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen. ²Dieses Recht kann eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstands

1. mit Strafe oder Geldbuße bedroht wäre oder
2. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde.

(5) Art. 73 BayStVollzG gilt entsprechend.

Art. 14

Lebenshaltung

(1) ¹Die Untersuchungsgefangenen dürfen eigene Kleidung und Wäsche tragen sowie eigenes Bettzeug benutzen, soweit sie auf eigene Kosten für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel sorgen. ²Hierzu dürfen für die Untersuchungsgefangenen Kleidung, Wäsche und Bettzeug in der Anstalt abgegeben und dort abgeholt werden. ³Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann anordnen, dass Reinigung und Instandsetzung nur durch Vermittlung der Anstalt erfolgen dürfen.

(2) Die Untersuchungsgefangenen dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten, die ihnen mit Zustimmung oder auf Vermittlung der Anstalt überlassen worden sind.

(3) ¹Sie dürfen durch Vermittlung der Anstalt regelmäßig Nahrungs- und Genussmittel sowie andere Gegenstände des persönlichen Bedarfs in angemessenem Umfang kaufen. ²Die Anstalt soll für ein Einkaufsangebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen Rücksicht nimmt.

(4) ¹Die Untersuchungsgefangenen dürfen sich in angemessener Weise auf eigene Kosten durch Vermittlung der Anstalt selbst verpflegen. ²Die Verpflegung darf nur von Speise- oder Gastwirtschaften bezogen werden, die der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin bestimmt.

(5) Soweit es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert, können

1. die Rechte aus Abs. 1 ausgeschlossen oder eingeschränkt und
2. die in Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 genannten Rechte eingeschränkt werden.

(6) Art. 24 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayStVollzG gelten entsprechend.

Teil 5

Verkehr mit der Außenwelt

Art. 15

Recht auf Besuch

(1) ¹Die Untersuchungsgefangenen dürfen im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes regelmäßig Besuch empfangen. ²Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat. ³Soweit Satz 2 in der Anstalt erhebliche räumliche, personelle oder organisatorische Gründe entgegen stehen, beträgt die Gesamtdauer mindestens eine Stunde im Monat. ⁴Das Weitere regelt die Hausordnung.

(2) In den ersten drei Monaten nach Aufnahme in die Anstalt gilt die Mindestbesuchsdauer von zwei Stunden im Monat uneingeschränkt.

Art. 16

Zulassung zum Besuch

(1) ¹Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Zulassung von Personen zum Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher durchsuchen oder mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln auf verbotene Gegenstände absuchen lassen. ²Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Anzahl der gleichzeitig zu einem Besuch zugelassenen Personen beschränkt werden.

(2) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann die Zulassung zum Besuch versagen oder von der Befolgung von Weisungen abhängig machen, wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert.

Art. 17

Überwachung von Besuchern

(1) ¹Besuche dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass es der Überwachung nicht bedarf. ²Die Überwachung und Aufzeichnung mit technischen Mitteln ist zulässig, wenn die Besucher und die Untersuchungsgefangenen vor dem Besuch darauf hingewiesen werden. ³Die Aufzeichnungen sind spätestens nach Ablauf eines Monats zu löschen.

(2) ¹Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. ²Abs. 1 Satz 2 ist nicht anwendbar.

(3) ¹Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin übergeben werden. ²Zur Verhinderung der Übergabe von unerlaubten Gegenständen kann im Einzelfall angeordnet werden, dass der Besuch unter Verwendung einer Trennvorrichtung abzuwickeln ist.

(4) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn auf Grund des Verhaltens der Besucher oder der Untersuchungsgefangenen eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt droht; im Übrigen gilt Art. 30 Abs. 4 BayStVollzG entsprechend.

Art. 18

Recht auf Schriftwechsel

(1) ¹Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes unbeschränkt Schreiben abzuschicken und zu empfangen. ²Art. 31 Abs. 2 Nr. 1 BayStVollzG gilt entsprechend.

(2) ¹Die Kosten des Schriftverkehrs tragen die Untersuchungsgefangenen. ²Sind die Untersuchungsgefangenen dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt auf Antrag die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen; dies betrifft insbesondere Schriftverkehr mit Ehegatten, Lebenspartnern und Verteidigern.

Art. 19

Überwachung des Schriftwechsels,
Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

(1) Ein- und ausgehende Schreiben werden überwacht.

(2) Von der Überwachung des gedanklichen Inhalts ein- und ausgehender Schreiben (Textkontrolle) wird abgesehen, wenn eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht zu befürchten ist.

(3) Für die Ausnahmen von der Überwachung gilt Art. 32 Abs. 2 BayStVollzG entsprechend.

(4) Art. 33 BayStVollzG gilt entsprechend.

Art. 20

Anhalten von Schreiben

(1) Schreiben können angehalten werden, wenn

1. es die Sicherheit oder Ordnung einer Anstalt erfordert,
2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
4. sie grobe Beleidigungen enthalten,
5. sie die Eingliederung anderer Gefangener gefährden können oder
6. sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind; ein zwingender Grund zur Abfassung eines Schreibens in einer fremden Sprache liegt in der Regel nicht vor bei einem Schriftwechsel zwischen deutschen Untersuchungsgefangenen und Dritten, die die deutsche Staatsangehörigkeit oder ihren Lebensmittelpunkt im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 sind den betroffenen Untersuchungsgefangenen mitzuteilen.

(3) Soweit angehaltene Schreiben nicht nach den §§ 94 und 98 StPO beschlagnahmt werden, werden sie behördlich verwahrt oder an den Absender zurückgegeben.

(4) Art. 34 Abs. 2 BayStVollzG gilt entsprechend.

(5) Schreiben, deren Überwachung nach Art. 19 Abs. 3 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

Art. 21
Telekommunikation

(1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen mit Erlaubnis des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin in dringenden Fällen Telefongespräche führen, soweit die Sicherheit und Ordnung sowie die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt dem nicht entgegenstehen.

(2) ¹Art. 16 Abs. 2, Art. 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 sowie Art. 18 Abs. 2 gelten entsprechend. ²Bei einer Überwachung von Telefongesprächen gelten Art. 35 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BayStVollzG entsprechend.

(3) Ein Anspruch auf die Nutzung anderer Formen der Telekommunikation besteht nicht.

(4) Art. 35 Abs. 3 BayStVollzG gilt entsprechend.

Art. 22
Verkehr mit Verteidigern sowie besonderen Stellen

(1) ¹Mit ihren Verteidigern dürfen die Untersuchungsgefangenen ohne Beschränkung und Überwachung schriftlich und mündlich verkehren. ²Für Besuche von Verteidigern gilt Art. 15 Abs. 1 Satz 4 entsprechend. ³Nicht überwachte Telefongespräche mit Verteidigern sollen unter den Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 1 zugelassen werden; Art. 18 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 3 gelten entsprechend. ⁴Art. 19 Abs. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Schreiben nicht geöffnet werden dürfen. ⁵Art. 16 Abs. 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts der von den Verteidigern mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen unzulässig ist. ⁶Für deren Übergabe bedürfen sie keiner Erlaubnis nach Art. 17 Abs. 3 Satz 1. ⁷§ 148 Abs. 2, § 148a StPO bleiben unberührt; diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn gegen Untersuchungsgefangene wegen einer Straftat nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b StGB, Überhaft vorgemerkt ist.

(2) Für den Verkehr von Untersuchungsgefangenen, die unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen oder über die ein Bericht der Gerichtshilfe angefordert ist, mit den Bediensteten der Bewährungshilfe, der Führungsaufsichtsstelle oder der Gerichtshilfe gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Für Besuche von Rechtsanwälten und Notaren in einer die Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache gelten Art. 29 Sätze 1 und 2, Art. 30 Abs. 6 Satz 2 BayStVollzG entsprechend.

Art. 23
Pakete

(1) ¹Die Untersuchungsgefangenen dürfen Pakete absenden und empfangen. ²Für den Ausschluss von Gegenständen gelten Art. 24 Abs. 2 Satz 1, Art. 36 Abs. 1 Satz 3 BayStVollzG sowie Art. 18 Abs. 2 entsprechend.

(2) ¹Der Paketverkehr bedarf der vorherigen Erlaubnis. ²Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann die Erlaubnis versagen oder einschränken, wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert. ³Bei nachträglichem Eintreten oder Bekanntwerden solcher Umstände kann die Erlaubnis aufgehoben oder eingeschränkt werden.

(3) ¹Ein- und ausgehende Pakete werden überwacht. ²Art. 33 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 2 BayStVollzG gelten entsprechend.

(4) ¹Pakete oder einzelne darin enthaltene Gegenstände können angehalten werden, wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert. ²Art. 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 24
Vorführung, Ausführung, Ausantwortung

(1) ¹Vorführungen in dem der Inhaftierung zugrunde liegenden Strafverfahren erfolgen auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft. ²Über Vorführungersuchen in anderen Verfahren sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

(2) ¹Aus wichtigem Anlass können Untersuchungsgefangene auf ihren Antrag ausgeführt werden. ²Ausführungen zur Befolgung einer gerichtlichen Ladung sind zu ermöglichen, soweit darin das persönliche Erscheinen der Untersuchungsgefangenen angeordnet ist oder die Untersuchungsgefangenen als Zeugen geladen sind.

(3) Untersuchungsgefangene dürfen auch ohne ihre Zustimmung ausgeführt werden, wenn dies aus vollzuglichen Gründen notwendig ist.

(4) ¹Die Kosten von Vorführungen und Ausführungen, die auf Antrag der Untersuchungsgefangenen oder überwiegend in deren Interesse durchgeführt werden, tragen in der Regel die Untersuchungsgefangenen; dies gilt auch, soweit den Untersuchungsgefangenen hinsichtlich der Kosten von Vorführungen und Ausführungen ein Erstattungsanspruch zusteht. ²Die Höhe der Kosten sonstiger Vorführungen und Ausführungen, soweit sie Teil der Kosten des Strafverfahrens sind, teilt die Anstalt der Vollstreckungsbehörde mit.

(5) Untersuchungsgefangene dürfen zur Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere zum Zweck der Vernehmung oder der Gegenüberstellung, befristet dem Gewahrsam einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde überlassen werden.

(6) ¹Vor Maßnahmen nach Abs. 2, 3 oder 5 ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Hiervon kann bei Gefahr im Verzug abgesehen werden; in diesem Fall sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

Teil 6

Gesundheitliche und soziale Betreuung

Art. 25
Gesundheitsfürsorge

(1) ¹Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, Art. 59 bis 61, 63, 66 und 68 BayStVollzG über die Gesundheitsfürsorge und Krankenbehandlung, den Aufenthalt im Freien und über die Pflichten zur Benachrichtigung bei Erkrankung oder im Todesfall gelten entsprechend. ²Über Satz 1 in Verbindung mit Art. 66 BayStVollzG hinaus soll Untersuchungsgefangenen, die an keiner Beschäftigung oder Bildungsmaßnah-

me nach Art. 12 teilnehmen, täglich eine weitere Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht werden, soweit es die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt gestatten.

(2) ¹Nach Anhörung des Anstaltsarztes oder der Anstaltsärztin kann den Untersuchungsgefangenen auf ihren Antrag gestattet werden, auf eigene Kosten externen ärztlichen Rat einzuholen. ²Die Konsultation erfolgt in der Regel in der Anstalt. ³Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die betroffenen Untersuchungsgefangenen die gewählte ärztliche Vertrauensperson und den Anstaltsarzt oder die Anstaltsärztin nicht wechselseitig von der Schweigepflicht entbinden oder wenn es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(3) ¹Für Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge gilt Art. 108 BayStVollzG entsprechend. ²Zuvor ist dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Hiervon kann bei Gefahr im Verzug abgesehen werden; in diesem Fall sind das Gericht, die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung unverzüglich zu unterrichten.

Art. 26 Soziale Hilfe

(1) ¹Den Untersuchungsgefangenen sind nach Möglichkeit bei der Aufnahme, während des Vollzugs der Untersuchungshaft und bei der Entlassung soziale Hilfen in der Anstalt anzubieten, um zur Lösung ihrer persönlichen Schwierigkeiten beizutragen. ²Die Hilfe soll darauf gerichtet sein, die Untersuchungsgefangenen in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln.

(2) ¹Als bald nach der Aufnahme sind die Untersuchungsgefangenen über die Hilfeangebote zu unterrichten. ²Art. 77 und 78 Abs. 1 BayStVollzG gelten entsprechend.

(3) ¹Die Beratung soll die Benennung von Stellen und Einrichtungen außerhalb der Anstalt umfassen, die sich um eine Vermeidung der weiteren Untersuchungshaft bemühen oder Hilfen in besonderen sozialen oder gesundheitlichen Problemlagen anbieten. ²Auf Wunsch sind den Untersuchungsgefangenen Stellen und Einrichtungen zu benennen, die sie in ihrem Bemühen unterstützen können, einen Ausgleich mit dem Tatopfer zu erreichen.

(4) Die Anstalten arbeiten mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie mit Personen und Vereinen, die soziale Hilfestellung leisten können, eng zusammen.

Teil 7

Besondere Maßnahmen

Art. 27 Besondere Sicherungsmaßnahmen

In entsprechender Anwendung der Art. 94, 96 bis 100 BayStVollzG können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

Art. 28 Disziplinarmaßnahmen

(1) ¹Verstoßen Untersuchungsgefangene schuldhaft gegen verfahrenssichernde Beschränkungen nach § 119 Abs. 1 StPO oder gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, können gegen sie Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. ²Art. 109 Abs. 2 und 3, Art. 110, 111 Abs. 1, 2 und 4 sowie Art. 112 bis 114 BayStVollzG gelten entsprechend. ³Art. 111 Abs. 5 BayStVollzG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Befugnisse aus Art. 11 bis 14 ruhen, soweit nichts anderes angeordnet wird.

(2) ¹Durch die Anordnung und den Vollzug einer Disziplinarmaßnahme dürfen die Verteidigung und die Verhandlungsfähigkeit der Untersuchungsgefangenen nicht beeinträchtigt werden. ²Die Verteidigung ist von der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme unverzüglich zu unterrichten. ³Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder zum Teil auch während einer der Untersuchungshaft unmittelbar nachfolgenden Untersuchungshaft, Strafhaft oder Sicherungsverwahrung oder einem unmittelbar nachfolgenden Strafarrrest vollzogen werden.

Teil 8

Vorschriften für junge Untersuchungsgefangene

Art. 29 Anwendungsbereich

Die Vorschriften des Teils 8 finden nach Maßgabe von § 89c JGG auf Untersuchungsgefangene, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, ergänzend Anwendung, solange sie das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (junge Untersuchungsgefangene).

Art. 30 Gestaltung des Vollzugs

(1) Der Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen soll erzieherisch gestaltet werden.

(2) ¹Hierzu sollen den jungen Untersuchungsgefangenen neben altersgemäßen Beschäftigungs-, Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten auch sonstige entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten werden. ²Die Bereitschaft zur Annahme der Angebote ist zu wecken und zu fördern.

(3) ¹Die jungen Untersuchungsgefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. ²Soweit dieses Gesetz Beschränkungen vorsieht, können diese jungen Untersuchungsgefangenen auch auferlegt werden, soweit es dringend geboten ist, um sie vor einer Gefährdung ihrer Entwicklung zu bewahren.

(4) ¹Die Personensorgeberechtigten sind von der Inhaftierung, der Verlegung und der Entlassung minderjähriger Untersuchungsgefangener unverzüglich zu unterrichten, soweit sie noch keine Kenntnis davon haben. ²Auf Antrag sind sie über grundlegende Fragen der Vollzugsgestaltung nach Abs. 1 zu unterrichten; gleichzeitig soll ihnen die Gelegenheit gegeben werden, hierzu Anregungen zu geben.

(5) Art. 128 Satz 2 und Art. 131 Abs. 4 Satz 1 BayStVollzG gelten entsprechend.

(6) Art. 126 Abs. 1 und Art. 127 BayStVollzG gelten entsprechend, soweit Zweck und Eigenart der Untersuchungshaft nicht entgegenstehen.

Art. 31

Ausstattung des Vollzugs

Personelle Ausstattung, sachliche Mittel und Organisation der Einrichtungen des Vollzugs der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen werden an den Inhalten der Vollzugsgestaltung ausgerichtet.

Art. 32

Verkehr mit der Außenwelt

(1) ¹Abweichend von Art. 15 Abs. 1 beträgt die Gesamtdauer des Besuchs für junge Untersuchungsgefangene mindestens vier Stunden im Monat. ²Besuche von Personensorgeberechtigten der jungen Untersuchungsgefangenen werden grundsätzlich nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet, wenn dies dem Erziehungsauftrag dient. ³Art. 144 Abs. 3 BayStVollzG gilt entsprechend.

(2) Besuche bei minderjährigen Untersuchungsgefangenen, ihr Schriftwechsel, ihre Telefongespräche und ihr Paketverkehr mit bestimmten Personen können zusätzlich zu den Voraussetzungen der Art. 16, 20, 21 und 23 auch unterbunden werden, wenn die Personensorgeberechtigten nicht einverstanden sind.

(3) Für den Verkehr mit Betreuungspersonen, Erziehungsbeiständen, Beiständen nach § 69 JGG und Personen, die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe wahrnehmen, gilt Art. 22 Abs. 1 entsprechend.

Art. 33

Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung; Arbeit

(1) Schulpflichtige junge Untersuchungsgefangene nehmen in der Anstalt am allgemein- oder berufsbildenden Unterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften teil, soweit die räumlichen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt dies zulassen.

(2) Junge Untersuchungsgefangene sind nach den Vorgaben der Anstalt zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Maßnahmen oder zu arbeitstherapeutischer oder sonstiger Beschäftigung verpflichtet, soweit sie dazu körperlich und geistig in der Lage sind.

(3) Junge Untersuchungsgefangene, die nicht an Maßnahmen nach Abs. 2 teilnehmen, sind aus erzieherischen Gründen zur Arbeit verpflichtet, soweit sie dazu körperlich und geistig in der Lage sind.

(4) ¹Art. 149 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 und Art. 46 Abs. 5 BayStVollzG über das Arbeitsentgelt und die Ausbildungsbeihilfe sowie die Bayerische Strafvollzugsvergütungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. ²Vier Siebtel des Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsbeihilfe sind wie Überbrückungsgeld nach Art. 150 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 51 BayStVollzG zu behandeln.

(5) ¹Für die in Abs. 1 bis 3 geregelten Maßnahmen gilt Art. 138 Abs. 1 BayStVollzG entsprechend. ²Art. 11 Abs. 3 bleibt unberührt.

Art. 34

Trennung des Vollzugs

(1) Bei jungen Untersuchungsgefangenen wird die Untersuchungshaft nach Möglichkeit in einer besonderen Abteilung einer Jugendstrafvollzugsanstalt oder einer Anstalt für den Vollzug von Freiheitsstrafe vollzogen.

(2) ¹Art. 5 bleibt unberührt. ²Im Übrigen darf von einer getrennten Unterbringung nach Abs. 1 aus den in Art. 5 Abs. 1 Sätzen 4 und 5, Abs. 2 Satz 2 genannten Gründen nur abgewichen werden, wenn eine Vollzugsgestaltung nach Art. 30 Abs. 1 gewährleistet bleibt und die jungen Untersuchungsgefangenen vor schädlichen Einflüssen geschützt werden.

Art. 35

Wohngruppe

¹Geeignete junge Untersuchungsgefangene können in Wohngruppen (Art. 140 BayStVollzG) untergebracht werden. ²Art. 11 Abs. 3 bleibt unberührt.

Art. 36

Freizeitgestaltung

Art. 152 Abs. 1 und 2 Sätze 2 und 3 und Art. 153 BayStVollzG gelten entsprechend.

Art. 37

Gefangenenvvertretung

Art. 158 BayStVollzG gilt entsprechend.

Art. 38

Gesundheitsfürsorge

Art. 151 BayStVollzG gilt entsprechend.

Art. 39

Besonderheit bei Einzelhaft

Bei Einzelhaft von mehr als drei Monaten in einem Jahr ist der Arzt oder die Ärztin regelmäßig zu hören.

Art. 40

Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

Art. 155 und 156 BayStVollzG gelten entsprechend.

Teil 9

Ergänzende Anwendung anderer Gesetze

Art. 41

Datenschutz

Art. 196 bis 205 BayStVollzG über den Schutz personenbezogener Daten finden beim Vollzug der Untersuchungshaft mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Die unter den Voraussetzungen des Art. 197 Abs. 5 Satz 1 BayStVollzG zulässige Mitteilung besteht in der Angabe, ob sich eine Person in der Anstalt in Untersu-

chungshaft befindet und wie die voraussichtliche Entlassungsadresse lautet. Art. 197 Abs. 5 Satz 2 BayStVollzG findet keine Anwendung.

2. Bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch sind auf Antrag der Untersuchungsgefangenen die Stellen, die eine Mitteilung nach Art. 197 Abs. 5 Satz 1 BayStVollzG erhalten haben, über den Verfahrensausgang in Kenntnis zu setzen. Die Untersuchungsgefangenen sind auf ihr Antragsrecht bei der Anhörung oder der nachträglichen Unterrichtung (Art. 197 Abs. 5 Sätze 3 und 4 BayStVollzG) hinzuweisen.
3. Die über Untersuchungsgefangene in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind in Abweichung von Art. 202 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG, soweit es sich um erkennungsdienstliche Daten im Sinn von Art. 42 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 93 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG handelt, spätestens einen Monat nach der Entlassung, im Übrigen spätestens zwei Jahre nach der Entlassung zu löschen.
4. Vor einer Auskunft oder Gewährung von Akteneinsicht an die Betroffenen nach Art. 203 BayStVollzG ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Art. 42

Geltung sonstiger Vorschriften
des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

¹Art. 23, 25, 53, 55 bis 57, 82 bis 86, 88 bis 91, 93, 95, 101 bis 108, 115, 116, 167 bis 182, 184 bis 189, 195 und 206 BayStVollzG über die Anstaltsverpflegung, Sondereinkauf und Sondergeld, die Religionsausübung, weibliche Gefangene, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt, den unmittelbaren Zwang, das Beschwerderecht, die Gefangenenmitverantwortung, die Arten und Einrichtung der Justizvollzugsanstalten, die Aufsichtsbehörde, den Vollstreckungsplan, den inneren Aufbau der Anstalten, die Hausordnung, die Anstaltsbeiräte, die kriminologische Forschung, die Akten und die Einbehaltung von Beitragsanteilen finden entsprechende Anwendung, soweit Zweck und Eigenart der Untersuchungshaft nicht entgegenstehen. ²Art. 3 bleibt unberührt.

Teil 10

Schlussvorschriften

Art. 43

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person sowie das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 102 Abs. 1, Art. 112 Abs. 1 und Art. 109 der Verfassung) eingeschränkt werden.

Art. 44 Regelungsumfang

Dieses Gesetz ersetzt im Freistaat Bayern

1. § 177 StVollzG,
2. § 178 Abs. 1 StVollzG, soweit dort der unmittelbare Zwang im Vollzug der Untersuchungshaft geregelt ist.

Art. 45 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

1. Ausgangslage

Der Vollzug von Untersuchungshaft und die damit im Interesse der Sicherung des Strafverfahrens verbundenen Einschränkungen bedeuten für davon Betroffene einen erheblichen Eingriff in ihre Grundrechte. Seit der wegweisenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Strafvollzug vom 14. März 1972 (BVerfGE 33, 1) ist allgemein anerkannt, dass Eingriffe im Haftvollzug durch eine gesetzliche Befugnisnorm legitimiert sein müssen. Diese Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage zur Rechtfertigung von Eingriffen durch den Haftvollzug hat das Bundesverfassungsgericht für den Jugendstrafvollzug mit seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 (BVerfGE 116, 69) nochmals ausdrücklich betont.

Bislang findet der Vollzug der Untersuchungshaft seine gesetzliche Grundlage in § 119 der Strafprozessordnung (StPO) in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung sowie in einigen wenigen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) und des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). Anders als vor Inkrafttreten der Ländergesetze für den Jugendstrafvollzug existiert damit schon gegenwärtig für den Untersuchungshaftvollzug eine gesetzliche Eingriffsbefugnis. § 119 Abs. 3 StPO bildete nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bisher eine zureichende gesetzliche Grundlage für Einschränkungen grundrechtlicher Freiheiten der Untersuchungsgefangenen (vgl. BVerfGE 34, 369 <379>; 34, 384 <395>; 35, 307 <309>; 35, 311 <316>; 57, 170 <177>). Dies gilt jedoch nur im Hinblick darauf, dass es sich um eine strikt auf die Abwehr von Gefahren für die Haftzwecke oder die Ordnung der Anstalt beschränkte Ermächtigung handelt, deren Anwendung in besonderem Maße dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verpflichtet ist (vgl. BVerfGE 34, 369 <380>; 35, 5 <9>; 35, 307 <309>). Für darüber hinausgehende Eingriffe nach Maßgabe vollzugspolitischer Zweckmäßigkeiten und nicht gefahrenabwehrrechtlich begründeter Abwägungen bietet § 119 Abs. 3 StPO in seiner bisherigen Fassung keine ausreichende Grundlage (vgl. BVerfG, NStZ 2008, 521). Dies hat das Bundesverfassungsgericht für den Untersuchungshaftvollzug erst jüngst erneut bestätigt (BVerfG, StV 2009, 253 ff.).

Über § 119 StPO hinaus sind konkrete Vorgaben für die nähere Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft bislang lediglich in einer weitgehend länder einheitlichen Verwaltungsvorschrift, der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UVollZO), enthalten, welche aber mangels Rechtsnormcharakters weder Bindungswirkung für die Gerichte entfaltet noch Eingriffe in die Grundrechte der Untersuchungsgefangenen zu rechtfertigen vermag.

Aus diesem Grund sind seit Jahrzehnten Versuche unternommen worden, ähnlich den Regelungen für den Strafvollzug eine umfassende gesetzliche Kodifizierung für den Untersuchungshaftvollzug zu schaffen. Verschiedene Entwürfe für ein entsprechendes Bundesgesetz, zuletzt der Entwurf für ein Gesetz zur Regelung des Vollzugs der Untersuchungshaft vom 22. September 2004, wurden jedoch durch den Bundesgesetzgeber nicht verabschiedet.

Ursprünglich unterfiel die Untersuchungshaft in vollem Umfang der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz (GG). Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl I S. 2034) wurde in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG der Untersuchungshaftvollzug von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes ausgenommen, so dass dem Bund nunmehr nur noch die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das gerichtliche Verfahren ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs verbleibt.

Bei der Frage der Gesetzgebungskompetenz für den Untersuchungshaftvollzug ist damit gegenwärtig wie folgt zu differenzieren:

- Soweit das gerichtliche Verfahren betroffen ist, liegt die Gesetzgebungskompetenz weiter beim Bund: Hiervon umfasst ist gleichsam die Frage des „Ob“ des Untersuchungshaftvollzugs, also insbesondere alle Eingriffe, die sich auf die Sicherung des jeweiligen Strafverfahrens beziehen.
- Hingegen ist das „Wie“ des Vollzugs der Untersuchungshaft – also diejenigen Beschränkungen, die nicht auf der Sicherung des Strafverfahrens, sondern auf dem Schutz der Sicherheit und Ordnung der Anstalt beruhen – von der Gesetzgebungskompetenz der Länder umfasst.

Dementsprechend wurde durch den Bundesgesetzgeber am 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2274) eine umfassende Neuregelung der §§ 119 ff. StPO geschaffen, welche sowohl die Anordnung der Untersuchungshaft, verfahrensbezogene Beschränkungen der Untersuchungsgefangenen als auch das gerichtliche Verfahren gegen alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Untersuchungshaft umfasst, während eine Befugnis für Eingriffe in die Rechte von Untersuchungsgefangenen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht enthalten ist.

Die Normierung der sonstigen, nicht verfahrensbezogenen Eingriffe in die Rechte der Untersuchungsgefangenen unterfällt demgegenüber der Regelungskompetenz der Länder.

In der Praxis kann und wird dies durchaus dazu führen, dass zu ähnlichen Regelungsbereichen (z. B. bei der Besuchsüberwachung) vom Gericht verfahrenssichernde Anordnungen erlassen werden, während die Anstalt gleichzeitig aus Gründen der Sicherheit und Ordnung eigenständige – evtl. andere – Anordnungen erlässt. Beide Anordnungen haben in einem solchen Fall Gültigkeit. Unterlässt es das Gericht hingegen, in einem bestimmten Bereich einschränkende Anordnungen zu treffen, so bleibt dadurch die Befugnis der Anstalt zu einschränkenden Anordnungen unberührt – und umgekehrt:

Im Beispiel der Besuchsüberwachung kann also etwa das Gericht die Überwachung der Unterhaltung während des Besuchs von bestimmten Personen aus verfahrenssichernden Gründen anordnen, während etwa die Anstalt aus Gründen der Sicherheit und Ordnung eine Überwachung nicht für erforderlich hält. In diesem Fall muss der Besuch entsprechend den gerichtlichen Anordnungen zur Verfahrenssicherung überwacht werden. Umgekehrt ist die Anstalt bei Fehlen einer verfahrenssichernden Anordnung zur Besuchsüberwachung nicht daran gehindert, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zum Schutz von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt eine Besuchsüberwachung anzuordnen. Insoweit gelten für gleiche Bereiche jeweils zwei unterschiedliche Regelungsmaterien. Dieses Nebeneinander verschiedener Anordnungsbefugnisse ist die nicht zu vermeidende Konsequenz aus der Aufspaltung der Gesetzgebungskompetenz zwischen dem Bund und den Ländern.

2. Zielsetzung und Inhalt des Entwurfs

Durch den Entwurf wird eine umfassende landesgesetzliche Regelung für die Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft geschaffen, soweit die Gesetzgebungskompetenz der Länder reicht.

Der Entwurf orientiert sich dabei an folgenden Grundpositionen:

- Auf Grund der in Art. 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten normierten, verfassungsrechtlich aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Unschuldsvermutung gelten Untersuchungsgefangene als unschuldig und sind dementsprechend zu behandeln.
- Die Untersuchungshaft dient ausschließlich dem Zweck, durch die sichere Unterbringung der Gefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten. Eine darüber hinaus gehende Behandlung der Untersuchungsgefangenen gegen ihren Willen ist anders als im Strafvollzug nicht zulässig.
- Der mit der Haft einhergehende, in der Regel plötzlich und unerwartet eintretende Einschnitt in die persönliche Lebensführung bedeutet infolge der Unsicherheit über den Fortgang und den Ausgang des Strafverfahrens für Untersuchungsgefangene allgemein sowie in besonderem Maße für nicht hafterfahrene Untersuchungsgefangene eine erhebliche Belastung. Dieser Belastung ist durch ausreichende Hilfen im Untersuchungshaftvollzug zu begegnen.
- Das legitime Verteidigungsinteresse der Untersuchungsgefangenen ist angemessen zu wahren.
- Gleichwohl sind Beschränkungen für Untersuchungsgefangene unumgänglich, um die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gewährleisten. Diese müssen sich indes streng am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientieren.

Demgemäß sieht der Entwurf nur solche Eingriffe in die Rechtsstellung von Untersuchungsgefangenen vor, welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert, die in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Anordnung stehen und die Untersuchungsgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen, wobei das Verteidigungsinteresse angemessen zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus sind Eingriffe naturgemäß dann zulässig, wenn durch sie verfahrenssichernde Anordnungen des Gerichts umzusetzen sind.

Die Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs durch die UVollzO hat sich – unabhängig von ihrem für Eingriffe in Grundrechte nicht ausreichenden Normcharakter – in der vollzuglichen Praxis durchweg bewährt. Die darin normierten Grundsätze sollen deshalb nicht aufgegeben werden, was aber eine gezielte, punktuelle Weiterentwicklung und Anpassung an die neueren vollzuglichen Entwicklungen und Erfahrungen nicht ausschließt. Deshalb werden im Entwurf bewährte Regelungen der UVollzO, soweit sie mit den oben dargestellten Grundüberlegungen vereinbar sind und gegebenenfalls in angepasster Form, in eine gesetzliche Regelung übernommen.

Die Untersuchungshaft wird in Bayern nicht in speziellen Untersuchungshaftvollzugsanstalten vollzogen, sondern in Justizvollzugsanstalten, in denen gleichzeitig auch Strafvollzug unter den gesetzlichen Vorgaben des am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) erfolgt.

Untersuchungs- und Strafhafte unterscheiden sich sowohl in ihrem Zweck (Sicherung des Strafverfahrens hier – Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten und Behandlungsauftrag da), der Stellung der vom Vollzug Betroffenen (als unschuldig geltende Gefangene hier – rechtskräftig verurteilte Straftäter da) und der notwendigen Eingriffstiefe der möglichen Maßnahmen (bloße Sicherung hier – intensive Behandlungsmaßnahmen wie etwa sozialtherapeutische Behandlung da) erheblich. Diese Unterschiede werden auch durch den Entwurf in keiner Weise nivelliert.

Hiervon unabhängig unterscheiden sich aber die Problemkreise im Vollzug der Untersuchungshaft und der Strafhafte, soweit die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den Anstalten betroffen ist, teilweise nur in sehr geringem Ausmaß. Da sich die Regelungen des BayStVollzG in der Praxis durchweg bewährt haben, werden diese, soweit Einschränkungen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich sind, in weitem Umfang für entsprechend anwendbar erklärt, allerdings nur, soweit nicht Zweck und Eigenart der Untersuchungshaft entgegenstehen.

Dies bedeutet nicht, dass Untersuchungsgefangene allgemein wie Strafgefangene zu behandeln sind, sondern lediglich, dass für Untersuchungsgefangene in denjenigen Fällen vergleichbare Eingriffsmaßnahmen wie im Strafvollzug ermöglicht werden, in welchen diese zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Anstalten erforderlich sind. Die besondere Stellung der als unschuldig geltenden Untersuchungsgefangenen ist dabei immer zu berücksichtigen und wirkt sich insoweit als entscheidendes Korrektiv gegenüber einer mit dem Entwurf nicht beabsichtigten und in ihm auch nicht enthaltenen Gleichsetzung von Untersuchungshaft- und Strafvollzug aus.

Die wesentlichen Eckpunkte des Entwurfs sind:

– Regelungsinhalt:

Es werden (außer bei jungen Untersuchungsgefangenen) ausschließlich solche Eingriffe in die Rechte von Untersuchungsgefangenen normiert, die zum Schutz der Sicherheit und Ordnung der Anstalt erforderlich sind. Besondere Beschränkungen, die der Sicherung des Strafverfahrens dienen, sind nicht Gegenstand des Entwurfs.

– Zuständigkeiten:

Für die im Entwurf vorgesehenen vollzuglichen Entscheidungen ist ausschließlich die Anstaltsleitung zuständig, die ihre Befugnisse an nachgeordnete Bedienstete delegieren kann.

Eine Zuständigkeitsbegründung für das Gericht enthält der Entwurf nicht. Soweit im Entwurf in wenigen Ausnahmefällen (bei Verlegung und Überstellung, bei Ausführung und Ausantwortung, bei Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge sowie bei Auskunft und Akteneinsicht) vor der Entscheidung der Anstaltsleitung dem Gericht bzw. der Staatsanwaltschaft die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wird, rechtfertigt sich dies durch die insoweit besonders engen Verschränkung des Untersuchungshaftvollzugs mit der Sicherstellung der Durchführung des Strafverfahrens.

– Übertragung bewährter Regelungen der UVollzO:

Soweit sich diejenigen Regelungen der UVollzO, welche den Bereich der Sicherheit und Ordnung der Anstalt betreffen, bewährt haben, werden diese nunmehr in den Rang eines Landesgesetzes übernommen und in Einzelbereichen angepasst und erweitert.

– Verweisung auf Regelungen des BayStVollzG, soweit nicht die Besonderheiten der Untersuchungshaft entgegenstehen:

Soweit sich unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit und Ordnung der Anstalt im Untersuchungshaftvollzug vergleichbare Problemlagen wie im Strafvollzug ergeben, wird durch eine Angleichung an Regelungen des BayStVollzG eine substantiell und rechtlich vergleichbare Lösung ermöglicht. Auf eine Anwendung von Regelungen des BayStVollzG, die ihren Grund im Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten sowie dem Behandlungsauftrag nach Art. 2 BayStVollzG haben, wird wegen des insoweit eingeschränkten Zwecks der Untersuchungshaft grundsätzlich verzichtet. Lediglich bei jungen Untersuchungsgefangenen wird zum Schutz ihrer Persönlichkeitsentwicklung auch während der Untersuchungshaft eine erzieherische Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs begründet.

– Altersspezifische Sonderregelungen für junge Untersuchungsgefangene:

Für Untersuchungsgefangene, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, werden bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres unter Anwendung der Grundsätze der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 31. Mai 2006 (BVerfGE 116, 69, <80 ff.>) altersspezifische Sonderregelungen getroffen. Für den Jugendstrafvollzug hat das Bundesverfassungsgericht in dem zitierten Urteil deutlich ausgesprochen, dass die Verpflichtung des Staates, negative Auswirkungen des Strafübels auf die Lebenstüchtigkeit der Gefangenen weitestmöglich zu mindern, hier besonders ausgeprägt sei, weil auf den Jugendstrafgefangenen in einer Lebensphase eingewirkt werde, die auch bei nicht delinquentem Verlauf noch der Entwicklung zu einer Persönlichkeit diene, die in der Lage sei, ein rechtschaffenes Leben in voller Selbständigkeit zu führen. Indem der Staat in diese Lebensphase durch Entzug der Freiheit eingreife, übernehme er für die weitere Entwicklung des Betroffenen eine besondere Verantwortung. Dieser gesteigerten Verantwortung könne er nur durch eine Vollzugsgestaltung gerecht werden, die in besonderer Weise auf Förderung – vor allem auf soziales Lernen sowie die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen – gerichtet sei. Ungeachtet der fortwirkenden Geltung der Unschuldvermutung nach Art. 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Men-

schenrechte und Grundfreiheiten gelten diese Ausführungen ihrem Schutzzweck nach auch für die jungen Untersuchungsgefangenen und führen dazu, dass der Entwurf für junge Untersuchungsgefangene eine erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs zur Regel macht.

- Beibehaltung der bisherigen Arbeitsvergütung der Untersuchungsgefangenen:

In dem Entwurf wird der – auch durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. März 2004 (BVerfGK 3, 101) bestätigte – bisherige Rechtszustand zur Höhe des Arbeitsentgelts für Untersuchungsgefangene beibehalten. Danach sind beim Arbeitsentgelt für junge Untersuchungsgefangene, die aufgrund der notwendigen erzieherischen Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs zur Ausbildung bzw. Arbeit verpflichtet sind, der Bemessung des Arbeitsentgelts bzw. der Ausbildungsbeihilfe grundsätzlich 9 v.H. der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) zu Grunde zu legen. Da die übrigen Untersuchungsgefangenen zur Arbeit nicht verpflichtet sind, verbleibt es für sie dabei, dass dem Arbeitsentgelt 5 v.H. der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV zu Grunde zu legen sind. Eine darüber hinausgehende Vergütung ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht geboten und aus Haushaltsgründen nicht darstellbar.

- Erhöhung der monatlichen Mindestbesuchsdauer für Untersuchungsgefangene:

Für junge Untersuchungsgefangene wird angesichts ihrer altersbedingt spezifischen Bedürfnisse entsprechend dem Rechtszustand im Jugendstrafvollzug aus erzieherischen Gründen die Mindestbesuchsdauer auf vier Stunden im Monat erhöht und zudem durch nicht auf die Regelbesuchszeiten anzurechnende Besuche insbesondere für die Personensorgeberechtigten ergänzt.

Auch für die übrigen Untersuchungsgefangenen wird angesichts der besonderen Bedeutung der Besuchsmöglichkeiten im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der sozialen Bindungen sowie die Bewältigung der mit der vorübergehenden Freiheitsentziehung notwendigerweise verbundenen Schwierigkeiten die monatliche Mindestbesuchszeit auf zwei Stunden im Monat erhöht. Selbstverständlich ist dadurch aber nicht ausgeschlossen, sondern ausdrücklich erwünscht, dass im Rahmen der konkret vorhandenen Anstaltskapazitäten auch deutlich längere Besuchsmöglichkeiten zugelassen werden. Soweit dies infolge begrenzter Kapazitäten nach den konkreten Anstaltsverhältnissen erforderlich ist, kann allerdings bei Vorliegen erheblicher räumlicher, personeller oder organisatorischer Gründe der Mindestbesuch auch bis zu einer Untergrenze von einer Stunde im Monat beschränkt werden. Uneingeschränkt wird die Mindestbesuchsdauer aber für die ersten drei Monate nach der Inhaftierung eingeräumt, weil in dieser Zeit die Suizidgefahr bei den Untersuchungsgefangenen besonders groß ist und die Maßnahmen der Anstalten zur Suizidprophylaxe gerade in diesem Zeitraum durch den erweiterten Mindestbesuch sinnvoll ergänzt werden.

- Aufrechterhaltung des Trennungsgebots:

Bei den Vorschriften, die sich mit der Frage des Ausschlusses der gemeinsamen Unterbringung von mehreren Untersuchungsgefangenen bzw. von Untersuchungsgefangenen mit Gefangenen anderer Haftarten befassen,

wird der Grundsatz des Trennungsgebotes weiter aufrecht erhalten. Gleichwohl sind aus Gründen, die in der Person der Untersuchungsgefangenen, der Sicherheit und Ordnung der Anstalt, den räumlichen Verhältnissen der Anstalt wie auch – zugunsten der Untersuchungsgefangenen – der Möglichkeit zur Teilnahme an Angeboten der Anstalt für die Strafgefangenen liegen können, die notwendigen Ausnahmen vom Trennungsgrundsatz im Entwurf normiert, um nicht den Untersuchungshaftvollzug vor unüberwindliche Schwierigkeiten zu stellen.

- Keine Lockerung der Überwachung der Außenkontakte:

Der Entwurf sieht keine Lockerung bei der Überwachung von Außenkontakten (Besuch, Schrift- und Paketverkehr, Telefonate) vor. Vielmehr ist in den genannten Fällen die Überwachung die Regel und nicht die Ausnahme, weil die andernfalls eingeräumte Missbrauchsmöglichkeit, insbesondere zur Koordinierung von Befreiungs- und Ausbruchversuchen oder zum Einschmuggeln unerlaubter Gegenstände, namentlich von Waffen oder Betäubungsmitteln, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht hinnehmbar ist. Insbesondere werden Telefonate nur in dringenden Einzelfällen gestattet, während für darüber hinausgehende Formen der Telekommunikation (etwa SMS, E-Mail) etwaige Ansprüche der Untersuchungsgefangenen ausgeschlossen werden.

- Medizinische Versorgung durch den anstaltsärztlichen Dienst mit der Möglichkeit zur Zuziehung externer Ärzte:

Als Grundsatz sieht der Entwurf eine medizinische Versorgung der Untersuchungsgefangenen in Anlehnung an die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung – mit der Möglichkeit zur Beteiligung an den Kosten der Krankenbehandlung in angemessenem Umfang – vor. Den Untersuchungsgefangenen kann aber gestattet werden, auf eigene Kosten externe Ärzte hinzuzuziehen. Um zu verhindern, dass Untersuchungsgefangene externe und Anstaltsärzte gegeneinander ausspielen und dadurch die Ordnung in der Anstalt nachhaltig stören, kann diese Möglichkeit davon abhängig gemacht werden, dass die Untersuchungsgefangenen die Ärzte wechselseitig von der Schweigepflicht entbinden.

- Beibehaltung des hohen Datenschutzniveaus:

Das durch die ausdifferenzierten, umfangreichen bereichsspezifischen Regelungen des BayStVollzG gewährleistete hohe Niveau des Datenschutzes wird auch auf den Untersuchungshaftvollzug übertragen und hinsichtlich einzelner Besonderheiten im Interesse der Untersuchungsgefangenen ergänzt.

Der Entwurf enthält keine eigenen Regelungen zu gerichtlichen Rechtsbehelfen gegen Maßnahmen der Anstalt im Untersuchungshaftvollzug. Hierdurch ist aber ausdrücklich keine Rechtslosstellung der Untersuchungsgefangenen bezweckt. Vielmehr sind die Rechtsbehelfe insoweit auf Grund der beim Bund verbliebenen Gesetzgebungskompetenz für das gerichtliche Verfahren in § 119a StPO enthalten.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Eingriffe in Grundrechte bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Seit 1972 ist geklärt, dass von diesem Erfordernis auch Eingriffe in die Grundrechte von Strafgefangenen nicht ausgenommen sind

(BVerfGE 33, 1 <9 f.>; vgl. auch BVerfGE 58, 358 <367>). Grundrechtseingriffe, die über den Freiheitsentzug als solchen hinausgehen, bedürfen danach unabhängig von den guten oder sogar zwingenden sachlichen Gründen, die für sie sprechen mögen, einer eigenen gesetzlichen Grundlage, die die Eingriffsvoraussetzungen in hinreichend bestimmter Weise normiert (vgl. BVerfGE 40, 276 <283>). Für den Jugendstrafvollzug hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 31. Mai 2006 (BVerfGE 116, 69 <80 ff.>) festgestellt, dass er auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage gestellt werden muss. Gefangene im Jugendstrafvollzug seien Grundrechtsträger wie andere Gefangene auch. Hinsichtlich der verfassungsrechtlich gebotenen Regelungsform für Grundrechtseingriffe bestehe daher zwischen Erwachsenen- und Jugendstrafvollzug kein Unterschied. Nichts anders gilt für den Vollzug der Untersuchungshaft, bei dem die Eingriffsschwere angesichts der Unschuldsumutung sogar als noch tiefergehender zu qualifizieren ist, so dass erst recht eine Grundlage in Form eines Gesetzes unabdingbar ist. Dies hat das Bundesverfassungsgericht gerade für den Untersuchungshaftvollzug erst jüngst erneut bestätigt (BVerfG, StV 2009, 253 ff.).

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Teil 1

Zu Artikel 1

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG weist die Gesetzgebungskompetenz für das gerichtliche Verfahren dem Bund zu, nimmt hiervon aber den Untersuchungshaftvollzug aus. Mithin ist der Bund nur mehr für diejenigen Regelungen zuständig, die das „Ob“ der Inhaftierung betreffen. Die Art und Weise (oder das „Wie“) des Untersuchungshaftvollzugs zu normieren, liegt dagegen in der Kompetenz der Länder.

Abs. 1 Satz 1 normiert deshalb, dass das Gesetz Regelungen zum Vollzug der Untersuchungshaft trifft. Unter den Begriff „Untersuchungshaft“ fallen Inhaftierungen nach den §§ 112 und 112a (auch i.V.m. § 72 JGG), aber auch nach § 127b Abs. 2, § 230 Abs. 2, §§ 236, 329 Abs. 4 Satz 1, § 412 Satz 1 StPO, welche als Untersuchungshaft im weiteren Sinne zu qualifizieren sind.

Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 regelt die entsprechende Anwendbarkeit des Gesetzes für weitere Haftarten, die ebenfalls der Sicherung eines strafrechtlichen oder strafvollstreckungsrechtlichen Verfahrens dienen. Ob diese ebenfalls als Untersuchungshaft im weiteren Sinne anzusehen sind oder eine Freiheitsentziehung sui generis darstellen, kann dahinstehen. Die Regelungskompetenz des Landes lässt sich entweder aus der Qualifizierung als Untersuchungshaft herleiten oder daraus, dass der Bund hierfür keine Regelung getroffen hat und dies auch nicht beabsichtigt. Nicht anwendbar ist das Gesetz naturgemäß auf eine Freiheitsentziehung infolge eines Sicherungsunterbringungsbefehls nach § 463 Abs. 1 i.V.m. § 453c StPO.

Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ersetzt Nr. 87 UVollzO und regelt die entsprechende Anwendbarkeit des Gesetzes für den Vollzug der Haft auf Grund vorläufiger Festnahme nach § 127 StPO, die in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen wird. Üblicherweise wird Haft auf Grund einer vorläufigen Festnahme zwar in Einrichtungen der Polizei vollzogen, doch kommt es in Ausnahmefällen (zum Beispiel bei einer großen Zahl von vorläufigen Festnahmen etwa nach Ausschreitungen bei Massenveranstaltungen) durchaus vor, dass auch eine solche Haft ausnahmsweise in Justizvollzugsanstalten vollzogen werden muss. Für diese Fälle bedarf es einer Regelung, die den Bediensteten des Justizvollzuges für diese vorübergehende Form der Haft Eingriffsmaßnahmen aus Gründen der Sicherheit

und Ordnung ermöglicht. Auch insoweit kann offen bleiben, ob es sich bei der Haft infolge vorläufiger Festnahme um eine Untersuchungshaft im weiteren Sinne oder eine Freiheitsentziehung sui generis handelt; in jedem Fall ist auch hier die Gesetzgebungskompetenz des Landes eröffnet. In jedem Fall finden aber die Vorschriften des Gesetzes nur insoweit Anwendung, als sie mit der Eigenart dieser Haft, insbesondere deren vorübergehendem Zustand, vereinbar sind. Damit werden insbesondere die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen oder Besuche ausschließen, solange nicht eine Überleitung in die Untersuchungshaft durch richterliche Anordnung erfolgt ist. Bei einer vorläufigen Festnahme kann eine Aufnahme im Übrigen auch auf Grund eines Aufnahmeersuchens der Staatsanwaltschaft oder der Polizei erfolgen.

Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, Satz 3 ersetzt Nr. 89 Abs. 2 UVollzO und regelt die entsprechende Anwendbarkeit des Gesetzes für den Vollzug der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO. An sich wird die einstweilige Unterbringung zwar in psychiatrischen Krankenhäusern oder Entziehungsanstalten vollzogen, doch kann es auch hier zu Situationen kommen, wo für einen sehr kurzen, vorübergehenden Zeitraum (zum Beispiel bei einer überraschenden Umwandlung eines Haftbefehls für einen in einer Justizvollzugsanstalt befindlichen Inhaftierten in eine Anordnung der einstweiligen Unterbringung) übergangsweise noch in Justizvollzugsanstalten vollzogen werden muss, bevor eine Überführung in die eigentlich zuständige Einrichtung möglich ist. Auch für diese Fälle bedarf es einer Regelung, die den Bediensteten des Justizvollzuges für diese vorübergehende Form der Haft Eingriffsmaßnahmen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung ermöglicht. Auch insoweit kann offen bleiben, ob es sich bei der Haft infolge vorläufiger Festnahme um eine Untersuchungshaft im weiteren Sinne oder eine Freiheitsentziehung sui generis handelt. Die Regelungskompetenz des Landes lässt sich wieder entweder aus der Qualifizierung als Untersuchungshaft herleiten oder daraus, dass der Bund hierfür keine Regelung getroffen hat und dies auch nicht beabsichtigt. In jedem Fall finden aber die Vorschriften des Gesetzes nur insoweit Anwendung, als die einstweilige Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt für höchstens vierundzwanzig Stunden und nur dann zulässig ist, wenn eine sofortige Überführung in ein psychiatrisches Krankenhaus oder eine Entziehungsanstalt nicht möglich ist. In diesem Fall sind durch die Anstalt alle Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die sich aus dem Zweck der Anordnung der einstweiligen Unterbringung ergeben.

Das Gesetz findet darüber hinaus auch ohne gesonderte Regelung Anwendung auf die auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen geregelten freiheitsentziehenden Maßnahmen, da durch § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) für den Vollzug der vorläufigen Auslieferungshaft, der Auslieferungshaft und der Haft auf Grund einer Anordnung des Richters beim Amtsgericht auf die Regelungen der Länder zum Untersuchungshaftvollzug verwiesen wird. Entsprechendes gilt für den Bereich des Überstellungsausführungsgesetzes nach § 12 Abs. 1 des Überstellungsausführungsgesetzes.

Keine Anwendung findet das Gesetz im Bereich der Abschiebungshaft, für die im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (insbesondere § 422 Abs. 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der über § 171 StVollzG im Wesentlichen auf die Bundesregelungen zum Strafvollzug verweist) spezielle Regelungen existieren und für die auch keine Gesetzgebungskompetenz der Länder besteht.

Abs. 2 stellt klar, dass die Untersuchungshaft in Justizvollzugsanstalten im Sinne des BayStVollzG vollzogen wird. Eigene Unter-

suchungshaftanstalten sind in Bayern nicht vorgesehen. Um gleichwohl eine weitgehende Trennung der Untersuchungsgefangenen von anderen Strafgefangenen sicherzustellen, wird die Untersuchungshaft in den Justizvollzugsanstalten vorrangig in besonderen Abteilungen vollzogen, soweit dies – insbesondere nach den räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnissen der Anstalt – möglich ist. Gegebenenfalls können nach Art. 9 auch Verlegungen in andere Justizvollzugsanstalten mit solchen Abteilungen in Betracht kommen, wobei in solchen Fällen im Interesse der Untersuchungsgefangenen, ihrer Familienangehörigen, aber auch ihrer Verteidiger sowie der verfahrensführenden Gerichte und Staatsanwaltschaften einer möglichst heimatnahen Unterbringung besondere Bedeutung zukommt. Die Untersuchungsgefangenen sollen in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit hingewiesen werden, entsprechende Verlegungsanträge zu stellen.

Zu Teil 2

Zu Artikel 2

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen Nr. 1 Abs. 1 der UVollzO und beschreibt den Zweck des Untersuchungshaftvollzugs. Der Vollzug der Untersuchungshaft hat neben der Sicherung des Strafverfahrens keinen eigenständigen Zweck. Es besteht anders als im Strafvollzug kein Behandlungsauftrag; eine Sonderregelung für die erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs bei jungen Untersuchungsgefangenen enthält Art. 30 Abs. 1. Es ist (außer im Rahmen des Haftgrunds der Wiederholungsgefahr nach § 112a StPO) auch nicht Zweck des Untersuchungshaftvollzugs, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen.

Der Zweck der Untersuchungshaft bestimmt sich im Einzelfall nicht ausschließlich nach dem im Haftbefehl benannten Haftgrund. Es kann auch auf die im speziellen Fall nicht herangezogenen Haftgründe zurückgegriffen werden. Vor allem zur Vermeidung einer Verdunkelungsgefahr ist eine Maßnahme auch zulässig, wenn die Inhaftierung nur wegen Fluchtgefahr erfolgte (Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 52. Auflage 2009, § 119 StPO Rdnr. 12 m.w.N.). Ggf. muss die Anstalt auf ihre Eilzuständigkeit aus § 119 Abs. 1 Satz 4 StPO zurückgreifen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält als Grundnorm die maßgeblichen Regelungen über die Stellung der Untersuchungsgefangenen im Vollzug.

Abs. 1 betont als grundlegendes Prinzip die für die Untersuchungsgefangenen geltende und aus dem Rechtsstaatsprinzip sowie aus Art. 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten resultierende Unschuldsvermutung. Sie prägt den gesamten Haftvollzug und ist bei sämtlichen die Untersuchungsgefangenen belastenden Maßnahmen zu beachten. Der Entwurf stellt sie daher bewusst an den Anfang der Regelung über die Stellung der Untersuchungsgefangenen im Vollzug.

Abs. 2 entspricht Nr. 18 Abs. 3 Satz 1 UVollzO und regelt als Ausfluss der Unschuldsvermutung, dass Untersuchungsgefangene auf die Gestaltung ihres Alltagslebens auch in Haft Einfluss nehmen können, soweit dies mit dem Zweck der Untersuchungshaft und der Sicherheit und Ordnung der Anstalt vereinbar ist.

Abs. 3 übernimmt den Regelungsinhalt von Nr. 1 Abs. 2 UVollzO und enthält eine Generalklausel für vollzugliche Beschränkungen der Untersuchungsgefangenen, soweit keine spezialgesetzlichen Regelungen bestehen. Die Regelung macht deutlich, dass das Gesetz Beschränkungen der Untersuchungsgefangenen nur aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ermöglicht. Auf Grund der Neuordnung des Kompetenzgefüges im Bereich der

Untersuchungshaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) haben die Länder die Gesetzgebungskompetenz für derartige Beschränkungen, während verfahrenssichernde Beschränkungen weiterhin auf Grund Bundesrechts (§ 119 StPO) angeordnet werden können. Gegenüber einem Untersuchungsgefangenen werden daher in den meisten Fällen verfahrenssichernde Beschränkungen (in der Regel durch das Gericht) und Beschränkungen aus Sicherheits- und Ordnungsgründen (regelmäßig durch die Anstalt) nebeneinander angeordnet werden. Beide Arten von Beschränkungen bestehen unabhängig voneinander. Sie können sich inhaltlich decken (insbesondere bei Beschränkungen zur Abwehr einer Fluchtgefahr, die mit solchen aus Gründen der Sicherheit der Anstalt vielfach übereinstimmen werden), so dass gleichlautende oder ähnliche Beschränkungen gegenüber dem gleichen Untersuchungsgefangenen durch mehrere Stellen angeordnet werden können. Umgekehrt bedeutet der Verzicht des Gerichts auf eine bestimmte verfahrenssichernde Beschränkung nicht, dass die Anstalt daran gehindert wäre, eine entsprechende Beschränkung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung zu erlassen. Dies mag für die Untersuchungsgefangenen zunächst unübersichtlich erscheinen, ist aber durch die Kompetenzverteilung in Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG vorgegeben.

Nur soweit verfahrenssichernde Anordnungen nach der StPO bereits erlassen sind und durch die Anstalt im Vollzug der Untersuchungshaft umgesetzt werden müssen, enthält der Entwurf in Abs. 3 ergänzend und klarstellend eine Befugnisnorm für die Anstalt im Bereich der Verfahrenssicherung. Hierdurch wird der Anstalt aber lediglich die rechtliche Grundlage zur Umsetzung der gerichtlichen Anordnung zur Verfügung gestellt, nicht aber die Befugnis, eigene verfahrenssichernde Anordnungen zu treffen.

Dass Beschränkungen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nur unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angeordnet werden dürfen, wird in Abs. 4 ausdrücklich klargestellt.

Abs. 5 unterstreicht das Recht der Untersuchungsgefangenen auf eine effektive Verteidigung, das während der gesamten Zeit der Untersuchungshaft und bei sämtlichen in diesem Zusammenhang zu treffenden Beschränkungen zu beachten ist.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift normiert in Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und in Anlehnung an Art. 5 Abs. 1 und 2 Bay-StVollzG wesentliche Gestaltungsgrundsätze, die beim Vollzug der Untersuchungshaft zu beachten sind.

Abs. 1 regelt den Angleichungsgrundsatz als einen der elementaren Gestaltungsgrundsätze des Untersuchungshaftvollzugs. Gerade den als unschuldig geltenden Untersuchungsgefangenen sollen soweit als möglich Lebensverhältnisse gestattet werden, die denjenigen in Freiheit entsprechen. Dieser Grundsatz ist bei der Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs durch die Anstalten zu beachten; unmittelbare Rechte können die Untersuchungsgefangenen aus dieser Vorschrift jedoch nicht herleiten.

Das Vollzugsleben ist den „allgemeinen Lebensverhältnissen“ anzugleichen, nicht also den konkreten Lebensverhältnissen der einzelnen Untersuchungsgefangenen. Andernfalls würde ein „Klassenvollzug“ drohen, in welchem wohlhabende Untersuchungsgefangene mit gehobenem Lebensstil in vergleichsweise luxuriösen Hafträumen untergebracht würden und auch in Haft eine Vielzahl von Annehmlichkeiten genießen könnten, während umgekehrt für weniger gut gestellte Untersuchungsgefangene lediglich eine Erfüllung einfacher Bedürfnisse sichergestellt wäre. Eine derartige Vollzugsgestaltung würde zu unerträglichen Spannungen zwischen den Untersuchungsgefangenen führen und die

Anstaltsordnung massiv gefährden, ist aber auch aus grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen.

Der Angleichungsgrundsatz wird durch das Gesetz in zweierlei Hinsicht begrenzt. Zum einen darf der Zweck der Untersuchungshaft nicht gefährdet werden. Für eine solche Bestimmung besteht auch eine Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers, da es sich insoweit nicht um eine verfahrenssichernde Beschränkung der Freiheiten der Untersuchungsgefangenen handelt, sondern um eine Einschränkung der Angleichungsmöglichkeiten der Vollzugsgestaltung durch die Anstalt. Zum anderen ist bei der Umsetzung des Angleichungsgrundsatzes auf die Wahrung der Erfordernisse eines geordneten Lebens in der Anstalt zu achten.

Der in Abs. 2 normierte Gegensteuerungsgrundsatz nimmt die Anstalt darüber hinaus in die Pflicht, schädlichen unbeabsichtigten Nebenfolgen der Inhaftierung aktiv entgegenzuwirken. In den meisten Fällen werden Untersuchungsgefangene von der Inhaftierung weitgehend unvorbereitet getroffen. Daraus resultieren zum einen eine verstärkte psychische Belastung, zum anderen typischerweise aber auch Probleme im sozialen Bereich (zwischenmenschliche Beziehungen, Arbeitsplatz), die insbesondere zu Beginn der Haftzeit einer Lösung zugeführt werden müssen. Dabei haben die Untersuchungsgefangenen keinen Rechtsanspruch auf bestimmte Maßnahmen oder eine spezifische Hilfeleistung. Die Anstalt hat aber ein entsprechendes Angebot vorzuhalten, auf das die Untersuchungsgefangenen im Einzelfall zurückgreifen können. Abs. 2 Satz 2 wird in Art. 26 näher konkretisiert.

Abs. 3 normiert in Anlehnung an Nr. 1 Abs. 3 Satz 1 UVollZO ausdrücklich den besonderen Schutz von Persönlichkeit und Ehrgefühl der Untersuchungsgefangenen.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift stellt einen grundlegenden Ausfluss der Unschuldsvermutung und der daran orientierten Behandlung der Untersuchungsgefangenen in der Anstalt dar.

Abs. 1 normiert insoweit in Anlehnung an das bisherige Recht (§ 119 Abs. 1 Satz 2 StPO a.F., Nr. 22 Abs. 1 UVollZO) sowie die Regelung in Art. 1 Abs. 2 den Trennungsgrundsatz. Untersuchungsgefangene sollen von Gefangenen anderer Haftarten, insbesondere von Strafgefangenen, getrennt bleiben, damit nicht der Eindruck einer Strafhaft entsteht. Darüber hinaus sollen negative Einflüsse durch Strafgefangene weitgehend vermieden werden.

Der Hinweis in Abs. 1 Satz 3 auf Art. 11 Abs. 2 stellt klar, dass z. B. gemeinsame Arbeit und Ausbildung oder auch gemeinsame Freizeitveranstaltungen mit Strafgefangenen möglich sind, soweit sich nicht eigene Gruppen nur für Untersuchungsgefangene bilden lassen.

Abs. 2 Satz 1 schreibt entsprechend zu den Regelungen in Nr. 22 Abs. 3 UVollZO bzw. Art. 166 Abs. 3 BayStVollzG die Trennung von weiblichen und männlichen Untersuchungsgefangenen vor.

Abs. 1 Sätze 4 und 5 sowie Abs. 2 Satz 2 tragen dem Umstand Rechnung, dass äußere Gegebenheiten vorliegen können, die Ausnahmen vom Trennungsgrundsatz nach Abs. 1 oder Abs. 2 gebieten oder zumindest erlauben.

Solche äußeren Umstände können im Falle des Abs. 1 vollzugsorganisatorisch (beispielsweise infolge der geringen Zahl von Untersuchungsgefangenen in einer Anstalt), aber auch durch verfahrenssichernde Anordnungen nach § 119 StPO (wie Trennungsgebote von anderen Untersuchungsgefangenen) bedingt sein. Eine gemeinsame Unterbringung mit Strafgefangenen kann den Untersuchungsgefangenen auch Vorteile – wie einen verbesserten Zu-

gang zu Arbeits- oder anderen Behandlungsangeboten – einbringen. Da die Unschuldsvermutung nicht dazu führen soll, dass Untersuchungsgefangene schlechter gestellt werden als Strafgefangene, sind Ausnahmen vom Trennungsgrundsatz auch dann zulässig, wenn die Untersuchungsgefangenen zustimmen. Diese Zustimmung kann von den Untersuchungsgefangenen auch widerrufen werden, allerdings darf ein solcher Widerruf nicht zur Unzeit (z.B. zur Nachtzeit) erfolgen. Im Fall der Zustimmung kann eine gemeinsame Unterbringung mit Gefangenen anderer Haftarten auch dauerhaft erfolgen. Im Übrigen ist zum Schutz des oder der einzelnen Untersuchungsgefangenen nur in den Fällen des Abs. 1 Satz 5 geregelt, dass dieser oder diese nur vorübergehend gemeinsam mit Gefangenen anderer Haftarten untergebracht werden dürfen.

Behandlungsangebote im Sinne des Abs. 2 Satz 2, bei denen eine gemeinsame Teilnahme von männlichen und weiblichen Gefangenen nicht ausgeschlossen sein muss, können beispielsweise Bildungsmaßnahmen oder Freizeitveranstaltungen, therapeutische Maßnahmen oder seelsorgerische Veranstaltungen sein. Soweit weibliche Untersuchungsgefangene nicht in einer überwiegend mit Frauen belegten Justizvollzugsanstalt untergebracht sind, würde andernfalls das Trennungsgebot in den mit lediglich gesonderten Abteilungen für weibliche Untersuchungsgefangene ausgestatteten Anstalten dazu führen, dass die weiblichen Untersuchungsgefangenen auf Grund ihrer vergleichsweise geringen Zahl an vielen solchen Angeboten der Anstalt nicht oder nur eingeschränkt teilnehmen könnten. Die gemeinsame Unterbringung von männlichen und weiblichen Gefangenen egal welcher Haftart in einem Haftraum ist jedoch auch nach Abs. 2 Satz 2 nicht zulässig.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeit für alle im Rahmen des Entwurfs normierten Entscheidungen im Untersuchungshaftvollzug.

Gemäß § 119 Abs. 6 StPO war nach bisherigem Recht das Gericht nicht nur für verfahrenssichernde, sondern auch für vollzugliche Anordnungen zuständig. Auf Grund der größeren Sachnähe und der besseren Kenntnisse hinsichtlich vollzuglicher Belange wird die Zuständigkeit für die nach diesem Entwurf notwendigen Entscheidungen nunmehr der Anstalt zugewiesen. Damit folgt der Entwurf einem seit langem bestehenden Bedürfnis der Praxis. Gleichzeitig wird das Verfahren bei vollzuglichen Entscheidungen vereinfacht und beschleunigt. Verfassungsrechtliche Hindernisse bestehen nicht, da Art. 104 GG lediglich die Entscheidung über das „Ob“ einer Freiheitsentziehung dem Richter vorbehält (also letztlich den Bereich, der weiterhin durch den Bund in der StPO geregelt wird). Über die Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft kann dagegen auch durch die Vollzugsverwaltung entschieden werden.

Art. 6 weist die Entscheidungskompetenz innerhalb der Anstalt der Anstaltsleitung zu, da diese die Gesamt- und Letztverantwortung zu tragen hat. Es bleibt der Anstaltsleitung aber nach Art. 42 Satz 1 i.V.m. Art. 177 BayStVollzG unbenommen, entsprechende Entscheidungen auf andere Bedienstete zu delegieren.

Zu Artikel 7

Die Vorschrift ergänzt § 114d und § 114e StPO und unterstreicht die Bedeutung einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Anstalt.

Abs. 1 stellt deklaratorisch die Verpflichtung zur Beachtung und Umsetzung verfahrenssichernder Anordnungen fest. Die Verpflichtung der Anstalt, die Anordnungen des Gerichts oder der

Staatsanwaltschaft zu befolgen bzw. umzusetzen, soweit ihr nicht selbst eine Zuständigkeit durch die StPO (z.B. für Eilanordnungen) zugewiesen wird, ergibt sich unmittelbar aus den einschlägigen Vorschriften der StPO und wird durch die Befugnis zur Umsetzung dieser Anordnungen nach Art. 3 Abs. 3 ergänzt. Die Anstalt ist dadurch allerdings nicht daran gehindert, nach den Vorschriften dieses Entwurfs Anordnungen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu treffen, wenn das Gericht oder die Staatsanwaltschaft in einem bestimmten Bereich Anordnungen aus verfahrenssichernden Gründen nicht getroffen hat.

Abs. 2 betont besonders die Notwendigkeit der Zusammenarbeit und wechselseitigen Information über für die jeweils andere Stelle bedeutsame Informationen.

So können insbesondere Beschränkungen, welche die Anstalt den Untersuchungsgefangenen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung auferlegt, wie etwa die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum, Bedeutung für die Durchführung des strafprozessualen Verfahrens haben. Beispielsweise kann in diesem Zusammenhang die Verhandlungsfähigkeit der Untersuchungsgefangenen berührt sein. Das Gericht oder die Staatsanwaltschaft ist in solchen Fällen auf eine Unterrichtung durch die Anstalt angewiesen, um geeignete prozessuale Schritte wie eine Begutachtung der Untersuchungsgefangenen einleiten zu können.

Ebenso sind gerade im Rahmen umfangreicher Strafverfahren etwa aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität das Gericht und die Staatsanwaltschaft auf Informationen aus dem vollzuglichen Bereich angewiesen, soweit diese den Inhalt des Strafverfahrens berühren. So kann beispielsweise das Auffinden unerlaubter Gegenstände (Betäubungsmittel, Kassiber u.a.) für weitere Ermittlungsansätze von erheblicher Bedeutung sein. Ebenso können Informationen über den weiteren Vollzugsablauf, etwa Überstellungen in andere Anstalten, unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Trennung von anderen Untersuchungsgefangenen relevant sein.

Die Anstalten sind gehalten, insoweit Gericht und Staatsanwaltschaft umfassend zu informieren. Voraussetzung hierfür ist aber – schon um eine ungeordnete Informationsflut zu vermeiden –, dass auch Gericht und Staatsanwaltschaft die Anstalt über solche Anhaltspunkte unterrichten, aus denen sich wiederum erst das Informationsbedürfnis dieser Stellen ergibt. Gerade bei Strafverfahren im Bereich der Organisierten Kriminalität ist es insoweit von essentieller Bedeutung, dass die Anstalt von Gericht bzw. Staatsanwaltschaft überhaupt erfährt, dass bei bestimmten Untersuchungsgefangenen ein erhöhtes Informationsbedürfnis besteht – und in welchem Bereich genau.

Umgekehrt sind aber auch Gericht und Staatsanwaltschaft gehalten, die Anstalt von Tatsachen zu unterrichten, die für Sicherheit und Ordnung der Anstalt von Relevanz sind. Die Informationspflicht darf insoweit keine Einbahnstraße sein, da auch die Anstalt darauf angewiesen ist, etwaige sicherheitsrelevante Informationen aus dem Verfahren zu erhalten, um dadurch letztlich auch die sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen gewährleisten zu können.

Dass die Zusammenarbeit von Gericht, Staatsanwaltschaft und Anstalt auch der Wahrung der Rechte der Untersuchungsgefangenen zu dienen hat, wird in Abs. 2 Satz 3 ausdrücklich klargestellt.

Zu Teil 3

Zu Artikel 8

Die Vorschrift enthält Regelungen über die Aufnahme der Untersuchungsgefangenen in die Anstalt.

Abs. 1 ergänzt § 114d Abs. 1 StPO. Der Bundesgesetzgeber hat davon abgesehen, eine ausdrückliche Regelung zur Abweichung vom Vollstreckungsplan aus verfahrensbezogenen Gründen durch das Gericht zu treffen. Eine solche muss aber gleichwohl möglich sein, ggf. über § 119 Abs. 1 StPO (besondere Trennungsanordnung).

Im Regelfall sollte das Gericht vor einer Einweisung in Abweichung vom Vollstreckungsplan zunächst den Kontakt mit der in Betracht gezogenen Anstalt aufnehmen, um sicherzustellen, dass die Anstalt nach ihren spezifischen Verhältnissen, insbesondere unter Sicherheitsaspekten, für die betreffenden Untersuchungsgefangenen auch geeignet ist.

Da in der Vergangenheit immer wieder Fälle aufgetreten sind, in denen Gerichte Untersuchungsgefangene in Anstalten eingewiesen haben, die beispielsweise auf Grund ihrer niedrigen Sicherheitsstufe oder auf Grund der Unterbringungssituation nicht geeignet für die jeweiligen Untersuchungsgefangenen waren, ist es angebracht, den Anstalten die Möglichkeit einzuräumen, auf solche unter vollzuglichen Aspekten unzulässigen „Fehleinweisungen“ korrigierend zu reagieren. In diesen Fällen können die Anstalten von ihrer Befugnis zur Verlegung nach Art. 9 Gebrauch machen.

Abs. 2 und 3 entsprechen im Wesentlichen der Regelung in Art. 7 BayStVollzG und ersetzen Nr. 16 Abs. 2 und 3 UVollzO.

Von besonderer Bedeutung für einen ordnungsgemäßen Vollzugsablauf gerade bei haftunerfahrenen Untersuchungsgefangenen ist die Unterrichtung über ihre Rechte und Pflichten im Vollzug nach Abs. 2 Satz 1 in einer für sie verständlichen Form. Um insbesondere bei haftunerfahrenen Untersuchungsgefangenen zu vermeiden, dass es aufgrund von Unkenntnis über den weiteren Verlauf des Strafverfahrens zu Problemen im Vollzug der Untersuchungshaft kommt, sollen die Untersuchungsgefangenen im Rahmen der Belehrung nach Abs. 2 Satz 1 auch noch einmal über ihre Rechte nach § 114b Abs. 2 StPO belehrt werden. Wesentlich sind zudem das Zugangsgespräch und die alsbald erfolgende ärztliche Untersuchung nach Abs. 2 Sätze 2 und 3.

Das Persönlichkeitsrecht der Untersuchungsgefangenen ist als Ausfluss ihrer Stellung nach Art. 3 ohnehin während des gesamten Vollzugs zu wahren. Abs. 3 stellt zusätzlich klar, dass beim Aufnahmeverfahren das Persönlichkeitsrecht der Untersuchungsgefangenen in besonderem Maße zu berücksichtigen ist, da die Situation in der ersten Phase der Inhaftierung besonders belastend ist. Dies bedeutet insbesondere, dass beim Aufnahmeverfahren in der Regel andere Gefangene nicht zugegen sein dürfen. Ausnahmsweise kann aber bei sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten die Hilfe eines oder einer sorgfältig ausgewählten Mitgefangenen in Anspruch genommen werden.

Eine körperliche Durchsuchung von Untersuchungsgefangenen und ihrer Sachen bei der Aufnahme ist selbstverständlich, um die Einbringung von unerlaubten Gegenständen, namentlich Waffen oder Drogen, zu unterbinden (Art. 42 Satz 1 i. V. m. Art. 91 BayStVollzG). Die Aufnahme einer Nr. 16 Abs. 1 UVollzO entsprechenden Vorschrift ist daher nicht erforderlich. Bei der körperlichen Durchsuchung sind allerdings die Maßgaben des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Februar 2009 (StV 2009, 253 ff.) zu beachten. Einer gesetzlichen Erwähnung bedarf es insoweit nicht, weil das Bundesverfassungsgericht in dem genannten Beschluss wesentlich auf die Bedeutung der konkreten Umstände des Einzelfalls abgestellt hat, die sich einer generalisierenden Betrachtung entziehen.

Zu Artikel 9

Die Vorschrift regelt Verlegungen und Überstellungen aus vollzuglichen Gründen. Werden Verlegungen oder Überstellungen aus

verfahrenssichernden Gründen notwendig, kann sie das Gericht nach der Generalklausel des § 119 Abs. 1 StPO anordnen.

Nach Abs. 1 kann die Anstalt hingegen eine Verlegung oder Überstellung aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, der Vollzugsorganisation oder anderen wichtigen Gründen anordnen. Insbesondere bei jungen Untersuchungsgefangenen kann ein wichtiger Grund für Verlegungen oder Überstellungen darin liegen, dass in einer anderen Anstalt die erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs nach Art. 30 Abs. 1 besser ermöglicht werden kann, beispielsweise durch den Beginn einer Berufsausbildung bereits während der Untersuchungshaft. Ein wichtiger Grund für Verlegungen kann auch die Vermeidung einer sonst notwendigen Gemeinschaftsunterbringung sein, wobei in solchen Fällen im Interesse der Untersuchungsgefangenen, ihrer Familienangehörigen, aber auch ihrer Verteidiger sowie der verfahrensführenden Gerichte und Staatsanwaltschaften einer möglichst heimatnahen Unterbringung besondere Bedeutung zukommt. Die Untersuchungsgefangenen sollen in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit hingewiesen werden, entsprechende Verlegungsanträge zu stellen; aber auch ohne Antrag sollen die Justizvollzugsanstalten in geeigneten Fällen unter Berücksichtigung der Interessen der Untersuchungsgefangenen entsprechende Verlegungen veranlassen.

Abs. 2 regelt die Verlegung oder Überstellung von Untersuchungsgefangenen aus Gründen der Krankenbehandlung in ein Anstaltskrankenhaus, eine andere Anstalt oder ein Krankenhaus außerhalb des Vollzugs.

Abs. 3 macht die Verlegung oder Überstellung davon abhängig, dass zuvor Gericht und Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft hat unter Umständen ein Interesse daran, Untersuchungsgefangene für Ermittlungshandlungen oder zur Verfahrensdurchführung in unmittelbarer Nähe zu behalten. Auch sonst wird durch diese Anhörung dem Gericht die Möglichkeit gegeben, etwaigen durch eine Verlegung drohenden Gefährdungen des Zwecks der Untersuchungshaft durch eigene Anordnungen entgegenzuwirken. In Fällen von Gefahr im Verzug (etwa dringende medizinische Versorgung außerhalb der bisherigen Anstalt) kann die Anstalt auf die vorherige Anhörung verzichten; dann sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft aber unverzüglich von der Maßnahme zu unterrichten.

Abs. 4 Satz 1 stellt die notwendige Information der Verteidigung über die Verlegung oder Überstellung der Untersuchungsgefangenen sicher. Dadurch sollen insbesondere unnötige Überschneidungen, etwa im Brief- oder Besuchsverkehr der Untersuchungsgefangenen mit der Verteidigung vermieden werden.

Abs. 4 Satz 2 verschafft den Gefangenen die Möglichkeit, vor einer Verlegung oder Überstellung einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson zu benachrichtigen. Dieses Recht kann aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, insbesondere zur Verhinderung von Flucht- oder Befreiungsversuchen, eingeschränkt werden.

Zu Artikel 10

Die Vorschrift regelt die verschiedenen Arten der Beendigung der Untersuchungshaft.

Nach Abs. 1 hat die Anstalt einer gerichtlichen oder staatsanwaltlichen Freilassungsanordnung unverzüglich Folge zu leisten. Ist in einem anderen Verfahren Überhaft vorgemerkt, endet nur derjenige Haftvollzug, für den die Freilassungsanordnung getroffen wurde. Die bisherigen Regelungen in Nr. 17 Abs. 1 und 2

UVollzO zur Verifizierung der Entlassungsanordnung durch die Anstalt können in Verwaltungsvorschriften eingestellt werden.

Abs. 2 eröffnet der Anstalt die Möglichkeit, Untersuchungsgefangene auf ihren Antrag hin bis zum Vormittag des zweiten auf den Eingang der Entlassungsanordnung folgenden Werktages den Verbleib in der Anstalt zu gestatten. Diese Regelung soll gewährleisten, dass Untersuchungsgefangene insbesondere bei einer unerwartet erfolgenden Entlassungsanordnung nicht ohne die notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zur Sicherung insbesondere ihres sozialen Empfangsraumes entlassen werden müssen.

Die Abs. 3 und 4 ersetzen die bewährten Regelungen aus Nr. 91 UVollzO zur Behandlung von Untersuchungsgefangenen nach Rechtskraft des Urteils, auch wenn die Gefangenen sich noch nicht in der nach Rechtskraft gemäß dem Vollstreckungsplan für sie zuständigen Anstalt befinden.

Zu Teil 4

Zu Artikel 11

Die Vorschrift regelt die Einzelunterbringung der Untersuchungsgefangenen sowie die entweder im Interesse der Untersuchungsgefangenen oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlichen Ausnahmen hiervon.

Abs. 1 entspricht weitgehend der bewährten Vorschrift Nr. 23 Abs. 1 UVollzO. Der Grundsatz der Einzelunterbringung der Untersuchungsgefangenen wird weiter aufrechterhalten, weil die gemeinschaftliche Unterbringung von Untersuchungsgefangenen während der Ruhezeit die Gefahr von Konflikten und Übergriffen birgt. Zudem wird durch die Regelung die Privatsphäre der als unschuldig geltenden Untersuchungsgefangenen in besonderem Maße geschützt.

Eine gemeinsame Unterbringung ist nach Abs. 1 Satz 2 jedoch möglich, wenn die Untersuchungsgefangenen dies wünschen und eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht zu befürchten ist. Informelle Befragungen lassen den Schluss zu, dass bis zu 20 % der Gefangenen einer gemeinschaftlichen Unterbringung den Vorzug geben (Ullenbruch, Anmerkung zu OLG Celle, Beschluss vom 5. November 1998, NStZ 1999, S. 429, 431).

Abs. 1 Satz 3 erfasst die unabdingbaren Ausnahmen vom Grundsatz der Einzelunterbringung ohne Zustimmung der Untersuchungsgefangenen. Zum Schutz des oder der einzelnen Untersuchungsgefangenen ist in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 geregelt, dass dieser oder diese nur vorübergehend gemeinschaftlich untergebracht werden dürfen. Gegebenenfalls können nach Art. 9 auch Verlegungen in andere Justizvollzugsanstalten in Betracht kommen, wobei in solchen Fällen im Interesse der Untersuchungsgefangenen, ihrer Familienangehörigen, aber auch ihrer Verteidiger sowie der verfahrensführenden Gerichte und Staatsanwaltschaften einer möglichst heimatnahen Unterbringung besondere Bedeutung zukommt. Die Untersuchungsgefangenen sollen in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit hingewiesen werden, entsprechende Verlegungsanträge zu stellen; aber auch ohne Antrag sollen die Justizvollzugsanstalten in geeigneten Fällen unter Berücksichtigung der Interessen der Untersuchungsgefangenen entsprechende Verlegungen veranlassen.

Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 dient dem Schutz von suizidgefährdeten oder sonst gesundheitlich beeinträchtigten Untersuchungsgefangenen. Die Vorschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass gerade im Bereich der Untersuchungshaft auf Grund der hohen psychischen Belastung durch das anhängige Strafverfahren und die Inhaftierung suizidgefährdete Personen besonders geschützt werden müssen. Hierfür hat sich die Gemeinschaftsunterbringung (u.U. auch mit

psychisch stabilen Gefangenen anderer Haftarten in Ausnahme vom Trennungsprinzip nach Art. 5 Abs. 1 Satz 5) als unverzichtbar erwiesen, zumal sie von den betroffenen Untersuchungsgefangenen in der Regel als deutlich weniger belastend empfunden wird als etwa die Alternative einer (in der Regel zeitlich begrenzten) Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände. Auch eine Zustimmung des gesundheitlich nicht beeinträchtigten Gefangenen ist nicht erforderlich.

Angesicht der seit 1990 äußerst stark angestiegenen Gefangenenzahlen, die auch durch stetige Bemühungen um Schaffung zusätzlicher Haftplätze nicht vollständig abgefangen werden konnten, ist es weiterhin unerlässlich, die vorübergehende gemeinsame Unterbringung von Untersuchungsgefangenen auch ohne deren Zustimmung nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 zu ermöglichen, wenn und solange dies auf Grund der räumlichen Verhältnisse der Anstalt zwingend erforderlich ist. Die Vorschrift nähert damit den Rechtszustand für die Untersuchungsgefangenen an den des BayStVollzG an. Der Grundsatz der Einzelunterbringung wird damit nicht beseitigt. Er wird aber in dem gebotenen Umfang eingeschränkt. Dabei wird dem Recht der Untersuchungsgefangenen auf Achtung ihrer Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG) Rechnung getragen, das auch verlangt, dass der Vollzug der Haft die grundlegenden Voraussetzungen individueller Existenz wahren muss (Maunz/Dürig/Herzog, GG-Kommentar, Art. 1 Rdnr. 98). Daraus ist abzuleiten, dass dem Einzelnen auch unter den Voraussetzungen der Untersuchungshaft insbesondere in räumlicher Hinsicht ein Mindestmaß an Privat- und Intimsphäre verbleiben muss. Die Frage der Unterbringung von Gefangenen in einem Haftraum, der hinsichtlich seiner Größe und Ausstattung den Anforderungen der Menschenwürde entsprechen muss, ist allerdings nicht Regelungsgegenstand von Art. 11, sondern fällt unter die Regelung des Art. 170 BayStVollzG, der über die Vorschrift von Art. 42 Satz 1 insoweit auch die Untersuchungshaft mit erfasst. Im Übrigen ist die Einzelunterbringung kein unverzichtbarer Bestandteil der in Art. 1 Abs. 1 GG festgeschriebenen Garantie der Menschenwürde. Den Anforderungen der Menschenwürde genügt grundsätzlich auch der Haftvollzug in einem Gemeinschaftshaftraum (von Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, 5. Auflage 2005, Art. 1 GG, Rdnr. 65). Der verfassungsrechtlich gebotene Schutz der Privat- und Intimsphäre kann auch bei gemeinschaftlicher Unterbringung gewahrt werden. Die nötigen Vorkehrungen, die getroffen werden müssen, um zu bestimmten Ruhezeiten ein Mindestmaß an Rückzugsmöglichkeiten für die Gefangenen zu eröffnen, erfordern jedenfalls nicht die uneingeschränkte Einzelunterbringung. Ihnen ist vielmehr zum einen durch die Ausgestaltung des Vollzugs, zum anderen durch die angemessene Größe und Ausgestaltung der Hafträume Rechnung zu tragen. Dessen ungeachtet bleibt es wegen der Gefahr von Übergriffen oder Konflikten unter den Gefangenen aber selbstverständlich das klare Ziel des Justizvollzugs, die gemeinschaftliche Unterbringung nur im wirklich unverzichtbaren Ausmaß zu verwirklichen.

Eine gemeinschaftliche Unterbringung mit Gefangenen anderer Haftarten setzt demgegenüber über Abs. 1 Sätze 2 und 3 hinaus zusätzlich nach Abs. 1 Satz 4 voraus, dass unter den Voraussetzungen von Art. 5 Abs. 1 auch eine Ausnahme vom Trennungsgrundsatz zulässig ist.

Abs. 2 entspricht weitgehend Nr. 23 Abs. 2 UVollzO, erweitert aber die Kontaktmöglichkeiten der Untersuchungsgefangenen auch auf andere Haftarten. Die Untersuchungsgefangenen sind aber selbstverständlich nicht verpflichtet, Angebote gemeinschaftlicher Unterbringung im Sinne von Abs. 2 wahrzunehmen.

Abs. 3 ermöglicht aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung erforderliche Einschränkungen bei gemeinschaftlicher Unterbrin-

gung und gemeinschaftlichem Aufenthalt sowie Trennungen einzelner Gefangener.

Abs. 4 normiert die entsprechende Anwendbarkeit der bewährten Regelung von Art. 20 Abs. 3 BayStVollzG auch für den Untersuchungshaftvollzug. Die danach gesetzlich festgelegte Belegungsgrenze von maximal acht Gefangenen in einem Haftraum stellt eine Höchstgrenze dar, die nicht dahingehend missverstanden werden darf, dass eine Unterbringung von acht Gefangenen in einem Haftraum in der Untersuchungshaft als wünschenswerter Zustand angesehen kann oder gar im bayerischen Justizvollzug die Regel sei. Gleichwohl kann abhängig von der Entwicklung der Belegungszahlen nicht ausgeschlossen werden, dass in Einzelfällen diese Belegungsmöglichkeit genutzt werden muss, um Belegungsspitzen aufzufangen. In solchen Fällen ist es aber die Aufgabe der Anstalt, die Belegung des Haftraums so schnell als möglich wieder auf ein vertretbares Maß zurückzuführen, wobei die Einzelunterbringung weiterhin das grundsätzliche Ziel bleibt. Zudem umfasst die Regelung beispielsweise auch die Unterbringung kranker Untersuchungsgefangener in der Krankenabteilung einer Anstalt, in der oftmals schon wegen der Gefahr eines plötzlich eintretenden Notfalls oder einer plötzlichen Hilfsbedürftigkeit der dort untergebrachten Untersuchungsgefangenen eine Mehrfachbelegung nicht umgangen werden kann.

Zu Artikel 12

Die Vorschrift entspricht weitgehend den bewährten Regelungen der Nrn. 42 und 43 UVollzO.

Als Ausprägung der Unschuldsvermutung sind Untersuchungsgefangene nach Abs. 1 nicht zur Arbeit oder zu einer sonstigen Beschäftigung verpflichtet.

Nach Möglichkeit soll jedoch nach Abs. 2 ein differenziertes Arbeitsangebot mit dem Zweck einer sinnvollen Vollzugsgestaltung vorgehalten werden, um schädlichen Folgen des Untersuchungshaftvollzugs entgegenzuwirken. Damit soll den Untersuchungsgefangenen einerseits eine sinnvolle Tagesgestaltung während der Dauer der Untersuchungshaft und andererseits eine Erwerbsmöglichkeit innerhalb der Anstalt ermöglicht werden. Abs. 2 Satz 3 lehnt sich an die bewährte Vorschrift der Nr. 44 Satz 1 UVollzO an und ermöglicht eine Selbstbeschäftigung, soweit Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht beeinträchtigt werden.

Abs. 3 ersetzt § 177 Satz 1 bis 3 StVollzG und übernimmt dessen Regelungsinhalt. Das Arbeitsentgelt für erwachsene Untersuchungsgefangene ist demnach weiterhin niedriger als das für Strafgefangene; dem Arbeitsentgelt der Untersuchungsgefangenen sind nur 5 v.H. statt 9 v.H. der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV zugrunde zu legen. Das Bundesverfassungsgericht hat am 15. März 2004 (BVerfGK 3, 101) die Verfassungsmäßigkeit der bisherigen Regelung ausdrücklich bestätigt; danach liegt kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor, wenn nach dem gesetzgeberischen Regelungskonzept die Arbeit von erwachsenen Untersuchungsgefangenen nicht in gleicher Weise entgolten wird wie die Arbeit von Strafgefangenen. Die Untersuchungsgefangenen sind anders als Strafgefangene nicht zur Arbeit verpflichtet, arbeiten also freiwillig. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass erwachsene Untersuchungsgefangene kein Überbrückungsgeld zu bilden haben und ihnen deshalb im Gegensatz zu Strafgefangenen, die von ihren Bezügen lediglich 3/7 monatlich als Hausgeld für den Einkauf verwenden dürfen, ihr Arbeitsentgelt im vollen Umfang zur Verfügung steht. Die Erfahrung der vollzughen Praxis zeigt, dass es hinsichtlich des Arbeitsentgelts für Gefangene gleich welcher Haftart üblicherweise wesentlich ist, welcher Betrag ihnen für die Einkaufsmöglichkeiten innerhalb der Anstalt zur Verfügung steht. Für Strafgefangene wäre es daher kaum ver-

ständig, wenn neben ihm – freiwillig – arbeitende Untersuchungsgefangene bei gleicher Arbeitsleistung für einen über die Hälfte höheren Betrag einkaufen könnten. Eine Angleichung des Arbeitsentgelts für erwachsene Untersuchungsgefangene an die Regelung für erwachsene Strafgefangene würde deshalb sozialen Neid schüren, die Gefahr subkultureller Abhängigkeitsverhältnisse deutlich erhöhen und damit die Ordnung der Anstalten massiv beeinträchtigen.

Abs. 4 geht über die Regelungen der UVollzO hinaus und führt die Förderung der Untersuchungsgefangenen im Hinblick auf schulische und berufliche Kenntnisse ein. Dadurch soll den Untersuchungsgefangenen Gelegenheit gegeben werden, die Zeit ihrer Untersuchungshaft entweder zu einer neuen schulischen oder beruflichen Qualifizierung zu nutzen oder zumindest eine bereits begonnene Qualifizierung fortzuführen, soweit dies innerhalb des Vollzugs möglich ist. Einschränkend ist dabei allerdings zu berücksichtigen, dass angesichts der im Regelfall im Vergleich zur Straftat kurzen Dauer der Untersuchungshaft und der in der vollzuglichen Praxis häufig festgestellten geringen Bereitschaft von Untersuchungsgefangenen zur Teilnahme an den bereits bislang angebotenen Maßnahmen Bildungsdefizite in vielen Fällen nur in geringem Umfang abgebaut werden können.

Ausbildungsbeihilfe kann Untersuchungsgefangenen gewährt werden, soweit dies der Billigkeit entspricht. Eine gesetzliche Regelung hierfür ist insoweit mangels eines Eingriffscharakters der Ausbildungsbeihilfe nicht erforderlich; anderes gilt für junge Untersuchungsgefangene nach Art. 33 Abs. 4, bei denen die Erhöhung des Bildungsstands sowohl wegen der erzieherischen Ausgestaltung der Untersuchungshaft als auch in der Praxis eine größere Rolle spielt als bei erwachsenen. Abs. 4 Satz 2 übernimmt zum Schutz der Untersuchungsgefangenen die bewährte Praxis neutraler Zeugnisse über Bildungsmaßnahmen aus dem Strafvollzug.

Gemäß Abs. 5 gelten die bewährten Vorschriften des BayStVollzG über Unternehmerbetriebe in den Anstalten sowie die Ablösung von einer zugewiesenen Beschäftigung oder einem Unterricht entsprechend. Da im Vollzug der Untersuchungshaft keine Behandlung erfolgt, scheiden Gründe der Behandlung für eine Ablösung aus.

Eine Beschäftigung der Untersuchungsgefangenen außerhalb des umfriedeten Bereichs der Anstalt scheidet selbstverständlich aus, ohne dass es einer ausdrücklichen gesetzlichen Erwähnung wie bislang in Nr. 42 Abs. 2 Satz 2 UVollzO bedarf.

Zu Artikel 13

Die Vorschrift ersetzt die Nrn. 40, 45 und 46 UVollzO und regelt das Freizeitangebot für Untersuchungsgefangene in Anlehnung an die Regelungen der Art. 69 ff. BayStVollzG, wobei die Besonderheiten der Untersuchungshaft berücksichtigt werden.

Gerade angesichts der erheblichen psychischen Belastungen während der Untersuchungshaft insbesondere für nicht hafterfahrene Untersuchungsgefangene ist die Möglichkeit angemessener Freizeitbeschäftigung nach Abs. 1 Satz 1 von grundlegender Bedeutung. Die in Abs. 1 Satz 2 aufgezählten Angebote stehen jedenfalls in den größeren Anstalten zur Verfügung. Nachdem in kleineren Anstalten personell und organisatorisch nicht die gesamte Bandbreite an Freizeitmöglichkeiten abgedeckt werden kann, ist die Regelung als Soll-Vorschrift gehalten. Die Einschränkung oder Aufhebung dieses Rechts ist nach Abs. 1 Satz 3 bei einer Gefährdung von Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zulässig.

Abs. 2 bis 4 regeln die Ausübung des Grundrechts der Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG), soweit es den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften und den Rundfunkempfang durch Untersuchungsgefangene betrifft, sowie den Besitz von Büchern und anderen Gegenständen zu Fortbildung oder Freizeitbeschäftigung.

Hinsichtlich des Bezugs von Zeitungen und Zeitschriften sowie der notwendigen Einschränkungen orientiert sich Abs. 2 an der bewährten Parallelregelung in Art. 70 BayStVollzG und übernimmt nur die Einschränkungen aus Gründen der Behandlung nicht. Der Untersuchungshaftvollzug weist insoweit keine Besonderheiten auf, die im Übrigen eine abweichende Regelung erforderlich machen würden.

Abs. 3 regelt den Einzelhörfunk- und -fernsehempfang und dessen notwendige Einschränkungen in Anlehnung an Art. 71 BayStVollzG. Angesichts der positiven Erfahrungen mit der Zulassung von Einzelfernsehgeräten und der Bedeutungslosigkeit des Gemeinschaftshörfunks in der vollzuglichen Praxis verzichtet der Entwurf auf eine Regelung zum Gemeinschaftshörfunkprogramm und zum Gemeinschaftsfernsehen.

Ein Anspruch auf Angebot eines Gemeinschaftshörfunkprogramms besteht schon im Hinblick darauf nicht, dass einem sozial bedürftigen Untersuchungsgefangenen von der Anstalt gegebenenfalls kostenlos ein Hörfunkgerät zur Verfügung gestellt wird.

Der Entwurf sieht auch kein Gemeinschaftsfernsehen vor. Aus Art. 5 Abs. 1 GG erwächst kein Anspruch auf kostenloses Fernsehen (von Mangoldt/Klein/Starck, Art. 5 Rdnrn. 52 f.). Der Anspruch der Untersuchungsgefangenen auf ein Mindestmaß an Fernsehempfang muss nicht durch Gemeinschaftsfernsehen erfüllt werden. Der Fernsehempfang wird grundsätzlich durch die Zulassung von Fernsehgeräten in den Hafträumen ermöglicht, die auch dann eigene Geräte im Sinn der Vorschrift sind, wenn es sich dabei um Miet- oder Leihgeräte handelt. Das Programmangebot hat sich an den Bedürfnissen der Untersuchungsgefangenen an staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung zu orientieren; dies bildet in der Regel zugleich einen Gegenstand der Tätigkeit der Gefangenenmitverantwortung nach Art. 42 Satz 1 i. V. m. Art. 116 BayStVollzG.

Hinsichtlich des Besitzes von Büchern und anderen Gegenständen zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung und der notwendigen Einschränkungen orientiert sich Abs. 4 wiederum an der bewährten Parallelregelung in Art. 72 BayStVollzG und übernimmt nur die Einschränkungen aus Gründen der Behandlung nicht. Der Untersuchungshaftvollzug weist insoweit keine Besonderheiten auf, die im Übrigen eine abweichende Regelung erforderlich machen würden.

Es wird davon abgesehen, in Anlehnung an Art. 72 Abs. 2 Nr. 2 BayStVollzG ein Regelbeispiel für eine Beschränkung des Rechts aus Abs. 4 Satz 1 aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu normieren. Elektronische Unterhaltungsmedien tragen jedoch vielfache Sicherheitsrisiken in sich (Versteckmöglichkeiten in Hohlräumen, Speichermöglichkeiten, Manipulationsmöglichkeiten) und können zu subkulturellen Zwecken missbraucht werden (Handeltreiben, Erpressen, Wetten). Die daraus resultierende Gefährdung für Sicherheit und Ordnung der Anstalt entspricht derjenigen im Strafvollzug. Angesichts der Unschuldsvermutung ist im Untersuchungshaftvollzug im Einzelfall zu prüfen, ob diese grundsätzlich in der vollzuglichen Praxis gefährlichen Gegenstände zugelassen werden können.

Wird den Untersuchungsgefangenen der Betrieb von Geräten gestattet, die Strom verbrauchen, so gibt es insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Angleichungsgrundsatzes nach Art. 4 Abs. 1 keinen Grund für eine Besserstellung gegenüber Strafgefangenen

oder Dritten in Freiheit – beide Vergleichsgruppen müssen grundsätzlich ebenfalls ihre Stromkosten selbst tragen. Daher ordnet Abs. 5 an, dass die Kostenbeteiligungsregelung aus Art. 73 BayStVollzG auch in der Untersuchungshaft gilt (vgl. auch die in Art. 3 Abs. 2 schon im Grundsatz festgeschriebene Kostentragungspflicht der Untersuchungsgefangenen). Da es sich um eine Ermessensregelung handelt, kann bei finanziell Bedürftigen von der Kostenerhebung abgesehen werden.

Soweit die Rechte der Untersuchungsgefangenen nach Abs. 2 bis 4 beschränkt werden können, handelt es sich um ein allgemeines Gesetz i.S.d. Art. 5 Abs. 2 GG. Bei der Ausübung des Ermessens sind die Grundrechte, insbesondere das Recht auf Informationsfreiheit, zu beachten. Werden entsprechende Einschränkungen aus Gründen der Verfahrenssicherung nötig, kann sie das Gericht nach § 119 Abs. 1 StPO anordnen.

Zu Artikel 14

Die Vorschrift regelt die persönliche Lebenshaltung der Untersuchungsgefangenen.

Abs. 1 ersetzt Nr. 52 Abs. 1 UVollzO. Untersuchungsgefangenen ist das Tragen eigener Kleidung und Wäsche sowie die Benutzung eigenen Bettzeugs erlaubt. Um der Gefahr des Einschmuggelns verbotener Gegenstände oder geheimer Nachrichten an Untersuchungsgefangene entgegenzuwirken, kann sich die Anstalt die Organisation der Reinigung und Instandsetzung vorbehalten. Sind Untersuchungsgefangene nicht willens oder in der Lage, für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel eigener Kleidung zu sorgen, tragen sie Anstaltskleidung.

Abs. 2 ersetzt Nr. 53 Abs. 1 UVollzO und regelt die Ausstattung des Hafttraums der Untersuchungsgefangenen mit eigenen Sachen. Durch die Zulassung eigener Sachen wird den Untersuchungsgefangenen ein Lebensbereich zur Verfügung gestellt, den sie ungeachtet der notwendigen Einschränkungen durch die Untersuchungshaft zumindest in gewissem Umfang zur Entfaltung ihrer Privatsphäre nutzen können.

Abs. 3 übernimmt die wichtigsten Teile der Regelung der Nr. 51 UVollzO zum Einkauf der Untersuchungsgefangenen. Um Gefährdungen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt vorzubeugen, erfolgt der Einkauf ausschließlich durch Vermittlung der Anstalt. Sie soll bei dem Einkaufsangebot jedoch die Wünsche und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen beachten; dies bildet in der Regel einen Gegenstand der Tätigkeit der Gefangenenmitverantwortung nach Art. 42 Satz 1 i.V.m. Art. 116 BayStVollzG. Die Höhe des für den Einkauf zur Verfügung stehenden angemessenen Maximalbetrags kann in Verwaltungsvorschriften geregelt werden.

Abs. 4 übernimmt die Möglichkeit der Selbstverpflegung aus Nr. 50 Abs. 2 UVollzO.

Abs. 5 erlaubt die aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung erforderlichen Beschränkungen der Untersuchungsgefangenen im Bereich der Lebenshaltung. Während das Recht aus Abs. 1 gegebenenfalls sogar ganz ausgeschlossen werden kann, können die Rechte aus Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 nur eingeschränkt werden. Von den Einschränkungen beim Einkauf und bei der Selbstverpflegung ist in jedem Fall der Bezug von Alkohol umfasst.

Werden entsprechende Einschränkungen aus Gründen der Verfahrenssicherung nötig, kann sie das Gericht nach § 119 Abs. 1 StPO regeln.

Abs. 6 übernimmt zudem die bewährte Regelung von Art. 24 Abs. 3 Sätze 2 und 3 BayStVollzG zu etwaigen Beschränkungen des Einkaufs aus medizinischen Gründen.

Zu Teil 5

Zu Artikel 15

Angesichts der typischerweise mit der Untersuchungshaft für die Gefangenen und ihre Angehörigen verbundenen Belastungen kommt den Besuchsmöglichkeiten eine erhebliche Bedeutung für eine Normalisierung der Lebensbedingungen zu. Die Vorschrift enthält hierzu die tragenden Prinzipien des Besuchsrechts der Untersuchungsgefangenen.

Abs. 1 Satz 1 normiert den Anspruch der Untersuchungsgefangenen auf Besuch. Untersuchungsgefangene werden durch ihre Inhaftierung plötzlich aus ihren bisherigen Lebensumständen herausgerissen; dadurch ergeben sich naturgemäß Probleme zum Beispiel bei der Sicherung des Lebensunterhalts der Familienangehörigen, der Aufrechterhaltung der Wohnstätte, der Auswirkungen auf einen etwaigen Arbeitsplatz und der Abwicklung finanzieller Angelegenheiten sowie die Gefahr des Abbruchs sozialer Beziehungen. Der großzügigen Einräumung von Besuchsmöglichkeiten für Untersuchungsgefangene kommt daher gerade im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der sozialen Bindungen sowie die Bewältigung der mit der vorübergehenden Freiheitsentziehung notwendigerweise verbundenen Schwierigkeiten ganz besondere Bedeutung zu.

In Abs. 1 Satz 2 wird deshalb mit zwei Stunden erstmals ein Mindestmaß für die monatliche Besuchszeit gesetzlich festgelegt und zugleich die bisherige Mindestbesuchszeit verdoppelt. Bislang hat die bayerische Praxis entsprechend Nr. 25 Satz 1 UVollzO mindestens zweimal in vier Wochen halbstündige Besuche zugelassen. Insoweit handelte es sich aber lediglich um eine Mindestgrenze; vielfach wurden den Untersuchungsgefangenen im bayerischen Justizvollzug bereits jetzt deutlich längere Besuchsmöglichkeiten eingeräumt. Auch durch die gesetzliche Festschreibung der monatlichen Mindestbesuchszeit auf zwei Stunden sollen die Anstalten aber nicht daran gehindert werden, weiterhin für die Untersuchungsgefangenen möglichst großzügige Besuchsregelungen zu treffen, soweit ihre Kapazitäten dies zulassen.

Umgekehrt wird wegen des in der Praxis mit der Gewährung von Besuchen verbundenen erheblichen Aufwands (etwa Überprüfung der Besucher, Zuführung von Gefangenen, Durchsuchung der Gefangenen, Besuchsüberwachung usw.) abhängig von den konkreten räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnissen der einzelnen Anstalten nicht in jedem Einzelfall zu gewährleisten sein, dass die wünschenswerte Mindestbesuchszeit von zwei Stunden im Monat gewährt werden kann. Für diese Fälle sieht Abs. 1 Satz 3 für die Anstalten die Möglichkeit vor, von der in Satz 1 vorgesehenen monatlichen Mindestbesuchszeit abzuweichen, wenn in der Anstalt erhebliche räumliche, personelle oder organisatorische Gründe entgegenstehen. In diesem Fall beträgt die zwingende Untergrenze der Mindestbesuchszeit eine Stunde im Monat. Wird ein Besuchswunsch verweigert, sind die konkreten Gründe dem Antragsteller mitzuteilen sowie ausreichend zu dokumentieren; eine formelhafte Wiedergabe des Gesetzestextes ist nicht ausreichend. Die erforderliche Erheblichkeit der Gründe verlangt, dass die Hinderungsgründe nicht durch zumutbare Abhilfe wie zeitliche Verschiebung oder organisatorische Flexibilität überwunden werden können.

Abs. 1 Satz 4 räumt dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin in Anlehnung an Art. 27 Abs. 1 Satz 3 BayStVollzG die Befugnis ein, in der Hausordnung nähere Einzelheiten zum Besuch, insbe-

sondere zu allgemeinen Besuchszeiten, Häufigkeit, Dauer sowie zum Verhalten beim Besuch, zu regeln.

Abs. 2 sieht vor, dass in den ersten drei Monaten nach der Inhaftierung den Untersuchungsgefangenen unabhängig von den räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnissen in der Anstalt die Mindestbesuchszeit von zwei Stunden im Monat uneingeschränkt zur Verfügung steht. Durch den erhöhten Mindestbesuch gerade zu Beginn der Haft soll einer in diesem Zeitraum infolge des Inhaftierungsschocks aufgrund der unerwarteten Verhaftung, der Ungewissheit über die persönliche Zukunft und der Isolation von Familienangehörigen erhöhten Suizidgefahr entgegen gewirkt werden. Ohnehin wird der Suizidprävention und -prophylaxe im bayerischen Justizvollzug besondere Bedeutung eingeräumt. Die Justizvollzugsanstalten unternehmen alles Vertretbare, um bei Gefangenen eine etwaige Suizidproblematik zu erkennen und Suizidversuche schon im Ansatz zu verhindern. Bereits beim Zugang der Gefangenen wird im Rahmen des Zugangsgesprächs und der ärztlichen Untersuchung besonderes Augenmerk auf das Erkennen einer Suizidgefahr und die Betreuung suizidgefährdeter Gefangener gelegt. In sich krisenhaft zuspitzenden Situationen erfahren die Gefangenen umgehend psychologische oder psychiatrische Betreuung durch die Fachdienste der Anstalten oder durch externe Psychologen und Psychiater. Daneben können im Einzelfall besondere Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Gefangenen angeordnet werden. Die Maßnahmen werden dabei jeweils auf den Einzelfall abgestimmt und können beispielsweise gemeinschaftliche Unterbringung mit besonders zuverlässigen Mitgefangenen, verstärkte Aufsicht durch Bedienstete oder Unterbringung in einem Raum mit Videoüberwachung ohne gefährliche Gegenstände umfassen. Ist eine psychiatrische oder neurologische Behandlung erforderlich, werden die Gefangenen für die Dauer der Behandlungsbedürftigkeit in die Justizvollzugsanstalten Straubing oder Würzburg überstellt, wo jeweils eine psychiatrische Abteilung eingerichtet ist. Neben diesen konkreten Maßnahmen im Einzelfall zur Verhinderung eines Suizids ist das Thema Suizidprophylaxe immer wieder Gegenstand der Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten, um diese für die Problematik zu sensibilisieren und vorbeugende Maßnahmen im Umgang mit den Gefangenen aufzuzeigen. Da über 70 % der seit 1999 in Untersuchungshaft in bayerischen Justizvollzugsanstalten begangenen Suizide innerhalb der ersten drei Monate nach der Inhaftierung erfolgt sind, können die beschriebenen vollzuglichen Maßnahmen der Suizidprophylaxe mit den durch Abs. 2 gewährleisteten verstärkten Kontaktmöglichkeiten insbesondere zu den Familienangehörigen der Untersuchungsgefangenen während dieses besonders suizidgefährdeten Zeitraums sinnvoll ergänzt werden. Die Regelung des Abs. 2, die über die gesetzliche Regelung zum Besuch bei Strafgefangenen in Art. 27 BayStVollzG hinausgeht, unterstreicht den besonderen Stellenwert der für die Untersuchungsgefangenen geltenden Unschuldsvermutung (vgl. Art. 3 Abs. 1); insoweit sollen die Untersuchungsgefangenen hinsichtlich der Besuchsmöglichkeiten besser gestellt werden als rechtskräftig verurteilte Strafgefangene.

Zu Artikel 16

Die Vorschrift regelt die näheren Umstände der Zulassung von Personen zum Besuch.

Nach den Vorschriften der StPO wird von dem dort vorgesehenen Entscheidungsträger festgelegt, ob es einer Besuchserlaubnis aus verfahrensbezogenen Gründen bedarf. Ist dies der Fall, müssen die Besucher eine entsprechende Erlaubnis vorweisen, um zum Besuch zugelassen zu werden. Ist dies nicht der Fall, bedarf es – wie im Strafvollzug – keiner gesonderten Erlaubnis des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin. Den Belangen von Sicherheit und Ord-

nung wird durch die Möglichkeiten einer Besuchsuntersagung nach Abs. 2 sowie einer Beschränkung der zugelassenen Zahl von Besuchern nach Abs. 1 Satz 2 hinreichend Rechnung getragen.

Entsprechend Art. 27 Abs. 3 BayStVollzG kann ein Besuch gemäß Abs. 1 Satz 1 davon abhängig gemacht werden, dass sich der Besucher mit einer Durchsuchung nach verbotenen Gegenstände einverstanden erklärt; Hintergrund dieser Regelung ist, dass nach den Erfahrungen der vollzuglichen Praxis Besuche immer wieder zu dem Versuch missbraucht werden, Drogen oder andere unerlaubte Gegenstände in die Anstalt einzuschmuggeln. Der Begriff der Durchsuchung entspricht dem des Polizei- und Strafverfahrensrechts. Das Absuchen der Person nach Metallgegenständen mit einem Detektorrahmen oder einer Handdetektorsonde ist ebenfalls eine Durchsuchung im Sinn dieser Vorschrift. Als sonstiges Hilfsmittel ist auch der Einsatz von Rauschgiftspürhunden zulässig.

Zu Artikel 17

Die Vorschrift entspricht weitgehend Nr. 27 UVollzO und sieht die Möglichkeit der optischen und akustischen Überwachung der Besuche aus vollzuglichen Gründen vor. Die Anordnung einer Besuchsüberwachung, ein Verbot der Übergabe von Gegenständen oder ein Besuchsabbruch sind zwar auch aus verfahrenssichernden Gründen möglich, finden ihre Rechtsgrundlage dann aber in § 119 Abs. 1 StPO. Gegebenenfalls kann die Anstalt Eilanordnungen nach § 119 Abs. 1 Satz 4 StPO treffen.

Nach Abs. 1 wird, soweit nicht im Einzelfall besondere Erkenntnisse vorliegen, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt die Überwachung des Besuchs ermöglicht. Durch Abs. 1 Satz 2 wird in Anlehnung an Art. 30 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayStVollzG dem technischen Fortschritt Rechnung getragen und die optische Überwachung und Aufzeichnung mittels technischer Mittel zugelassen, wenn die Besucher und die Untersuchungsgefangenen vor dem Besuch darauf hingewiesen wurden. Dieser Hinweis kann auch in allgemeiner Form, z.B. durch Schilder oder Piktogramme im Besuchsbereich, erfolgen.

Abs. 2 Satz 1 sieht vor, dass zusätzlich im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt auch eine Überwachung der Unterhaltung (nicht nur des Besuches als solchem) möglich ist. Eine akustische Überwachung mit technischen Mitteln ist hier nach gemäß Abs. 2 Satz 2 nicht zulässig.

Abs. 3 Satz 1 stellt die Übergabe von Gegenständen an die Untersuchungsgefangenen unter den Erlaubnisvorbehalt der Anstaltsleitung. In Abs. 3 Satz 2 wird der Einsatz einer Trennvorrichtung entsprechend der bayerischen Vollzugspraxis klarstellend geregelt. Der „Trennscheibenbesuch“ hat sich angesichts der steigenden Zahl drogenabhängiger Gefangener bewährt. Wesentlicher Bestandteil des Konzepts des bayerischen Justizvollzugs zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs ist es, das Einbringen von Drogen in die Anstalten konsequent zu verhindern.

Abs. 4 regelt den aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gegebenenfalls erforderlichen Abbruch von Besuchen.

Dass zur Überwachung des Besuchs auf Kosten der Staatskasse Dolmetscher oder Übersetzer und Sachverständige hinzugezogen werden können, ist angesichts des in der Praxis vergleichsweise hohen Anteils ausländischer Untersuchungsgefangener noch bedeutsamer als im Strafvollzug, bedarf aber insoweit keiner besonderen gesetzlichen Regelung und kann in Verwaltungsvorschriften aufgenommen werden.

Zu Artikel 18

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen Nr. 28 und Nr. 29 Abs. 3 UVollzO und beinhaltet in Abs. 1 Satz 1 das Recht der Untersuchungsgefangenen auf Schriftwechsel. Dieses Recht stellt die wichtigste Möglichkeit der Untersuchungsgefangenen dar, ihre Kontakte außerhalb der Anstalt auch während der Untersuchungshaft zu pflegen. In Einzelfällen kann nach Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 31 Abs. 2 Nr. 1 BayStVollzG bei einer Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt der Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagt werden.

Etwas weitere Einschränkungen des Schriftwechsels von Untersuchungsgefangenen können sich zudem aus verfahrenssichernden Anordnungen nach § 119 Abs. 1 StPO ergeben.

In Abs. 2 Satz 1 wird klargestellt, dass die Untersuchungsgefangenen die Kosten ihres Schriftverkehrs als Ausfluss des Gleichungsgrundsatzes nach Art. 4 Abs. 1 wie auch in Freiheit selbst zu tragen haben. Lediglich bei bedürftigen Untersuchungsgefangenen sieht Abs. 2 Satz 2 eine Kostenübernahme aus Billigkeitsgründen vor. Insoweit sind bei der Ermessensentscheidung über die Kostenübernahme insbesondere die Auswirkungen von Art. 6 GG und des Rechts auf Verteidigung maßgeblich zu berücksichtigen; namentlich, aber nicht abschließend genannt ist in Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 der Schriftverkehr mit Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und Verteidigern.

Zu Artikel 19

Die Vorschrift ersetzt die Regelungen der Nr. 30 UVollzO und gleicht die Praxis der Briefkontrolle an das BayStVollzG an.

Auch hier ist auf Grund der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern eine zweifache Kontrolle möglich. Einerseits kann das Gericht eine Briefkontrolle nach § 119 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 StPO anordnen. Andererseits normiert Abs. 1 aus Gründen der Sicherheit und Ordnung, also aus vollzuglichen Gründen, eine grundsätzliche Überwachung des Schriftwechsels.

Abs. 2 sieht vor, dass in den Fällen, in welchen eine Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt ausgeschlossen werden kann, von einer Überwachung des gedanklichen Inhalts des Schriftwechsels (nicht des Schriftwechsels als solchem, also insbesondere der Kontrolle auf verbotene Beilagen wie beispielsweise Betäubungsmittel) abgesehen wird.

Dass zur Überwachung des Schriftverkehrs auf Kosten der Staatskasse Dolmetscher oder Übersetzer und Sachverständige hinzugezogen werden können, ist angesichts des in der Praxis vergleichsweise hohen Anteils ausländischer Untersuchungsgefangener noch bedeutsamer als im Strafvollzug, bedarf aber insoweit keiner besonderen gesetzlichen Regelung und kann in Verwaltungsvorschriften aufgenommen werden.

Der Entwurf sieht in Abs. 3 davon ab, den privilegierten Schriftverkehr ähnlich auszuweiten wie § 119 Abs. 4 Satz 2 StPO. Dies ist von der Gesetzgebungskompetenz gedeckt. § 119 Abs. 4 Satz 2 StPO untersagt dem Entscheidungsträger nach § 119 Abs. 1 StPO Beschränkungen anzuordnen, die den Verkehr mit den benannten Stellen beeinträchtigen. Dies kann aber auf Grund der Systematik der Regelung nur im Hinblick auf die verfahrensbezogenen Beschränkungen gelten, da für die Sicherheit und Ordnung die Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers eröffnet ist. Es obliegt also allein dem Landesgesetzgeber, die Ausnahmen von der aus Gründen der Sicherheit und Ordnung erforderlichen Briefkontrolle festzulegen. Deshalb kann durch Landesgesetz eine Beschränkung festgelegt werden, welche auch von der StPO privilegierte Stellen erfasst. Ausnahmen von der Briefkontrolle müssen

aus Sicherheitsgründen so eng wie möglich gefasst und auf das verfassungsrechtlich unbedingt Notwendige begrenzt werden. Art. 32 Abs. 2 BayStVollzG schafft einen angemessenen und sachgerechten Interessenausgleich zwischen dem verfassungsrechtlich verbürgten Petitionsrecht eines jeden Bürgers einerseits und der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalten andererseits. Gerade wenn der „übliche“ Briefverkehr überwacht wird, besteht für Untersuchungsgefangene, die sicherheitsrelevante Informationen weitergeben oder erhalten bzw. verbotene Gegenstände in die Anstalt einschmuggeln wollen, ein erheblicher Anreiz, durch die Wahl eines unverdächtigen Adressaten bzw. Abenders die Briefkontrolle zu umgehen. Insbesondere die mit einer vergleichsweise einfachen Computeranlage mögliche täuschend echte Imitation der Briefköpfe und Umschläge etwa von Behörden und Gerichten macht eine weitgehende Beschränkung privilegierter Stellen erforderlich. Dass über den schon nach geltendem Recht unüberwachten Schriftverkehr insbesondere mit Verteidigern (vgl. Art. 22 Abs. 1) in Einzelfällen die Möglichkeit des Missbrauchs durch Umgehung der Briefkontrolle besteht, muss aus verfassungsrechtlichen Erwägungen hingenommen werden. Umso wichtiger erscheint es, die bestehenden Kontrollmöglichkeiten vollumfänglich beizubehalten, zumal die Verfassungsmäßigkeit der Regelung des StVollzG unter dem Gesichtspunkt der Einschränkung des Briefgeheimnisses (Art. 10 GG) auch durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfGK 2, 78) bestätigt wurde.

In Abs. 4 werden die bewährten Regelungen in Art. 33 BayStVollzG bzw. Nr. 31 Abs. 3 Satz 1 UVollzO zur Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben auch im Untersuchungshaftvollzug für entsprechend anwendbar erklärt. Besondere Einschränkungen auf Grund der Stellung der Untersuchungsgefangenen nach Art. 3 sind insoweit nicht erforderlich.

Zu Artikel 20

Die Vorschrift ersetzt in Abs. 1 und 2 zur Anhaltung von Schreiben die Nrn. 34 und 35 UVollzO, soweit vollzugliche Belange betroffen sind. Daneben ist auch eine Anhaltung von Schreiben nach der StPO (aus verfahrenssichernden Gründen) möglich.

Einem Bedürfnis der vollzuglichen Praxis folgend ist in Abs. 1 Nr. 5 zusätzlich auch die Möglichkeit normiert, Schreiben anzuhalten, wenn sie die Eingliederung anderer Gefangener gefährden können. Hierbei handelt es sich um keine Durchbrechung der Unschuldsvermutung nach Art. 3 Abs. 1, weil es um die Eingliederung anderer Gefangener geht. Zwar gilt für die Untersuchungsgefangenen naturgemäß nicht der Behandlungsauftrag des BayStVollzG, doch können Fälle vorkommen, in denen Untersuchungsgefangene Schreiben versenden wollen, welche die Wiedereingliederung ihnen bekannter anderer Strafgefangener der Anstalt gefährden. Auch in solchen Fällen muss zum Schutz der Strafgefangenen die Möglichkeit bestehen, Schreiben anzuhalten.

In Abs. 1 Nr. 6 wird entsprechend der Regelung in Art. 34 Abs. 1 Nr. 6 BayStVollzG auch für den Untersuchungshaftvollzug die Möglichkeit eröffnet, insbesondere Schreiben anzuhalten, die ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind, weil andernfalls Gefahrenlagen für Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht hinreichend beurteilt werden können. In der obergerichtlichen Rechtsprechung (etwa OLG Karlsruhe Beschluss vom 3. Mai 1991 - 1 Ws 92/91 -, OLG Nürnberg, Beschluss vom 27. November 2003 - Ws 1267/03 -, sowie OLG München, Beschluss vom 1. Juli 2004 - 3 Ws 385, 386/04 -) ist die Notwendigkeit einer solchen Regelung durchweg anerkannt. Soweit die Rechtsprechung dabei einschränkend darauf abstellt, dass die Anhaltung in jedem Fall Ergebnis einer Einzelfallentscheidung sein muss, wird diese Vorgabe durch die in Abs. 1 Nr. 6 Halbsatz 2 normierte Regel-

vermutung nicht berührt. Durch diese Regelvermutung wird lediglich für den praktisch bedeutsamen Fall, dass ein Schreiben ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst ist, zur Klarstellung festgestellt, dass ein solcher „zwingender Grund“ in der Regel nicht bei einem Schriftwechsel zwischen deutschen Gefangenen und Dritten vorliegt, die die deutsche Staatsangehörigkeit oder ihren Lebensmittelpunkt im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben. Auch bei Anwendung dieser Regelvermutung sind aber in jedem Fall die Umstände des Einzelfalls zu prüfen, um unbillige Härten zu vermeiden (so ausdrücklich bereits die Begründung zur Parallelregelung in Art. 34 Abs. 1 Nr. 6 BayStVollzG, LT-Drs. 15/8101 S. 57).

Ist die Anstalt auch mit der Briefkontrolle nach der StPO betraut, ist bei der Anhaltung eines Schreibens deutlich zu machen, auf welcher Rechtsgrundlage diese erfolgt. Hiervon hängt der den Untersuchungsgefangenen zur Verfügung stehende Rechtsbehelf ab. Findet eine Briefkontrolle nach der StPO nicht statt, erkennt die Anstalt aber einen verfahrensgefährdenden Inhalt eines Schreibens, kann sie Eilanordnungen nach § 119 Abs. 1 Satz 4 StPO treffen.

Abs. 3 entspricht Art. 34 Abs. 3 Satz 2 BayStVollzG. Die Anstalt hat ein Ermessen, ob sie angehaltene Schreiben behördlich verwahrt (im Regelfall bei der Habe der Untersuchungsgefangenen) oder an den Absender zurückgibt.

Abs. 4 verweist auf die sachgerechte Regelung von Art. 34 Abs. 2 BayStVollzG zur Beifügung von Begleitschreiben.

Abs. 5 enthält eine Art. 34 Abs. 4 BayStVollzG vergleichbare Regelung zum Ausschluss der Anhaltung bei überwachungsfreien Schreiben.

Zu Artikel 21

Die Vorschrift ersetzt Nr. 38 UVollzO und macht Telefonate von der Erlaubnis der Anstalt abhängig. Unabhängig von einer solchen ist zusätzlich Voraussetzung für ein Telefonat, dass das Gericht entweder von einem eigenen Erlaubnisvorbehalt nach § 119 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StPO abgesehen oder ebenfalls eine entsprechende Erlaubnis erteilt hat.

Entsprechend der bayerischen Vollzugspraxis wird in Abs. 1 geregelt, dass den Untersuchungsgefangenen nur in dringenden Fällen gestattet werden kann, Telefongespräche zu führen. Diese aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt normierte Einschränkung gilt auch dann, wenn das Gericht insoweit keine Einschränkung der Telekommunikation vorgesehen hat. Außenkontakte sind für die Untersuchungsgefangenen naturgemäß gerade in der Zeit der Untersuchungshaft wichtig, bedürfen aber zwingend einer gewissen Kontrolle. Dies gilt in besonderem Maße für Telefongespräche, da es bei dieser unmittelbaren Form der Kommunikation leichter möglich ist, dass Untersuchungsgefangene versuchen, das Gespräch zu unerlaubten Geschäften oder Mitteilungen zu missbrauchen. Das Einschmuggeln von Drogen oder Waffen sowie etwaige Flucht- oder Befreiungspläne könnten durch eine Zulassung der freien und unüberwachten Telekommunikation in einem Ausmaß koordiniert werden, dass die Sicherheit und Ordnung der Anstalt dadurch erheblich gefährdet würde. Eine Kontrolle der Telefongespräche in größerem Umfang wäre zudem personell nicht leistbar. Telefonate werden daher auf dringende Fälle beschränkt. Ein erstes Telefonat nach der Inhaftierung sollte allerdings normalerweise genehmigt werden.

Abs. 2 übernimmt für Telefonate die Regelungen über die Erteilung von Weisungen, die Überwachung und den Abbruch aus den für Besuche geltenden Art. 16 Abs. 2, 17 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4

sowie Art. 35 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BayStVollzG sowie über die Kostentragung aus dem für den Schriftverkehr geltenden Art. 18 Abs. 2.

Einen Anspruch auf andere Formen der Telekommunikation (wie SMS- oder E-Mail-Verkehr) enthält der Entwurf gemäß Abs. 3 nicht. Der Kontrollaufwand und die Missbrauchsgefahren wären insoweit untragbar. Die grundsätzlich aus verfahrenssichernden Gründen bestehende Möglichkeit zu anderen Formen der Telekommunikation nach § 119 StPO geht damit in Bayern aus vollen zuglichen Gründen ins Leere.

Abs. 4 übernimmt auch für den Untersuchungshaftvollzug die in Art. 35 Abs. 3 BayStVollzG eingeräumte, aus Gründen der Sicherheit und Ordnung unabdingbare Befugnis zur Betreibung technischer Geräte zur Störung von Frequenzen, die der Herstellung unerlaubter Mobilfunkverbindungen auf dem Anstaltsgelände dienen.

Zu Artikel 22

Die Vorschrift ergänzt § 148 Abs. 1 StPO, indem nähere Regelungen zur Ausgestaltung des privilegierten Verkehrs der Untersuchungsgefangenen mit den Verteidigern getroffen werden.

Der grundlegende Aspekt ist dabei die Garantie des freien Verkehrs der Untersuchungsgefangenen mit ihren Verteidigern nach Abs. 1 Satz 1 als Ausprägung von Art. 3 Abs. 5.

Art. 15 Abs. 1 Satz 4 (Hausordnung, insbesondere Regelungen zu allgemeinen Besuchszeiten) gilt nach Abs. 1 Satz 2 grundsätzlich auch für Besuche der Verteidiger; hierbei handelt es sich um keine Einschränkung des freien Verkehrs mit den Verteidigern, sondern lediglich um eine zulässige Organisationsregelung.

Für Telefonate mit Verteidigern erweitert Abs. 1 Satz 3 die allgemeine Regelung in Art. 21 Abs. 1. Danach sollen Telefonate mit Verteidigern in dringenden Fällen zugelassen werden. Damit soll insbesondere gewährleistet werden, dass die Untersuchungsgefangenen die Möglichkeit erhalten, in dringenden Fällen ihre Verteidiger durch ein kurzes Telefonat zeitnah zu verständigen, wenn eine Besprechung im Rahmen eines Verteidigerbesuchs erforderlich ist, ohne dass für die Geltendmachung eines dringenden Falles durch die Untersuchungsgefangenen eine inhaltliche Begründung für die Notwendigkeit einer solchen Besprechung gegeben werden muss. Der Vortrag der Dringlichkeit durch die Untersuchungsgefangenen reicht insoweit in der Regel aus. Die Telefonate sollen nicht zur Unzeit erfolgen, weil andernfalls der Verwaltungsaufwand für die Anstalten untragbar wäre. Die Verteidigungsmöglichkeiten werden im Übrigen durch die umfassenden Möglichkeiten des Besuchs und des Schriftverkehrs für Verteidiger in ausreichender Weise gewährleistet. Eine Kontrolle der Telefonate findet nicht statt. Bei Telefonaten mit Verteidigern sind neben der Erlaubnis des Anstaltsleiters nach Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 gegebenenfalls auch etwaige verfahrenssichernde Anordnungen nach der StPO zu beachten. Art. 18 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 3 gelten entsprechend.

Abs. 1 Sätze 4 und 5 schließen zur Wahrung des Verteidigungsinteresses der Untersuchungsgefangenen eine inhaltliche Kenntnisnahme von Verteidigungsunterlagen bei der Überwachung von Schriftverkehr und Besuch aus.

Abs. 1 Satz 6 ermöglicht zudem die erlaubnisfreie Übergabe von Verteidigungsunterlagen.

Abs. 1 Satz 7 verweist ergänzend auf die bundesrechtlichen Einschränkungen in § 148 Abs. 2, § 148a StPO.

Abs. 2 erweitert zudem den Kreis der privilegierten Kontaktpersonen auf Bedienstete der Bewährungs-, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsichtstellen, die dienstlich mit den Untersuchungsgefangenen zu tun haben.

Abs. 3 übernimmt für Besuche von Rechtsanwälten (die nicht Verteidiger sind) und Notaren in einer die Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache die bewährten Erleichterungen aus Art. 29 Sätze 1 und 2, Art. 30 Abs. 6 Satz 2 BayStVollzG.

Zu Artikel 23

Die Vorschrift ersetzt Nr. 39 UVollzO und gleicht den Paketempfang den Vorschriften des BayStVollzG an. Ausgeschlossen sind somit insbesondere Lebensmittelpakete. Diese Regelung gilt in Bayern schon seit dem 1. Januar 2008, da insofern die UVollzO für Bayern durch Bekanntmachung des Staatsministeriums der Justiz vom 20. Dezember 2007, JMBl 2008, S. 12, entsprechend geändert wurde. Die Einschränkung ist aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt zwingend erforderlich, da andernfalls angesichts der Schwierigkeiten gerade bei der Kontrolle von Lebensmitteln das Risiko des Einschmuggelns unerlaubter Gegenstände, namentlich von Drogen, unerträglich groß wäre. Die Erfahrungen im Strafvollzug zeigen, dass sich die Neuregelung bewährt hat und insbesondere der nach Art. 42 Satz 1 i.V.m. Art. 25, 53 BayStVollzG auch im Untersuchungshaftvollzug eingeräumte Sondereinkauf für die Gefangenen einen durchaus erwünschten und vollwertigen Ersatz darstellt.

Die Regelungen über den Paketverkehr erfassen auch etwaige Zusendungen des Versandhandels.

In Abs. 2 wird am generellen Erlaubnisvorbehalt für Pakete festgehalten. Nachdem selbst durch eine sorgfältige Paketkontrolle niemals ausgeschlossen werden kann, dass in Paketen verbotene Gegenstände für Untersuchungsgefangene eingeschmuggelt werden, ist bei einem beabsichtigten Empfang von Paketen schon jeweils vorab im Einzelfall zu prüfen, ob das damit verbundene Risiko verantwortet werden kann. Der Erlaubnisvorbehalt dient dazu, einerseits einen ausufernden Paketverkehr zu unterbinden und andererseits sicherzustellen, dass für Manipulationen besonders geeignete Gegenstände gar nicht erst für den Paketempfang zugelassen werden. Die Erlaubnis kann insbesondere für die Zusendung von Unterrichts- und Fortbildungsmitteln, Entlassungskleidung und Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung wie z.B. Bastelmaterial erteilt werden. Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Erlaubnis versagt oder eingeschränkt werden. Pakete, die ohne die vorherige Erlaubnis eingehalten, können ungeöffnet an den Absender zurückgesandt werden.

Eine Kontrolle der Pakete oder ihr Anhalten kann neben den in Abs. 3 und 4 geregelten Einschränkungen auch aus Gründen der Verfahrenssicherung nach § 119 Abs. 1 StPO erfolgen.

Zu Artikel 24

Die Vorschrift ersetzt Nr. 41 UVollzO und regelt die näheren Einzelheiten zu Vorführungen, Ausführungen und der Ausantwortung von Untersuchungsgefangenen.

Abs. 1 Satz 1 erfasst Vorführungen auf Anordnung von Gericht oder Staatsanwaltschaft. Abs. 1 Satz 2 stellt klar, dass Vorführungen in anderen als dem der Inhaftierung zugrunde liegenden Verfahren unverzüglich dem Gericht und der Staatsanwaltschaft mitzuteilen sind, und ist insoweit eine spezialgesetzliche Ausgestaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit nach Art. 7.

Abs. 2 stellt die Genehmigung von Ausführungen aus wichtigem Anlass sowie aus vollzuglichen Gründen grundsätzlich in das Ermessen der Anstalt. Im Hinblick auf den mit einer Ausführung für die Justizvollzugsanstalt verbundenen Aufwand ist in den Fällen, in denen Untersuchungsgefangene als Partei oder Beteiligte geladen werden, ihre Ausführung nur dann zu ermöglichen, wenn das Gericht auch das persönliche Erscheinen der Untersuchungsgefangenen z. B. nach § 51 Arbeitsgerichtsgesetz, § 111 Sozialgerichtsgesetz, § 95 Verwaltungsgerichtsordnung oder § 273 Abs. 2 Nr. 3 Zivilprozessordnung angeordnet hat oder die Untersuchungsgefangenen kraft Gesetzes zum persönlichen Erscheinen verpflichtet sind.

Abs. 3 stellt klar, dass eine Ausführung aus vollzuglichen Gründen auch ohne Zustimmung der Untersuchungsgefangenen möglich ist.

Abs. 4 bestimmt die Kostentragungspflicht für Vorführungen und Ausführungen. Danach haben Untersuchungsgefangene die Kosten für Vorführungen und Ausführungen, die auf ihren Antrag hin oder überwiegend in ihrem Interesse erfolgen, grundsätzlich selbst zu tragen. Soweit den Untersuchungsgefangenen ein Erstattungsanspruch für die Kosten der Vorführung oder Ausführung zusteht, sind sie ebenfalls zur Kostentragung verpflichtet. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn Untersuchungsgefangene als Zeugen geladen werden. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum in diesen Fällen, in denen die Vorführung oder Ausführung möglicherweise nicht auf Antrag oder im überwiegenden Interesse des Untersuchungsgefangenen erfolgt, der Staat und damit die Allgemeinheit die entstehenden Kosten tragen sollte. Unabhängig davon, ob ein Zeuge inhaftiert ist oder nicht, müssen die Prozessbeteiligten dessen Auslagen anlässlich der Zeugeneinvernahme erstatten.

Abs. 5 regelt die Ausantwortung der Untersuchungsgefangenen.

Da durch Ausführung und Ausantwortung die Untersuchungsgefangenen zumindest zeitweise aus der aus verfahrenssichernden Gründen angeordneten Unterbringung in der Anstalt entfernt werden, werden diese Maßnahmen nach Abs. 6 davon abhängig gemacht, dass zuvor dem Gericht und der Staatsanwaltschaft die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wird. Hierdurch soll dem Gericht ermöglicht werden, zu entscheiden, ob ergänzende verfahrenssichernde Anordnungen (nach der Generalklausel des § 119 Abs. 1 StPO) zu treffen sind. In Fällen von Gefahr im Verzug (etwa dringende medizinische Versorgung außerhalb der Anstalt) kann die Anstalt auf die vorherige Anhörung verzichten; dann sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft aber unverzüglich von der Maßnahme zu unterrichten. Auf die Aufnahme einer ausdrücklichen Pflicht zur Information der Verteidigung durch die Anstalt vor jeder Ausführung oder Ausantwortung wurde verzichtet, da zum Teil solche Ausführungen und Ausantwortungen sehr kurzfristig erfolgen müssen; zudem soll die Verteidigung auch nicht mit einer Vielzahl solcher Mitteilungen überfrachtet werden. Gleichwohl sollen die Anstalten die Verteidigung in der Regel unterrichten; dies gilt insbesondere für den Fall, dass für den Zeitraum der Abwesenheit der Untersuchungsgefangenen ein Verteidigerbesuch avisiert ist.

Anordnungen zur Fesselung kann die Anstalt aus vollzuglichen Gründen gegebenenfalls nach Art. 27 treffen.

Zu Teil 6

Zu Artikel 25

Die Vorschrift ersetzt die Nrn. 56 – 59 UVollzO und gleicht die Gesundheitsfürsorge weitgehend derjenigen für Strafgefangene – und damit derjenigen der Versicherten in den gesetzlichen Kran-

kenkassen – an. Damit wird insbesondere im Sinn des Äquivalenzprinzips die entsprechende Anpassung an die einschlägigen Regelungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung betont. Zugleich wird als Ausdruck des Angleichungsgrundsatzes nach Art. 4 Abs. 1 eine Möglichkeit für eine Beteiligung der Untersuchungsgefangenen an den Kosten der Krankenbehandlung in angemessenem Umfang geschaffen.

Der Entwurf übernimmt die Regelungen des BayStVollzG zu der Möglichkeit des Aufenthalts im Freien von mindestens einer Stunde pro Tag (Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 66 BayStVollzG). Hierbei handelt es sich wie auch im Strafvollzug um eine Mindestgarantie, die sich aus der Pflicht zur Gesundheitsfürsorge ergibt. Dadurch wird nicht ausgeschlossen, dass von dieser Mindestgarantie zugunsten der Untersuchungsgefangenen abgewichen wird, wie es teilweise schon bisher praktiziert wird. Da insbesondere vermieden werden soll, dass Untersuchungsgefangene den ganzen Tag unbeschäftigt auf ihrem Haftraum verbringen, sieht Abs. 1 Satz 2 darüber hinaus ausdrücklich vor, dass für solche Gefangene, die nicht an einer Beschäftigung oder Bildungsmaßnahme teilnehmen, eine zusätzliche Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht werden soll. Dieser Auftrag an die Justizvollzugsanstalten steht unter dem Vorbehalt der räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt; so können insbesondere das Trennungsgebot von Gefangenen anderer Haftarten, die gegebenenfalls notwendige Trennung von in einer anderen Station der Anstalt untergebrachten Mittätern sowie auch die jeweilige Personalsituation (etwa an Feiertagen und Wochenenden) zu Einschränkungen der Sollvorschrift in Abs. 1 Satz 2 führen.

Die Verweisung auf die Regelungen zur Benachrichtigung von Angehörigen bei Erkrankungen oder Todesfällen (Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 68 BayStVollzG) entspringt einer humanitären Verpflichtung der Anstalt. Gemäß Art. 37 lit. a des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 (BGBl 1969 II S. 1585, in Kraft für Deutschland: BGBl 1971 II S. 1285), ist beim Tod ausländischer Gefangener ferner unverzüglich die konsularische Vertretung des Heimatstaates zu benachrichtigen.

Abs. 2 ermöglicht es der Anstalt als Ausnahme vom Grundsatz der ärztlichen Versorgung durch den Anstaltsarzt, den Untersuchungsgefangenen auf ihren Antrag hin – letztlich als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsprinzips – die Hinzuziehung externer Ärzte zu gestatten, wenn sie die entsprechenden Kosten tragen. Um aber eine adäquate Gesundheitsfürsorge in der Anstalt zu gewährleisten, kann von den Untersuchungsgefangenen in diesem Fall verlangt werden, die Ärzte wechselseitig von der Schweigepflicht zu entbinden. Eine freie Arztwahl ohne diese Einschränkung würde den Untersuchungsgefangenen die Möglichkeit einräumen, externe und Anstaltsärzte gegeneinander auszuspielen und dadurch die Ordnung in der Anstalt nachhaltig stören. Auch sonst kann zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt die Einholung externen ärztlichen Rats im erforderlichen Maß eingeschränkt werden.

Abs. 3 übernimmt für Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge die Regelungen des Art. 108 BayStVollzG. Allerdings muss, sofern nicht ein eiliges Handeln unabdingbar ist, zuvor dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Nachdem Zwangsmaßnahmen im Bereich der Gesundheitsfürsorge in aller Regel auch der Verfahrenssicherung dienen können, soll so dem Gericht auch ermöglicht werden zu entscheiden, ob ergänzende verfahrenssichernde Anordnungen nach der Generalklausel des § 119 Abs. 1 StPO zu treffen sind. Soweit bei Gefahr im Verzug auf eine vorherige Anhörung verzichtet wird, sind Gericht, Staatsanwaltschaft und die Verteidigung unverzüglich zu unterrichten.

Zu Artikel 26

Die Vorschrift ersetzt Nr. 49 UVollzO und ergänzt Art. 4 Abs. 2 Satz 2.

Die in der Regel für die Untersuchungsgefangenen plötzlich und unerwartet erfolgende Inhaftierung führt häufig zu persönlichen Schwierigkeiten bei den Untersuchungsgefangenen, etwa im familiären, beruflichen oder sozialen Umfeld.

Der Entwurf verfolgt in Abs. 1 das Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“. Die Anstalt hat infolge des Sozialstaatsprinzips Hilfeangebote vorzuhalten, die es den Untersuchungsgefangenen ermöglichen, ihre persönlichen Probleme zu lösen.

Nachdem soziale Probleme vor allem in der Anfangszeit der Inhaftierung zu erwarten sind, bestimmt Abs. 2 Satz 1, dass die Untersuchungsgefangenen bei der Aufnahme, während des Vollzugs der Untersuchungshaft und bei der Entlassung über die entsprechenden Angebote der Anstalt zu unterrichten sind. Die Vorschrift gibt den Untersuchungsgefangenen keinen Anspruch auf bestimmte Beratungs-, Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen, verpflichtet aber die Anstalt, ein Hilfeangebot vorzuhalten, das auf ihre Größe und Zuständigkeit zugeschnitten sein soll.

Abs. 2 Satz 2 nimmt angesichts der im Strafvollzug ähnlichen Lage Bezug auf Art. 77 und 78 Abs. 1 BayStVollzG, die als Beispiele für nach der Aufnahme erforderliche Hilfen die notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, die Sicherstellung der Habe außerhalb der Anstalt und die Unterstützung bei der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der Gefangenen, insbesondere die Ausübung des Wahlrechts und die Sorge für Unterhaltsberechtigte, nennen.

Abs. 3 und 4 betonen die Bedeutung außervollzuglicher Stellen, die Beratungs- und Hilfeangebote für Untersuchungsgefangene bereitstellen.

Zu Teil 7

Zu Artikel 27

Die Vorschrift regelt unter Bezugnahme auf Art. 94, 96 bis 100 BayStVollzG besondere Sicherungsmaßnahmen und ersetzt Nrn. 61 bis 66 UVollzO, soweit der vollzugliche Bereich betroffen ist. Besondere Sicherungsmaßnahmen aus Gründen der Verfahrenssicherung sind daneben nach § 119 Abs. 1 StPO möglich.

Über den Verweis auf Art. 94 BayStVollzG besteht nunmehr auch eine eigene Rechtsgrundlage für die Durchführung von Drogentests. Die Möglichkeit, solche Tests aus medizinischen Gründen anzuordnen (Art. 42 i.V.m. Art. 58 Abs. 2 BayStVollzG), bleibt unberührt. Drogenkonsum stellt nicht nur einen schweren Verstoß gegen die Anstaltsordnung dar, sondern ist in der Regel auch Anzeichen einer schon aus Fürsorgegründen behandlungsbedürftigen Betäubungsmittelabhängigkeit.

Zu Artikel 28

Die Vorschrift ersetzt Nrn. 67 bis 71 UVollzO und gleicht das Verfahren zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen an das BayStVollzG an. Die Zuständigkeit liegt nunmehr nicht mehr beim Gericht, sondern – wie bei Strafgefangenen – beim Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin, der oder die sachnäher ist, auf Beweismittel unmittelbarer zugreifen und in der Regel das Verfahren zügiger abschließen kann.

Disziplinarmaßnahmen können auch bei schuldhaften Verstößen gegen verfahrenssichernde Beschränkungen nach § 119 Abs. 1 StPO verhängt werden. Für diese Regelung besteht auch eine

Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers, da die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen bei solchen Verstößen nicht unmittelbar der Sicherung des Verfahrens dient, sondern vielmehr der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Anstalt.

Der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen steht auch die Unschuldsvormutung nicht entgegen. Voraussetzung ist stets ein (nachgewiesener) schuldhafter Verstoß gegen Verhaltensvorschriften im Untersuchungshaftvollzug. Gegen die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen stehen den Untersuchungsgefangenen die Rechtsbehelfsmöglichkeiten nach § 119a StPO offen.

Abs. 2 Satz 1 konkretisiert insbesondere das Gebot der Rücksichtnahme auf das Verteidigungsinteresse der Untersuchungsgefangenen nach Art. 3 Abs. 5.

Aus diesem Grund ist die Verteidigung nach Abs. 2 Satz 2 von der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme auch unverzüglich zu unterrichten.

Abs. 2 Satz 3 ermöglicht die Vollziehung von in der Untersuchungshaft verhängten Disziplinarmaßnahmen auch während einer unmittelbar anschließenden anderen Freiheitsentziehung, da andernfalls der Zweck der Disziplinarmaßnahme verfehlt würde.

Zu Teil 8

Teil 8 ersetzt den achten Abschnitt der UVollzO und enthält Sondervorschriften für junge Untersuchungsgefangene. Soweit nicht solche Sondervorschriften Besonderheiten vorsehen, gelten im Übrigen für die jungen Untersuchungsgefangenen die sonstigen Vorschriften des Entwurfes unmittelbar.

Zu Artikel 29

Die Vorschrift stellt klar, dass nach dem durch das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2274), das am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist, neu geschaffenen § 89c JGG Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen nach speziellen Vorschriften vollzogen wird. Neben den jugendlichen Untersuchungsgefangenen werden dabei auch – parallel zum Jugendstrafvollzug – diejenigen jungen erwachsenen Untersuchungsgefangenen bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres mit eingeschlossen, die zum Tatzeitpunkt das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Dies gilt nach § 89c Satz 1 JGG automatisch für diejenigen jungen Untersuchungsgefangenen, die bei Vollstreckung des Haftbefehls das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für diejenigen jungen Untersuchungsgefangenen, die bei Vollstreckung des Haftbefehls das 21., aber noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet haben, setzt die Anwendung der besonderen Vorschriften für die jungen Untersuchungsgefangenen nach § 89c Satz 3 JGG eine entsprechende gerichtliche Entscheidung voraus. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass bereits beim Vollzug der Untersuchungshaft berücksichtigt werden kann, dass bei Heranwachsenden im Falle der Verhängung einer Jugendstrafe diese nach dem Regelungsgedanken des bislang geltenden § 91 JGG, der durch das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29. Juli 2009 nunmehr in § 89b JGG neu gefasst ist, in der Regel bis zur Vollendung des 24. Lebensjahrs in einer Jugendstrafvollzugsanstalt vollzogen wird, und so möglichst frühzeitig eine Annäherung an die für Gefangene dieser Altersgruppe angebrachte Form der Vollzugsgestaltung erreicht werden kann.

Zu Artikel 30

Die Vorschrift normiert für die Ausgestaltung des Vollzugs an jungen Untersuchungsgefangenen Sonderregelungen, die sich aus

der spezifischen Altersstruktur und den daraus resultierenden besonderen Bedürfnissen der jungen Untersuchungsgefangenen rechtfertigen.

Abs. 1 normiert das Grundprinzip der erzieherischen Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs an jungen Untersuchungsgefangenen. Die jungen Untersuchungsgefangenen sollen gerade in der Zeit der Haft in Ausfüllung des Angleichungs- und Gegensteuerungsgrundsatzes nach Art. 4 in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit soweit als möglich unterstützt und angeleitet werden. Für den Jugendstrafvollzug hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31. Mai 2006 (BVerfGE 116, 69 <80 ff.>) deutlich ausgesprochen, dass die Verpflichtung des Staates, negative Auswirkungen des Strafübels auf die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen weitest möglich zu mindern, hier besonders ausgeprägt sei, weil auf den Jugendstrafgefangenen in einer Lebensphase eingewirkt werde, die auch bei nicht delinquentem Verlauf noch der Entwicklung zu einer Persönlichkeit diene, die in der Lage sei, ein rechtschaffenes Leben in voller Selbständigkeit zu führen. Indem der Staat in diese Lebensphase durch Entzug der Freiheit eingreife, übernehme er für die weitere Entwicklung des Betroffenen eine besondere Verantwortung. Dieser gesteigerten Verantwortung könne er nur durch eine Vollzugsgestaltung gerecht werden, die in besonderer Weise auf Förderung – vor allem auf soziales Lernen sowie die Ausbildung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die einer künftigen beruflichen Integration dienen – gerichtet sei. Ungeachtet der fortwirkenden Geltung der Unschuldsvormutung nach Art. 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gelten diese Ausführungen ihrem Schutzzweck nach im Grundsatz auch für die jungen Untersuchungsgefangenen.

Abs. 2 benennt die vielfältigen Angebote, die in der Anstalt vorgehalten werden sollen, und verpflichtet die Anstalt, die jungen Untersuchungsgefangenen zur Mitwirkung zu motivieren.

Abs. 3 Satz 1 stellt klar, dass die jungen Untersuchungsgefangenen den für die erwachsenen Untersuchungsgefangenen an anderer Stelle dieses Gesetzes normierten Eingriffsbefugnissen unterliegen und orientiert sich damit an der bewährten Regelung des Art. 125 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG.

Abs. 3 Satz 2 enthält sodann die zwingend erforderliche Konsequenz aus dem in Abs. 1 normierten Grundprinzip der erzieherischen Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs an jungen Untersuchungsgefangenen und erlaubt der Anstalt, in Erweiterung der hinsichtlich der erwachsenen Untersuchungsgefangenen an anderer Stelle dieses Gesetzes normierten Befugnisse, Beschränkungen zusätzlich auch aus erzieherischen Gründen anzuordnen. Anders als in der Vorschrift über die Stellung junger Strafgefangener in Art. 125 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG ist für die jungen Untersuchungsgefangenen insoweit eine ausdrückliche Erweiterung der für erwachsene Untersuchungsgefangene normierten Beschränkungen erforderlich, weil im Gegensatz zum Strafvollzug für die erwachsenen Untersuchungsgefangenen infolge der Unschuldsvormutung der Behandlungsauftrag nicht gilt, welcher im Strafvollzug über Sicherheit und Ordnung der Anstalt hinaus in der Regel eine Eingriffsbefugnis bietet. Die zusätzliche Befugnis in Abs. 3 Satz 2 betrifft alle jungen Untersuchungsgefangenen, bei denen nach § 89c JGG der Vollzug erzieherisch ausgestaltet wird. Auch für die bereits volljährigen jungen Untersuchungsgefangenen stellt sie die Konsequenz aus der erzieherischen Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs nach Abs. 1 dar. Um keine grenzenlose Eingriffsbefugnis zu normieren, bezieht sich Abs. 3 Satz 2 ausdrücklich auf die in diesem Gesetz normierten Eingriffsbefugnisse. Zudem genügt als Voraussetzung des Eingriffs nicht jedwede erzieherische Notwendigkeit; vielmehr muss die jeweilige Beschränkung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zur Abwehr

einer Gefährdung der Entwicklung der jungen Untersuchungsgefangenen dringend geboten sein.

Abs. 4 trägt bei minderjährigen Untersuchungsgefangenen dem elterlichen Erziehungsrecht Rechnung und gibt den Personensorgeberechtigten den Anspruch, über wesentliche Fragen der Vollzugsgestaltung informiert zu werden bzw. an diesen durch Anregungen mitzuwirken. Eine Einbeziehung hat jedoch zu unterbleiben, soweit eine verfahrenssichernde Anordnung nach der StPO entgegensteht. Durch die Regelung des Abs. 4 werden die Personensorgeberechtigten in die Lage versetzt, ihrer gesetzlichen Verpflichtung gegenüber den jungen Untersuchungsgefangenen, soweit diese noch minderjährig sind (derzeit ca. 20 % aller jungen Untersuchungsgefangenen), nachzukommen. Dabei ist auf Grund der richterlich angeordneten Freiheitsentziehung klar, dass die Anstalten, die gesetzlich für die jungen Untersuchungsgefangenen verantwortlich sind, in Erfüllung ihres Auftrages das „letzte Wort“ bei den erzieherischen Maßnahmen haben müssen. Dies schließt natürlich nicht aus, Anregungen oder Vorschläge der Personensorgeberechtigten, die mit den Aufgaben der Anstalt in Einklang stehen, auch bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigen. Nachdem aber junge Untersuchungsgefangene nicht selten aus zerrütteten und von Alkoholismus, Drogen, Gewalt und sozialer Verwahrlosung gezeichneten Verhältnissen stammen, muss die Anstalt, sollte es nicht bereits zu einem Entzug der Personensorgeberechtigung gekommen sein, vorsichtig abwägen, ob sie einer Anregung nachkommt. Oberste Maxime muss immer das objektiv verstandene Wohl der jungen Untersuchungsgefangenen sein.

Eine Verpflichtung der Anstalt, die Wünsche der Personensorgeberechtigten, ggf. sogar erst deren Aufenthalt, zu ermitteln, lässt sich aus Abs. 4 nicht herleiten. Es wird lediglich festgehalten, dass sich die Anstalt mit den Äußerungen der Personensorgeberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen auseinandersetzen muss. Sollten Personensorgeberechtigte die Resozialisierungsbemühungen der Anstalt behindern oder vereiteln, kann die Anstalt den Kontakt abbrechen oder unterbinden. Es sollte dann das zuständige Familiengericht verständigt werden.

Abs. 5 nimmt die Vorschriften des BayStVollzG für die Unterrichtung der im Jugendgerichtsverfahren beteiligten Jugendämter von der Aufnahme oder Verlegung junger Untersuchungsgefangener in Bezug.

Abs. 6 verdeutlicht, dass die nach Art. 42 Satz 1 i.V.m. Art. 175 Abs. 2 BayStVollzG auch im Untersuchungshaftvollzug erforderliche Zusammenarbeit mit Behörden, Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, Vereinen und sonstigen Personen gerade im Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen von besonderer Bedeutung ist, um die erzieherische Gestaltung nach Abs. 1 bestmöglich sicher zu stellen. Durch die Verweisung auf Art. 126 Abs. 1 und Art. 127 BayStVollzG wird in Umsetzung von Art. 4 Abs. 2 klargestellt, dass bei den jungen Untersuchungsgefangenen unter den besonderen Rahmenbedingungen des Untersuchungshaftvollzugs die Zusammenarbeit der Justizvollzugsanstalten mit den in Art. 126 Abs. 1 BayStVollzG genannten Behörden und freien Trägern sowie den in Art. 127 BayStVollzG genannten ehrenamtlichen Mitarbeitern besonders wichtig dafür ist, schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken. Im Untersuchungshaftvollzug bei jungen Untersuchungsgefangenen wird der Schwerpunkt dieser Zusammenarbeit auf der Betreuung während der Inhaftierung liegen.

Zu Artikel 31

Die Vorschrift regelt die Ausstattung des Vollzugs in Anlehnung an Art. 124 BayStVollzG und unter besonderer Berücksichtigung

der spezifischen erzieherischen Ausgestaltung des Untersuchungshaftvollzugs an jungen Untersuchungsgefangenen.

Auf eine entsprechende Anwendung der Regelungen von Art. 157 BayStVollzG zu Eignung und Ausbildung der im Vollzug der Untersuchungshaft bei den jungen Untersuchungsgefangenen eingesetzten Anstaltsbediensteten wird bewusst verzichtet, weil anders als in den (reinen) Anstalten des Jugendstrafvollzugs in den Anstalten, in welchen Untersuchungshaft sowohl an jungen als auch an erwachsenen Untersuchungsgefangenen vollzogen wird, eine spezielle Ausbildung aller eingesetzter Bediensteter hinsichtlich der erzieherischen Ausgestaltung nicht zu leisten ist; hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Notwendigkeit einer flexiblen Dienstplangestaltung zum Beispiel im Nachtdienst regelmäßig dazu führen wird, dass nicht ausschließlich Bedienstete im Sinne von Art. 157 BayStVollzG eingesetzt werden können. Gleichwohl bleibt es natürlich das Ziel, insbesondere in den Abteilungen im Sinne von Art. 34 Abs. 1 nach Möglichkeit solche Beamte einzusetzen, die für die erzieherische Ausgestaltung des Vollzugs an jungen Untersuchungsgefangenen besondere Gewähr bieten.

Zu Artikel 32

Die Vorschrift ersetzt Nr. 83 UVollzO und trifft besondere Regelungen für den Verkehr junger Untersuchungsgefangener mit der Außenwelt.

Die Mindestbesuchsdauer wird in Abs. 1 Satz 1 von einer Stunde auf vier Stunden erhöht, was dem verstärkten Bedürfnis junger Menschen nach Kommunikation und Aufrechterhaltung insbesondere familiärer Bindungen Rechnung trägt. Von besonderer Bedeutung für die Entwicklung junger Untersuchungsgefangener ist dabei der Kontakt zu ihren Personensorgeberechtigten. Für diese sieht Abs. 1 Satz 2 daher die Einräumung von Besuchen ohne Anrechnung auf die Regelbesuchszeit vor, wenn dies dem Erziehungsauftrag dient. Solche Besuche der Personensorgeberechtigten bei jungen Untersuchungsgefangenen sollen wegen ihrer besonderen Bedeutung für die jungen Untersuchungsgefangenen durch die Anstalten besonders gefördert werden. Ebenso sieht Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Art. 144 Abs. 3 BayStVollzG für Kinder junger Untersuchungsgefangener die Möglichkeit von Sonderbesuchen vor.

Die Rechte der Personensorgeberechtigten werden bei minderjährigen Untersuchungsgefangenen dadurch gewahrt, dass Besuche, Schriftverkehr, Telefongespräche und Paketverkehr mit bestimmten Personen gemäß Abs. 2 auch unter der Voraussetzung untersagt werden können, dass die Personensorgeberechtigten hiermit nicht einverstanden sind. Allerdings wird dem Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin hierbei ein Ermessen eingeräumt, da ein von den Personensorgeberechtigten ausgesprochenes Kontaktverbot nicht in jedem Fall dem wohlverstandenen Interesse der minderjährigen Untersuchungsgefangenen dienen muss. Eine gesonderte Befragung der Personensorgeberechtigten vor jedem neuen Kontakt ist schon wegen des unvermeidbaren Verwaltungsaufwands nicht erforderlich.

Abs. 3 stellt deklaratorisch klar, dass nach § 72b JGG der Kreis der Personen, mit denen junge Untersuchungsgefangene privilegierten Kontakt unterhalten dürfen, auch die Jugendgerichtshilfe, Erziehungsbeistände sowie Betreuungshelfer umfasst und verweist insoweit auf die Regelung des Art. 22 Abs. 1. Ergänzend hierzu wird diese Privilegierung durch Abs. 3 auch auf Beistände nach § 69 JGG erstreckt.

Zu Artikel 33

Die Vorschrift ersetzt Nr. 80 Abs. 2 und 3 UVollzO und erweitert den Standard des Bildungsangebots für junge Untersuchungsgefangene auf den im Bereich des Jugendstrafvollzugs geltenden. Schulische und berufliche Bildung sowie Arbeit haben für junge Untersuchungsgefangene auch schon im Vollzug der Untersuchungshaft große Bedeutung. Erfahrungsgemäß bestehen insoweit erhebliche Defizite. Würde erst eine rechtskräftige Verurteilung abgewartet, bevor mit entsprechenden Maßnahmen begonnen wird, würde wichtige Zeit verschenkt, zumal oftmals die dann noch verbleibende Zeit im Jugendstrafvollzug nicht für den Abschluss einer schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahme ausreicht, soweit nicht ausnahmsweise nach § 52a Abs. 1 Sätze 2 und 3 JGG die Anrechnung der Untersuchungshaft unterbleibt.

Abs. 1 enthält insbesondere für schulpflichtige Gefangene die Verpflichtung zur Teilnahme am allgemein- oder berufsbildenden Unterricht. Diese Verpflichtung steht unter dem Vorbehalt der räumlichen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt, weil möglicherweise in kleineren Anstalten entsprechende Angebote schon auf Grund geringer Gefangenenzahlen nicht vorgehalten werden können. Zwar wird in solchen Fällen eine Verlegung in eine andere Anstalt mit entsprechenden Angeboten häufig angezeigt sein, doch können gerade in einem Flächenstaat wie Bayern auch andere Gesichtspunkte (Nähe zu den Familienangehörigen, möglicherweise unmittelbar bevorstehender Verhandlungstermin u.a.) ausnahmsweise gegen eine Verlegung in eine Anstalt mit entsprechenden Angeboten sprechen. Hier wird im Einzelfall eine entsprechende Abwägung durch die Anstalt erforderlich sein.

Abs. 2 enthält die aus erzieherischen Gründen angebrachte Verpflichtung der jungen Untersuchungsgefangenen zur Teilnahme an in der Anstalt angebotenen schulischen und beruflichen Maßnahmen oder zur arbeitstherapeutischen oder sonstigen Beschäftigung. Damit wird faktisch auch für die jungen Untersuchungsgefangenen ähnlich wie in Art. 123 Abs. 3 Satz 2 BayStVollzG der grundsätzliche, erzieherisch zweckmäßige Vorrang von Ausbildungsmaßnahmen normiert.

Demgegenüber nachrangig wird in Abs. 3 für diejenigen jungen Untersuchungsgefangenen, die nicht an den vorrangigen Maßnahmen nach Abs. 2 teilnehmen, die Verpflichtung zur Arbeit festgeschrieben. Wenn eine vorrangige Ausbildungsmaßnahme nach Abs. 2 nicht in Betracht kommt, ist zumindest eine regelmäßige Beschäftigung der jungen Untersuchungsgefangenen erzieherisch geboten.

Hinsichtlich der Ausbildungsbeihilfe und des Arbeitsentgelts gelten nach Abs. 4 Satz 1 die gleichen Regelungen wie im Jugendstrafvollzug. Der Höhe des Arbeitsentgelts sind für die jungen Untersuchungsgefangenen wie schon nach dem bisherigen Rechtszustand gemäß § 177 Satz 4 i.V.m. § 176 Abs. 1 Sätze 1 und 2, § 43 Abs. 2, § 200 StVollzG 9 v.H. der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV zugrunde zu legen.

Da den jungen Untersuchungsgefangenen der Wert eigener Arbeit und Zukunftsvorsorge vermittelt werden soll, wird außerdem durch Abs. 4 Satz 2 angeordnet, dass bei den jungen Untersuchungsgefangenen vier Siebtel des Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsbeihilfe wie Überbrückungsgeld zu behandeln sind. Dies führt einerseits dazu, dass die jungen Untersuchungsgefangenen für die Zeit nach ihrer Entlassung bereits während der Untersuchungshaft eine gewisse Geldsumme ansparen können. Andererseits ist damit aus erzieherischen Gründen auch der wünschenswerte Effekt verbunden, dass den jungen Untersuchungsgefangenen die Möglichkeit der Rückstellung unmittelbarer Bedürfnisbefriedigung durch eine Beschränkung der Einkaufsmöglichkeiten entsprechend Art. 50 Abs. 1 BayStVollzG vermittelt werden kann.

Eine Pfändungsfreiheit des als Überbrückungsgeldes zu behandelnden Teils des Arbeitsentgelts der jungen Untersuchungsgefangenen ist mit Abs. 4 Satz 2 indes nicht verbunden, da es für diese zivilrechtliche Frage an einer Gesetzgebungskompetenz der Länder fehlt.

Abs. 5 verweist für die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung und die Arbeit der jungen Untersuchungsgefangenen auf die bewährten Regelungen in Art. 138 Abs. 1 BayStVollzG, wonach diese Maßnahmen – wie in Freiheit auch – in Gemeinschaft stattfinden. Insoweit wird auch die im Jugendstrafvollzug bewährte koedukative Schul- und Berufsausbildung für junge Untersuchungsgefangene zugelassen.

Zu Artikel 34

Die Vorschrift ersetzt Nr. 78 UVollzO und ergänzt den durch das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2274) geschaffenen § 89c JGG.

Nach § 89c JGG soll Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen nach Möglichkeit in den für junge Gefangene vorgesehenen Einrichtungen vollzogen werden; diese Norm geht damit Art. 1 Abs. 2 vor.

Nach § 89c JGG bleibt grundsätzlich aber auch eine Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt für Erwachsene sowie eine Unterbringung in einer Jugendstrafvollzugsanstalt zusammen mit anderen Jugendstrafgefangenen möglich. So ist bei zum Stichtag 31. August 2010 lediglich 45 Untersuchungsgefangenen im Alter von bis zu 18 Jahren sowie lediglich 164 Untersuchungsgefangenen im Alter von 18 bis 21 Jahren eine Unterbringung in eigenen Jugenduntersuchungshaftvollzugsanstalten in einem Flächenstaat nicht durchgängig zu verwirklichen. Aus Erziehungsgründen notwendige Differenzierungen werden im Vollstreckungsplan für den Freistaat Bayern sichergestellt. Insbesondere werden junge männliche Untersuchungsgefangene von unter 16 Jahren in einer besonderen Abteilung der Jugendstrafvollzugsanstalt Laufen-Lebenau untergebracht.

Abs. 1 trägt gegenüber der Regelung in § 89c JGG zusätzlich dem Umstand Rechnung, dass junge Untersuchungsgefangene im Interesse des Schutzes vor einer etwaigen negativen Beeinflussung durch erwachsene Gefangene sowie auf Grund der altersbedingten spezifischen Vollzugsgestaltung auch in Erwachsenenanstalten möglichst getrennt von erwachsenen Untersuchungsgefangenen untergebracht werden sollen. Zugleich soll selbst bei einer Unterbringung junger Untersuchungsgefangener in einer Jugendstrafvollzugsanstalt möglichst auch eine Trennung von den Jugendstrafgefangenen erfolgen. Abs. 1 regelt deshalb ergänzend zu § 89c JGG, dass die Unterbringung von jungen Untersuchungsgefangenen nach Möglichkeit vorrangig in einer besonderen Abteilung einer Jugendstrafvollzugsanstalt oder – soweit nicht schon eine Unterbringung in einer Jugendstrafvollzugsanstalt möglich ist – eine besonderen Abteilung einer Anstalt für den Vollzug von Freiheitsstrafe erfolgen soll.

Abs. 2 Satz 1 stellt klar, dass auch für die Trennung der jungen Untersuchungsgefangenen von Gefangenen anderer Haftarten Art. 5 unberührt bleibt. Ist darüber hinaus allerdings eine Unterbringung junger Untersuchungsgefangener im Sinne von Abs. 1 in besonderen Abteilungen (wie zum Beispiel in der Justizvollzugsanstalt München praktiziert) auf Grund der Besonderheiten des Flächenstaats Bayern etwa aus Gründen der Heimatnähe oder aus sonstigen Gründen nicht angezeigt oder möglich, schränkt Abs. 2 Satz 2 die Zulassung von Ausnahmen aus den Gründen von Art. 5 Abs. 1 Sätze 4 und 5, Abs. 2 Satz 2 zum Schutz der jungen Untersuchungsgefangenen dahingehend ein, dass eine erzieherische

Vollzugsgestaltung gewährleistet sein muss und die jungen Untersuchungsgefangenen vor schädlichen Einflüssen geschützt werden müssen.

Zu Artikel 35

Die Vorschrift führt die Möglichkeit des nach den Erfahrungen mit Art. 140 BayStVollzG im Jugendstrafvollzug erzieherisch besonders wirksamen (vgl. BVerfGE 116, 69, <80 ff.>) Wohngruppenvollzugs auch für den Bereich der jungen Untersuchungsgefangenen ein.

Zu Artikel 36

Die Vorschrift ersetzt Nr. 80 Abs. 4 und 5 UVollzO und gleicht die Freizeitgestaltung für die jungen Untersuchungsgefangenen an den Jugendstrafvollzug an. Die vollzuglichen Erfahrungen zeigen, dass die jungen Untersuchungsgefangenen vielfach mit ihrer freien Zeit außerhalb des Vollzugs nichts Sinnvolles anzufangen wissen. Daher zählt der positive Umgang mit der freien Zeit zu den wesentlichen Inhaltsbereichen der erzieherischen Ausgestaltung im Jugendvollzug. Es ist – neben der Möglichkeit insbesondere schulischer und beruflicher Bildung – besonders bedeutsam, dass die jungen Untersuchungsgefangenen im Vollzug wenigstens lernen, dass freie Zeit nicht nur zum Müßiggang, sondern auch für verantwortungsvolle (z.B. ehrenamtliche) Tätigkeit oder sinnvolle bzw. ausfüllende Hobbys genutzt werden kann.

Anstelle von Art. 152 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG, der von der Verweisung ausgenommen ist, gilt die speziellere Regelung des Art. 13.

Zu Artikel 37

Die Vorschrift überträgt die im Jugendstrafvollzug bewährte Einrichtung der Gefangenenvertretung nach Art. 158 BayStVollzG auch auf die jungen Untersuchungsgefangenen.

Zu Artikel 38

Auch im Bereich der Gesundheitsfürsorge sollen die für den Bereich des Jugendstrafvollzugs entwickelten Standards übernommen werden; es gibt es keinen Grund, für den Bereich der jungen Untersuchungsgefangenen hiervon abzuweichen, so dass die Vorschrift Art. 151 BayStVollzG in Bezug nimmt.

Zu Artikel 39

Die Vorschrift überträgt in Ergänzung des Art. 27 den Gedanken des Art. 154 BayStVollzG, wonach in den äußerst seltenen Fällen der Einzelhaft von mehr als drei Monaten im Jahr regelmäßig der Arzt oder die Ärztin zu hören ist, auch auf die jungen Untersuchungsgefangenen.

Zu Artikel 40

Die Vorschrift greift auch für die jungen Untersuchungsgefangenen im Bereich der erzieherischen Maßnahmen und der Disziplinarmaßnahmen auf die bewährten besonderen Regelungen in Art. 155 und 156 BayStVollzG im Bereich des Jugendstrafvollzugs zurück.

Zu Teil 9

Zu Artikel 41

Die Vorschrift regelt die Anwendbarkeit der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des BayStVollzG, trägt aber den Besonder-

heiten der Untersuchungshaft, insbesondere der Unschuldsvermutung, Rechnung.

Als Grundsatz wird das durch die ausdifferenzierten, umfangreichen bereichsspezifischen Regelungen des BayStVollzG gewährleistete hohe Niveau des Datenschutzes auch auf den Untersuchungshaftvollzug übertragen.

Nr. 1 beschränkt zum Schutz der Untersuchungsgefangenen die nach Art. 197 Abs. 5 Satz 1 BayStVollzG zulässige Mitteilung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen auf die Mitteilung der Tatsache der Inhaftierung und der voraussichtlichen Entlassungsadresse. Infolge der Unschuldsvermutung scheidet eine Mitteilung nach Art. 197 Abs. 5 Satz 2 BayStVollzG an – in diesem Stadium des Ermittlungsverfahrens nur potentielle – Verletzte aus.

Nr. 2 stellt sicher, dass Untersuchungsgefangene, gegen die kein auf Schuldspruch lautendes Urteil ergeht, in Erfüllung ihres berechtigten Rehabilitierungsinteresses verlangen können, dass Dritte, denen ihre Inhaftierung nach Art. 197 Abs. 5 Satz 1 BayStVollzG mitgeteilt wurde, auch von dem für die Untersuchungsgefangenen positiven Verfahrensausgang zu unterrichten sind.

Die generelle Verkürzung der Lösungsfrist von fünf Jahren bei Strafgefangenen auf zwei Jahre bei Untersuchungsgefangenen nach Nr. 3 ist Ausfluss der Unschuldsvermutung, die einer überlangen Aufbewahrung von in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten nach der Entlassung der Untersuchungsgefangenen in die Freiheit Grenzen setzt. Dies gilt insbesondere für die in Dateien gespeicherten erkennungsdienstlichen Daten, die vor allem zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt und für die Wiederergreifung in Fällen der Entweichung erhoben werden und deshalb nach der Entlassung für vollzugliche Zwecke nicht mehr benötigt werden. Für diese Dateien ist deshalb aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine besonders kurze Lösungsfrist von einem Monat nach der Entlassung angezeigt. Eine über Nr. 3 hinausgehende generelle Verkürzung der Lösungsfrist ist nicht möglich, weil in der vollzuglichen Praxis sehr häufig in der Zeit nach der Entlassung noch verschiedene Anfragen – auch der ehemaligen Untersuchungsgefangenen selbst – eingehen, deren Beantwortung ohne diese Daten nicht möglich wäre.

Das Erfordernis, dass nach Nr. 4 vor einer Auskunft oder Akteneinsicht an den Betroffenen dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist, gewährleistet, dass gegebenenfalls erforderliche verfahrenssichernde Anordnungen getroffen werden können, zumal der Inhalt der Akten in der Regel jedenfalls teilweise das Strafverfahren unmittelbar betrifft. Gegebenenfalls kann dann die Anstalt unter Rückgriff auf Art. 3 Abs. 3 die Auskunft oder Akteneinsicht zur Erfüllung der verfahrenssichernden Anordnung verweigern. Eine Ausnahmegvorschrift für Gefahr im Verzug ist nicht erforderlich.

Zu Artikel 42

Die Vorschrift regelt die ergänzende Anwendbarkeit von Regelungen des BayStVollzG.

Diese weitgehende Verweisung bedeutet nicht, dass Untersuchungsgefangene Strafgefangenen gleichgesetzt würden, sondern ist allein dem Umstand geschuldet, dass der Landesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz insbesondere für einschränkende Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt hat und sich in diesen Bereichen eine Vielzahl von in der Vollzugspraxis auftretenden Problemen im Strafvollzug in ähnlicher Weise stellen. Es liegt deshalb nahe, die Lösung dieser Probleme normativ in entsprechender Weise zu regeln.

Die Unschuldsvermutung bleibt dabei ausweislich der deklaratorischen Verweisung in Satz 2 auf Art. 3 ausdrücklich unberührt. Insbesondere sind die Regelungen des BayStVollzG zur Behandlung von Strafgefangenen nicht anwendbar. Die Anwendung der in Bezug genommenen Vorschriften im Einzelfall setzt zudem stets voraus, dass Zweck und Eigenart der Untersuchungshaft dieser Anwendung nicht entgegenstehen.

Im Übrigen muss die Anstalt in Zweifelsfällen gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Rücksprache mit Gericht oder Staatsanwaltschaft halten, wenn unklar ist, ob die Anwendung einer Vorschrift den Zweck der Untersuchungshaft gefährden kann.

Zu Teil 10**Zu Artikel 43**

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung.

Zu Artikel 44

Die Vorschrift bestimmt den Regelungsumfang des Gesetzes. Im Übrigen treten die nach § 13 EGStPO und § 121 Abs. 2 JGG übergangsweise fortgeltenden Bestimmungen von § 119 StPO und § 93 JGG in der bis 31. Dezember 2009 geltenden Fassung mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, ohne dass es einer besonderen Erwähnung in Art. 44 bedarf.

Zu Artikel 45

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Staatsministerin Dr. Beate Merk

Abg. Franz Schindler

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Abg. Dr. Franz Rieger

Abg. Florian Streibl

Abg. Christine Stahl

Abg. Dr. Andreas Fischer

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 e auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

über den Vollzug der Untersuchungshaft (Bayerisches

Untersuchungshaftvollzugsgesetz - BayUVollzG) (Drs. 16/9082)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Frau Staatsministerin Dr. Merk, Sie haben das Wort.

Staatsministerin Dr. Beate Merk (Justizministerium): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Zuletzt haben wir uns vor einem Jahr über das Thema Untersuchungshaftvollzugsgesetz unterhalten. Da forderte die Opposition die Vorlage eines Gesetzentwurfs. Wir legen diesen heute vor. Wir befinden uns innerhalb der Zeit, die uns zur Verfügung steht.

Wenn ich sage, es war keine leichte Geburt, dann stimmt das. Aber ich denke, wir haben es hier auch mit einer besonderen Situation zu tun. Untersuchungshaft bedeutet zum einen, dass derjenige, der in Haft kommt, als unschuldig gilt. Er hat die Unschuldsvermutung auf seiner Seite.

Auf der anderen Seite berücksichtigen wir natürlich auch, dass Untersuchungshaft in aller Regel überraschend kommt und für den Betroffenen lebensverändernde Wirkung hat, die ihn in einer ganz besonderen Art und Weise trifft. Deswegen ist es legitim und auch erforderlich, dass man sich mit großer Akkuratess der Regelung dieses Themas widmet.

Ich bedanke mich beim Koalitionspartner, vor allem bei Ihnen, Herr Fischer, für das gute Miteinander. Wir haben über viele Wünsche gesprochen. Es ist einerseits verständlich, dass Wünsche geäußert werden. Viele der Wünsche hätte auch ich gern erfüllt. Auf der anderen Seite sind wir in der Situation, dass die enge Haushaltslage nicht die Erfüllung jedes Wunsches zulässt. Wir haben also kein Wunschkonzert.

Was wir jetzt vorlegen, ist ein Entwurf, der Vollzugspraxis, Gefangenenrechte und den engen Haushalt unter einen Hut bringt. Es ist ein Entwurf, der sich sehen lassen kann, der vor allem sämtliche Anforderungen berücksichtigt. Wir haben damit die Untersuchungshaftvollzugsordnung fortentwickelt. Wo es notwendig war, und dort, wo vergleichbare Tatbestände vorliegen, haben wir sachgerecht auf das Bayerische Strafvollzugsgesetz Bezug genommen. Selbstverständlich ist dadurch in keiner Weise die Unschuldsvermutung eingeschränkt. Im Gegenteil, wir haben dafür gesorgt, dass sie voll und ganz gewährleistet ist.

Besonders wichtig waren mir die Sonderregelungen für junge Untersuchungsgefangene, die auch eine ganz besondere Haftempfindlichkeit haben. Zum einen vergeht bei jungen Leuten die Zeit viel langsamer. Sie müssen sich mit der Situation sehr viel mehr auseinandersetzen und tun sich schwerer als andere, wenn sie aus ihrem sozialen Umfeld herausgehen müssen, wenn sie von ihren Freunden und ihren Familien getrennt werden. Sie tun sich schwer damit, allein zu sein. Kurz gesagt: Sie sind weniger gefestigt und in dem betreffenden Augenblick auch sehr sensibel.

Auf all dies wollen wir eingehen. Deswegen haben wir das Grundprinzip der erzieherischen Ausgestaltung des Gesetzes gewählt. Das heißt, wir unterstützen die jungen Menschen in ihrer Entwicklung auch im Gefängnis so weit wie möglich. Wenn es notwendig ist, leiten wir sie auch an. Dazu gehört, dass die jungen Leute umfangreiche Möglichkeiten haben, sich schulisch und beruflich weiterzubilden. Wenn sie eine Schule besuchen, müssen sie in der Untersuchungshaft die Schulausbildung weiterführen können.

Wichtig ist, dass sie auch die Möglichkeit zu sozialen Kontakten haben. Diese Möglichkeit ist deutlich erweitert. Es handelt sich um mindestens vier Stunden im Monat. Dazu gehören nicht Besuche der Erziehungsberechtigten zu Erziehungszwecken, sondern diese Zeit ist, soweit notwendig, zusätzlich zu gewähren. Ich denke zum Beispiel an die Möglichkeit, in einer Wohngruppe zu leben.

Auch bei den erwachsenen Untersuchungsgefangenen haben wir die Mindestbesuchsdauer geändert. Sie beträgt zwei Stunden je Monat. Soziale Hilfen zur Regelung persönlicher Angelegenheiten sind eine Selbstverständlichkeit. Wichtig ist auch, dass wir mit denjenigen, die sich ehrenamtlich in einem Verein oder caritativ extern um Gefangene bzw. später um Entlassene kümmern, ganz besonders eng zusammenarbeiten, weil sie ein unverzichtbarer Bestandteil der Hilfe sind, die Gefangenen zuteil werden muss.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wichtig war für uns die Vereinfachung der Verfahren. Deswegen haben wir die Kompetenz der Anstaltsleiter erhöht. Unsere Anstaltsleiter verfügen über einen sehr großen Erfahrungsschatz. Sie sollen in Zukunft mehr Verantwortung übernehmen können.

Bestätigt hat uns die breite Zustimmung in der Verbandsanhörung. Die Experten haben das, was wir in unser Untersuchungshaftvollzugsgesetz hineingeschrieben haben, voll und ganz bestätigt. Deshalb lege ich Ihnen, meine sehr geehrten Damen und Herren, diesen Entwurf ans Herz. Es ist ein handhabbarer Gesetzentwurf, der aus der Praxis stammt und für die Praxis geschaffen ist. Ich bitte Sie um Ihre Unterstützung und Ihr Wohlwollen.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich eröffne die Aussprache. Als Erster hat Kollege Franz Schindler das Wort.

Franz Schindler (SPD): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Frau Staatsministerin, ich erinnere mich daran, dass Sie im März dieses Jahres in der Presse Ihren damaligen Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes als Meilenstein für den Justizvollzug apostrophiert haben. Dieser Begriff findet sich heute nicht mehr, und dies, wie ich meine, auch zu Recht.

Erstens, meine sehr verehrten Damen und Herren, Untersuchungshaft ist ein Massenphänomen. Regelmäßig befinden sich 2.000 bis 2.500 Personen in den bayerischen Gefängnissen in Untersuchungshaft. Die Fluktuation ist groß, sodass in einem Jahr bis zu 10.000 Personen in U-Haft kommen und wieder entlassen bzw. in eine andere Straftat übergeführt werden.

Zweitens. Die Untersuchungshaft greift massiv in die Grundrechte der Betroffenen ein. Sie führt jedenfalls bei haftunerfahrenen jungen Betroffenen - das ist bereits angesprochen worden - regelmäßig zu schweren psychischen Belastungen. Deshalb verwundert es auch nicht, dass die Zahl der Suizide in der U-Haft insbesondere in den ersten Wochen erschreckend hoch ist.

Drittens. Die Untersuchungshaft wird in Justizvollzugsanstalten vollzogen. Auch die Untersuchungsgefangenen leiden also darunter, dass in den bayerischen Justizvollzugsanstalten mehr als 800 Mitarbeiter fehlen. Das hat speziell bei Untersuchungsgefangenen zur Folge, dass zum Beispiel Besuche nicht im eigentlich gewünschten und erforderlichen Umfang ermöglicht werden können.

Viertens. Der Freistaat Bayern ist bereits seit dem Jahr 2006 für die Regelung dieser Materie zuständig. Wir warten jetzt seit fünf Jahren darauf, dass ein Gesetzentwurf vorgelegt wird. Ich will es Ihnen ersparen, die Geschichte noch einmal zu wiederholen. Ich habe mich deshalb gefreut, als im März verkündet worden ist, dass ein Meilenstein geschaffen worden sei. Das, was uns als Meilenstein angekündigt worden ist, entpuppt sich bei näherem Hinsehen aber als die Fixierung dessen, was bislang in der Untersuchungshaftvollzugsordnung schon geregelt ist. Trotz der gesetzlichen Unschuldsvermutung, die selbstverständlich im Mittelpunkt zu stehen hat, enthält der Gesetzentwurf keine substanziellen Verbesserungen, abgesehen von der Ausweitung der Besuchszeiten bei jungen Gefangenen. Insbesondere soll und darf der Gesetzentwurf keine Kosten verursachen.

(Horst Arnold (SPD): Eine Frechheit!)

Ein großer Entwurf ist das nicht. Ein solcher müsste ganz anders aussehen.

(Beifall bei der SPD)

Ohne der Beratung in den Ausschüssen vorzugreifen, möchte ich heute kurz auf einige wenige Punkte eingehen. Wir haben das grundsätzliche Problem der Aufsplitterung der Gesetzgebungszuständigkeit zwischen dem Bund und den Ländern, sodass für das materielle Strafrecht und das Strafprozessrecht der Bund und für den Justizvollzug und den Vollzug der U-Haft die Länder zuständig sind. Über das Ob der Untersuchungshaft entscheidet ein Richter auf der Grundlage der Strafprozessordnung. Er trifft zum Beispiel Anordnungen zu Besuchsregelungen und zur Postzensur. Über das Wie der Haft entscheidet die Justizvollzugsanstalt, und zwar insbesondere über Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt.

(Dr. Andreas Fischer (FDP): Was hat das mit dem Entwurf zu tun?)

Wir haben also ein Nebeneinander verschiedener Anordnungsbefugnisse der Gerichte und der Anstalten. Besonders auffällig ist, dass der Anstaltsleiter bei bestimmten Angelegenheiten in der Anstalt neuerdings mehr Befugnisse hat als ein Richter.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, im vorliegenden Entwurf finden sich schöne Formulierungen, die unterstreichen sollen, dass wir es mit Personen zu tun haben, für die die Unschuldsvermutung gilt. Dennoch sind alle Vorschriften, die eine Sonderbehandlung wegen der Unschuldsvermutung vorsehen, jeweils mit einem Vorbehalt versehen. So heißt es zum Beispiel, dass die U-Haft in besonderen Abteilungen der Justizvollzugsanstalten vollzogen werden soll, aber eben nur vorrangig und nicht zwingend.

Weiter heißt es, dass die U-Gefangenen nicht mit Gefangenen anderer Haftarten im selben Raum untergebracht werden dürfen und auch sonst von Gefangenen anderer Haftarten zu trennen sind. Ausnahmen sind aber vorübergehend zulässig, wenn dies

aus bestimmten Gründen, insbesondere wegen der Sicherheit und der Ordnung in der Anstalt erforderlich ist.

Weiter heißt es, dass die U-Gefangenen während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht werden sollen. Eine vorübergehende gemeinsame Unterbringung ist aber auch ohne Zustimmung zulässig, wenn und solange die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies zwingend erfordern. Dann wird auf Artikel 20 Absatz 3 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes verwiesen. Demjenigen, der dies aufgeschrieben hat, ist aufgefallen, dass danach bis zu acht Gefangene in einem Raum untergebracht werden dürfen. Deswegen beeilt man sich, in die Begründung hineinzuschreiben, dass man das schon wisse, dass dies aber nicht die Idealvorstellung sein solle. Man bemühe sich, dass es weniger Gefangene werden.

Meine Damen und Herren, es ist jetzt leider nicht die Zeit, auf alle Details einzugehen. Die Aufzählung ließe sich beliebig fortsetzen. Ich meine, dass wir bei einer intensiven Beratung in den Ausschüssen feststellen werden, dass dieser Gesetzentwurf dadurch gekennzeichnet ist, dass die Ausnahme nicht die Regel bestätigt, sondern dass die Ausnahme die Regel ist. Es wird alles so sehr relativiert, dass man sich fragen muss, was eigentlich von ihren hehren Grundsätzen noch übrig bleibt. Wir hätten uns etwas mehr erwartet. Nachdem der Berg fünf Jahre gekreißt hat, ist nun ein Werk auf den Tisch gelegt worden, dessentwegen man, mit Verlaub, die Gesetzgebungszuständigkeit für den Vollzug der U-Haft nicht gebraucht hätte.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Wir fahren fort in der Aussprache zur Ersten Lesung. Herr Dr. Rieger hat sich inzwischen auf den Weg gemacht. Er ist der Nächste. Ihm folgt Herr Kollege Streibl.

Dr. Franz Rieger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, meine lieben Kolleginnen und Kollegen! Nach dem Grundsatz "Sorgfalt vor Schnelligkeit" hat das Bayerische Staats-

ministerium der Justiz einen praktikablen und realistischen Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft vorgelegt.

(Horst Arnold (SPD): Und die Kosten?)

Herr Schindler, bei diesem Entwurf sind alle Belange der Betroffenen berücksichtigt und abgewogen worden.

(Christine Stahl (GRÜNE): Abgespeckt!)

Betont werden insbesondere die Unschuldsvermutung für den Untersuchungsgefangenen einerseits und der Anspruch des Rechtsstaats auf Durchführung eines ordentlichen Strafverfahrens auf der anderen Seite. Wenn Herr Schindler für die Opposition behauptet, dieser Gesetzentwurf wäre ein Wunschkonzert, so begibt er sich in die Stellung dessen, der zwar anschafft, es aber nicht bezahlen will.

(Horst Arnold (SPD): Wer schafft denn an?)

In die Abwägung der einzelnen Belange muss auch einfließen, was bei der gegebenen Haushaltssituation machbar ist. Herr Schindler, Sie fordern immer nur, müssen es aber nicht bezahlen. Das möchte ich schon einmal erwähnen.

(Horst Arnold (SPD): Unschuldsvermutung zum Nulltarif!)

Meine Damen und Herren, das Untersuchungshaftvollzugsgesetz ist eine zeitgemäße Fortentwicklung der bisherigen praktikablen Regelungen, die auf einer bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschrift beruht haben. Der Entwurf sieht eine zeitgemäße Anpassung der Untersuchungshaft an die heutigen Gegebenheiten vor. Ich möchte auf die Grundpositionen dieses Entwurfs eingehen.

Selbstverständlich steht an erster Stelle die Unschuldsvermutung. Der Untersuchungsgefangene ist entsprechend zu behandeln. Meine Damen und Herren, anhand des prominenten Beispiels eines französischen Staatsbürgers in den USA können Sie beobachten, was passiert, wenn dieser Unschuldsvermutung nicht genügend Rechnung

getragen wird. Weiter ist ausschließlicher Zweck der Untersuchungshaft die sichere Unterbringung der Gefangenen, um die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten. Selbstverständlich - Herr Schindler hat es bereits angesprochen - ist eine ausreichende Hilfe für den in Untersuchungshaft Befindlichen zu gewährleisten. Sein legitimes Verteidigungsinteresse ist zu wahren.

Beschränkungen für Untersuchungsgefangene sind jedoch unumgänglich, um einerseits die Sicherheit und Ordnung der Anstalt und andererseits ein geordnetes Strafverfahren zu gewährleisten. Ich will auf einige wesentliche Grundregelungen eingehen, die mir wichtig erscheinen. Grundsätzlich wurde das Gebot der Trennung von Untersuchungsgefangenen und Strafgefangenen sowie der Einzelunterbringung aufrechterhalten. Eine Erhöhung des derzeitigen Arbeitsentgelts für erwachsene Untersuchungsgefangene findet nicht statt. Frau Staatsministerin Dr. Merk hat bereits gesagt, dass für erwachsene Untersuchungsgefangene eine Mindestbesuchszeit von zwei Stunden im Monat gelte. Aus Sicherheitsgründen erfolgt keine Lockerung der Außenkontakte. Das haben wir bereits diskutiert. Die Zulassung eines uneingeschränkten Kommunikationsverkehrs würde eine Gefahr für die Anstalten darstellen.

Die medizinische Behandlung erfolgt grundsätzlich durch den anstaltsärztlichen Dienst. Der Empfang von Lebensmitteln bleibt wie im Strafvollzug ausgeschlossen. Die Gefahr des Einschmuggelns unerlaubter Gegenstände oder Drogen wäre zu groß.

Besonders sensibel wird mit den jungen Untersuchungsgefangenen umgegangen. Aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation und ihrer Haftempfindlichkeit - das hat Frau Staatsministerin Dr. Merk bereits ausgeführt - gibt es Sondervorschriften. Auf erzieherische Maßnahmen wurde besonderer Wert gelegt. Es besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme an beruflichen und schulischen Bildungsmaßnahmen - auch aus arbeitstherapeutischen Gründen. Für Jugendliche beträgt die Mindestbesuchszeit vier Stunden im Monat. Zusätzliche Besuche für Sorgeberechtigte und Kinder sind möglich.

Meine Damen und Herren, insgesamt liegt ein realistischer und praktikabler Gesetzesentwurf vor, der im Hinblick auf die gegebene Haushaltssituation - das ist auch zu berücksichtigen - finanziert werden kann. Deshalb danke ich Frau Staatsministerin Dr. Beate Merk und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausdrücklich für die geleistete Arbeit. Das Gesetz kann pünktlich zum 01.01.2012 in Kraft treten. Bis dahin gilt die bundesgesetzliche Übergangsregelung. - Meine Damen und Herren, ich bitte Sie um Ihre Unterstützung.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Als Nächster hat Herr Streibl das Wort. Ihm folgt Frau Kollegin Stahl.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! "Früher litten wir an Verbrechen, heute an Gesetzen", sagt Tacitus. Frau Ministerin, wenn Sie meinen, das Gesetz, das wir uns heute anschauen, stamme aus der Praxis und sei für die Praxis, verstehe ich die Welt nicht mehr. Dieses Gesetz, das aus 45 Artikeln besteht, hat 39 Verweise auf 120 weitere Artikel. Ist das praxisbezogen? Wer soll damit arbeiten? Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger werden sich freuen, wenn sie ein solches Gesetz in die Hände bekommen. Das erschwert nur die Arbeit. Von den Justizangestellten im Strafvollzug, die mit diesem Gesetz ebenfalls arbeiten sollen, will ich gar nicht reden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Mir drängt sich der Gedanke auf: Manche Gesetze sind wie ein kalter Teller voll alter Pasta - egal, wo man hineinsticht, gibt es einen Verweis. Man weiß nicht, was herausgezogen wird. Die Verweise auf den Strafvollzug, die en masse vorhanden sind, erwecken zudem den Anschein, dass eine Angleichung an den normalen Strafvollzug beabsichtigt wird.

Wir müssen aufpassen. Untersuchungshaft bedeutet, dass Menschen, die als unschuldig gelten, in Haft genommen werden. Die Sicherung des Ermittlungsverfahrens ist der Zweck der Untersuchungshaft. Das muss berücksichtigt werden. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht mehrere Grundsätze formuliert, die berücksichtigt werden müssen. In einem Beschluss vom 4. Februar 2009 heißt es: "Nicht die Untersuchungsgefangenen haben sich an der allgemeinen Praxis oder den allgemeinen Verhaltensbeschränkungen in der Haftanstalt zu orientieren, sondern der Untersuchungshaftvollzug ist einzelfallbezogen an den Grundrechten des als unschuldig geltenden Gefangenen auszurichten." Das muss das oberste Credo für jeden Untersuchungsgefangenen sein. Das sehe ich in diesem Gesetz leider nicht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

In Bayern befinden sich jährlich 10.000 Menschen in Untersuchungshaft. Aus diesem Grund muss eine scharfe Trennung zu den Strafgefangenen vorgenommen werden. Zwar gibt es den Trennungsgrundsatz, der in diesem Gesetz berücksichtigt wird und berücksichtigt werden soll, jedoch gibt es auch immer wieder Ausnahmen. Man sollte jedoch weiter gehen. Die Fraktion der FREIEN WÄHLER wird diesen Gesetzentwurf mit einer gehörigen Anzahl an Änderungsanträgen flankieren, um einige Regelungen ins Rechte zu rücken.

Der Gesetzentwurf kam aus der Verbandsanhörung genauso heraus, wie er hineingegangen ist. Lediglich in Artikel 1 wurde eine Änderung vorgenommen. Darüber hinaus wurde in Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden Artikel 30 Absatz 6 neu eingeführt. Nach unserer Kenntnis haben die Verbände wesentlich mehr Anregungen und Wünsche zur Einbringung in das Gesetz vorgebracht, als aufgenommen worden sind. Das alles ist nicht geschehen. Aus diesem Grund sollte man weiterhin den Finger in die Wunde legen und sagen: Liebe Staatsregierung, Sie haben fünf Jahre gebraucht, um dieses Gesetz zu entwerfen. Früher haben Sie noch abgeschrieben, jetzt wird verwiesen. Da geht nichts richtig vorwärts.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN - Horst Arnold (SPD): Rückwärts!)

Des Weiteren orientiert sich dieser Gesetzentwurf nur an den Gegebenheiten in Stadelheim. Man hat versucht, ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz zu schaffen, das die Grundrechte der Menschen an der Haushaltslage ausrichtet. Meine Damen und Herren, die fundamentalen Grundrechte, die wir als Bürger haben, dürfen wir nicht mit der Haushaltslage aufrechnen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

Das sind die Rechte, die jeder Bürgerin und jedem Bürger in diesem Staat zustehen. Diese Rechte können nicht deshalb abgeschafft werden, weil kein Geld vorhanden ist.

Ich freue mich auf die Auseinandersetzung und die Diskussion in den Ausschüssen. Wir werden dieses Gesetz kritisch begleiten und hoffen, dass wir noch manches geradebiegen können.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Die nächste Rednerin ist Frau Kollegin Stahl.

Christine Stahl (GRÜNE): Herr Präsident, meine Herren und Damen! Mir erschließt sich nicht, über welchen Gesetzentwurf Herr Rieger und Frau Staatsministerin Dr. Merk gesprochen haben. Der Gesetzentwurf der Staatsregierung war es sicher nicht. Dieselbe Staatsregierung muss im Jahre 2006 nach der Föderalismusreform ganz überraschend von den neuen Zuständigkeiten getroffen worden sein. Anders lässt es sich nicht erklären, wieso wir erst ewig auf ein Strafvollzugsgesetz, dann auf ein Jugendstrafvollzugsgesetz und schließlich fünf Jahre lang - Herr Kollege Schindler hat es angesprochen - auf ein Untersuchungshaftvollzugsgesetz warten mussten. Immerhin haben es zwölf Bundesländer unter Absprache fertiggebracht, 2008 einen einheitlichen Entwurf vorzulegen. Nur Bayern hat auf einer Extrawurst bestanden. Aus Erfahrung wissen wir: Was lange währt in diesem Haus, wird noch lange nicht gut.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich stelle enttäuscht fest, das Bayerische Untersuchungshaftvollzugsgesetz - Herr Streibl, anscheinend haben wir beide noch kein Mittagessen gehabt, weshalb wir Lebensmittelbeispiele verwenden - wurde, anders als Käse, durch Drehen und Wenden nicht reifer. Es trägt dieselbe Handschrift wie die vorangegangenen Gesetze im Bereich des Vollzugs mit der fatalen Folge, dass sich U-Haft in Bayern kaum vom Strafvollzug unterscheidet. Damit wird das bayerische U-Haftvollzugsgesetz den Vorgaben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs nicht gerecht. Mit verbaljuristischer Kosmetik soll übertüncht werden, dass jede Verbesserung, die angedacht ist, letztendlich unter Finanzierungsvorbehalt steht - das haben Sie, Frau Ministerin, auch selbst eingeräumt. Ich frage mich nur: Wieso können andere Länder, deren Haushalte nicht besser sind, etwas, was Bayern nicht auf die Reihe bringt?

Rührend, wirklich rührend ist das von Herrn Rieger angeführte Beispiel Strauss-Kahn. Das ist nicht unbedingt das beste Beispiel. Er konnte nämlich die U-Haft verlassen, wenn auch mit Fußfessel, und er hatte vor allem genügend Geld, um sich Anwälte leisten zu können. Das alles haben U-Häftlinge in Bayern in der Regel nicht.

Ich wundere mich auch sehr, dass die FDP hier mitgemacht hat. Lieber Herr Fischer, als wir unseren grünen Gesetzentwurf 2010 im Ausschuss vorgestellt haben, durfte ich mir von Ihnen anhören, Ihnen sei unser Entwurf nicht liberal genug. Lieber Herr Kollege, wenn das liberal sein soll, frage ich mich, wie Sie "konservativ" buchstabieren.

(Beifall bei den GRÜNEN, der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

Allein die Einbeziehung der Verbände war eine einzige Farce; die hätten Sie sich sparen können - die Kollegen haben es gesagt. Es gab kaum Veränderungen. In allen wichtigen Bereichen bleibt der Gesetzentwurf damit Schlusslicht im Ländervergleich.

Wie schon beim Strafvollzug gehen Sie davon aus, dass die Menschen, die einrücken müssen, Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung und natürlich auch das Strafvollzugsgesetz mit sich herumtragen bzw. auswendig können. Aus meiner Sicht ist an diesem Gesetzentwurf wie schon an den vergangenen Gesetzentwürfen das Ärgerlichste, dass es unlesbar und auch unbestimmt ist. Wie sich daran Strafgefangene oder U-Häftlinge orientieren sollen, ist mir schleierhaft. Ich bin dafür, dass wir den Strafgefangenen und U-Häftlingen in Bayern als Allererstes eine Grundausrüstung an Gesetzestexten mit an die Hand geben.

(Horst Arnold (SPD): Und den Gefängnisbeiräten!)

Für die weitere Debatte möchte ich einige Stichpunkte nennen, bei denen wir dringenden Nachbesserungsbedarf sehen. Das ist die Formulierungsweise, das sind aber auch die Besuchszeiten, die, anders als von Ihnen dargestellt, auch von der personellen Situation abhängen. Es fehlt eine Suizidprophylaxe. Der Trennungsgrundsatz zwischen Ruhezeit und Tageszeit ist nicht wirklich eingehalten. Es gibt kein Taschengeld für Bedürftige. Das Arbeitsentgelt wird so geregelt, dass U-Häftlinge schlechter gestellt sind als Strafgefangene. Zu den jungen U-Haftgefangenen kommen wir in der Debatte auch noch.

Sehr geehrte Frau Ministerin, liebe FDP, nach den Redebeiträgen muss ich das nun annehmen, als ich mich aber vorbereitet habe, habe ich mich gefragt: Stehen Sie wirklich hinter diesen Entwürfen, oder wurden sie Ihnen diktiert? Wir als GRÜNE sind jedenfalls so frei und lehnen diesen Entwurf ab.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Nächster Redner ist Herr Dr. Fischer. Sie haben das Wort, Herr Kollege.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Ich kann Ihnen, Frau Kollegin Stahl, nur in einem einzigen Punkt recht geben: Ich habe den Eindruck, wir sprechen über zwei verschiedene Gesetze.

(Beifall des Abgeordneten Tobias Thalhammer (FDP) - Horst Arnold (SPD): Immerhin!)

Meine Auffassung ist - auch diesbezüglich bin ich anderer Meinung als Sie -: Gut Ding will Weile haben. Selten hat dieses Wort aus dem Volksmund so viel Berechtigung wie heute.

Uns liegt ein Entwurf des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vor, der zwar lange und intensive Vorbereitungen erfordert hat, der aber auch ein großer Erfolg ist. Heute ist ein guter Tag für den Rechtsstaat in Bayern. Deswegen möchte ich zunächst der Staatsministerin der Justiz, Frau Dr. Merk, und ihrem Haus ganz herzlich für den Entwurf danken und auch für die konstruktiven und sachlichen Verhandlungen.

(Beifall des Abgeordneten Tobias Thalhammer (FDP))

Dieser Erfolg ist deshalb wichtig, weil es nicht angemessen ist, Untersuchungsgefangene, für die bis zur rechtskräftigen Verurteilung die Unschuldsvermutung gilt, wie Strafgefangene oder schlechter zu behandeln.

Es gibt mehrere Verbesserungen, die ich ansprechen möchte. Das erste ist etwas rein Systematisches. Ein Gesetz hat naturgemäß eine wesentlich höhere Wertigkeit und verschafft Untersuchungsgefangenen eine andere Rechtsposition als die Verwaltungsvorschriften. Aber auch inhaltlich - das ist das Zentrale - haben wir die Regelungen der Untersuchungshaftvollzugsverordnung nicht nur erhalten, sondern wir haben sie zugunsten der Rechte der Untersuchungsgefangenen ausgebaut. Das betrifft einige zentrale, aber auch viele kleinere Punkte.

Ganz wesentlich ist: Wir werden mit diesem Entwurf das Trennungsprinzip nicht nur erhalten, sondern es erweitern. Es gibt nur wenige Ausnahmen. Wir werden die Min-

destbesuchsdauer erhöhen, und zwar von einer Stunde auf zwei Stunden verdoppeln. Wir werden die Rechtsposition der Untersuchungsgefangenen mit vielen kleinen Dingen verbessern. Lassen Sie mich einige ansprechen: Die erweiterte Aufenthaltszeit im Freien soll zwei Stunden pro Tag für nicht arbeitende Gefangene betragen. Dazu gehören ferner der persönliche Besitz, kein genereller Ausschluss elektronischer Unterhaltungsmedien, der Erhalt des Rechts zur Selbstbeschäftigung und, ganz wesentlich, die Stärkung der Verteidigerrechte, indem Verteidiger über Verlegungen, Zwangsmaßnahmen oder Disziplinarmaßnahmen informiert werden müssen.

(Horst Arnold (SPD): Das ist eine Selbstverständlichkeit!)

Es sind viele Verbesserungen. Wenn man all das sieht, muss man sagen: Der Entwurf ist gut. Ihr Problem, Kolleginnen und Kollegen von der Opposition, ist: Wir haben nicht nur die meisten Punkte Ihrer Anträge zur Untersuchungshaft erfüllt, sondern wir sind teilweise darüber hinaus gegangen.

(Beifall des Abgeordneten Tobias Thalhammer (FDP))

Ich möchte symptomatisch die jungen Gefangenen ansprechen. Im Entwurf der SPD stehen vier Stunden Mindestbesuch im Monat. Im Entwurf, der jetzt vorliegt, stehen vier Stunden Mindestbesuch im Monat; die Besuche der Erziehungsberechtigten werden hierauf nicht angerechnet. Das ist nicht weniger - das ist mehr.

(Horst Arnold (SPD): Das ist eine Auslegungssache!)

Lassen Sie mich Arbeit und Bildung ansprechen. Das Selbstbeschäftigungsrecht ist enthalten. Auch das Recht auf Bildung für Jugendliche ist konkretisiert. Deswegen muss ich konstatieren: Ihre krampfhaftige Suche nach einem Haar in der Suppe erweckt fast schon Mitleid. Ich sehe, dass Sie die Personalsituation im Justizvollzug bemühen müssen, die heute nicht Thema ist, oder die gespaltene Zuständigkeit zwischen materiellem Strafrecht und Strafvollzug, die auch nicht Inhalt dieses Gesetzes ist.

(Dr. Thomas Beyer (SPD): Das sind die Rahmenbedingungen!)

Kollege Schindler, wenn Sie das ansprechen müssen, zeigt das, dass Ihnen nicht allzu viel einfällt.

(Beifall des Abgeordneten Tobias Thalhammer (FDP) - Horst Arnold (SPD): Praxis!)

Herr Kollege Streibl, der erste Kritikpunkt in Ihrem Beitrag war die Verweisung auf weitere Artikel. Ich muss Ihnen sagen: Lesen Sie einmal die allgemeinen Grundsätze, wie das im Verwaltungsrecht so üblich ist und wie man das im Studium lernt. Die Verweisung auf weitere Artikel ist eine verbreitete Praxis. Wenn das alles oder der größte Kritikpunkt ist, dann sehe ich den Beratungen gelassen entgegen.

Ich verhehle nicht: Ich wünsche mir noch einige Änderungen. Wir werden gemeinsam in Übereinstimmung mit unserem Koalitionspartner einen Änderungsantrag einbringen, der einen zentralen Punkt betrifft, der uns wichtig ist: das Arbeitsentgelt. Das Arbeitsentgelt der Untersuchungsgefangenen darf nicht unter dem der Strafgefangenen liegen. Das ist der FDP-Fraktion wichtig.

(Beifall bei der FDP)

Das werden wir in Übereinstimmung mit dem Koalitionspartner noch einbringen.

Wir sind mit diesem Gesetzentwurf auf einem guten Weg. Wir sind auf dem richtigen Weg. Ihre Kritikpunkte sind herbeigesucht und können letztlich nicht überzeugen. Heute ist ein guter Tag für den Rechtsstaat.

(Beifall bei der FDP und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Halt, halt, Herr Kollege Dr. Fischer, eine Sekunde. Frau Kollegin Stahl hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet. Bitte.

Christine Stahl (GRÜNE): Lieber Herr Kollege, Sie sagen, Sie haben Mitleid mit der Opposition, die kein Haar in der Suppe finden kann. Wie können Sie sich dann erklären - ad 1 -, dass es eine gemeinsame Stellungnahme der Evangelischen und Katholi-

schen Konferenz für Gefängnisseelsorge in Bayern, des Deutschen Caritasverbandes, Landesverband Bayern, der Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe Bayern, des Diakonischen Werkes Bayern, des Landesverbands der Inneren Mission, des Fachverbands Evangelische Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe im Diakonischen Werk Bayern, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sowie des Katholischen Büros Bayern zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft gibt, in der eine ganze Reihe, über vier Seiten gehende Anregungen gegeben werden, mit denen sie sich eine Verbesserung wünschen? Können Sie sich das in irgendeiner Form erklären? Ad 2. Selbstverständlich hat die personelle Ausstattung etwas mit dem Gesetzentwurf zu tun. Sie selbst verweisen in diesem Gesetzentwurf ständig auf die personelle und die räumliche Situation. Eine ganze Reihe von Punkten, etwa die Gestaltung des Lebens in der Anstalt in Artikel 11, ist abhängig von der jeweiligen personellen, finanziellen und räumlichen Situation.

Lieber Herr Dr. Fischer, wenn Sie Vorwürfe gegen uns erheben, sollten diese substantiiert sein. Ansonsten schweigen Sie besser.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Herr Kollege Dr. Fischer, Sie sollen jetzt aber nicht schweigen, sondern Sie sollen reden.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Herr Präsident, von diesem Recht mache ich gerne Gebrauch.

Frau Kollegin Stahl, es ist das Vorrecht der Opposition, Dinge zu fordern, ohne die Finanzierung in irgendeiner Weise in Rechnung zu stellen. Es ist das Vorrecht der Opposition, Wunschlisten zu haben, die beliebig lang sind.

(Christine Kamm (GRÜNE): Das ist unglaublich!)

Ich hätte manchen Wunsch. Wenn ich aber sage, wie ich meine Wünsche finanzieren will, muss ich Realist bleiben. Das muss die Opposition nicht. Das haben Sie eindrucksvoll unter Beweis gestellt.

(Beifall bei der FDP)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Im Rahmen der Aussprache hat sich noch Frau Staatsministerin Dr. Merk zu Wort gemeldet.

Staatsministerin Dr. Beate Merk (Justizministerium): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich halte es für wichtig, dass wir bei diesem Thema Gesprächsbereit bleiben und dieses Gesetz gemeinsam durch die Beratung bringen. Deshalb bin ich der Meinung, dass wir uns hier nicht bekriegen sollten.

Es ist das hehre Recht der Opposition, zu fordern. Die Opposition muss nicht sagen, wie diese Forderungen zu finanzieren sind. Ich denke, die karitativen Vereinigungen, die hier mitarbeiten, haben die hehre Verpflichtung, so viel wie möglich an guten Regelungen für die Untersuchungsgefangenen herauszuholen. Eine Regierung hat jedoch die Verpflichtung, innerhalb der Finanzierungsmöglichkeiten zu arbeiten. Ich muss Sie nicht daran erinnern, dass wir gerade für den Strafvollzug enorme Leistungen erbringen müssen. Für Gablingen müssen wir 100 Millionen Euro aufwenden, bei Straubing wissen wir noch nicht, was der Neubau kosten wird. Es gibt noch viele andere Punkte, die alle zugunsten unserer Gefangenen sind.

Einen Satz möchte ich zu Herrn Kollegen Schindler sagen: Sie wissen, dass finanzielle oder personelle Engpässe in den ersten drei Monaten nicht zu einer Beschränkung des Besuchsrechts bei Erwachsenen führen dürfen. Für die jungen Gefangenen gibt es solche Beschränkungen überhaupt nicht. Diese Leute bekommen immer ihre Besuche, wenn sie sie brauchen. Das wollte ich richtig stellen.

Sie haben die besonderen Abteilungen angesprochen, in denen junge Strafgefangene untergebracht werden sollen. Hier brauchen wir Offenheit, weil es Gefangene gibt, die

wir in diesen besonderen Abteilungen nicht wollen, weil sie dort nicht hineinpassen. Außerdem befinden wir uns in einem Spagat zwischen der Nähe des Untersuchungsgefangenen zu seinem sozialen Umfeld, das manchmal wesentlich wichtiger ist als die Unterbringung in einer besonderen Abteilung, und dem Trennungsgrundsatz. Wir brauchen hier eine Flexibilität im positiven Sinne. Da sind wir einer Meinung. Dieses Ziel peilen wir an.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich bitte Sie um Ihre Unterstützung, damit dieser Gesetzentwurf rasch durchgeht. Natürlich müssen alle Punkte, die von Ihnen angesprochen worden sind, noch einmal diskutiert werden. Dies muss jedoch in einer guten Atmosphäre erfolgen. Das sind wir der Sache, die uns so wichtig ist, schuldig.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Damit ist die Aussprache geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz als federführendem Ausschuss zu überweisen. Damit besteht Einverständnis. Es ist so beschlossen.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht,
Parlamentsfragen und Verbraucherschutz

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/9082

über den Vollzug der Untersuchungshaft (Bayerisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz - BayUVollzG)

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 16/9657

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Vollzug der Untersuchungshaft (Drs. 16/9082)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Florian Ritter SPD

Drs. 16/9901

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Vollzug der Untersuchungshaft (Bayerisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz - BayUVollzG) (Drs. 16/9082)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Andreas Fischer, Jörg Rohde, Renate Will u.a. und Fraktion (FDP)

Drs. 16/10005

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung über den Vollzug der Untersuchungshaft (Bayerisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz - BayUVollzG) (Drs. 16/9082)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „§ 275a Abs. 5“ durch die Worte „§ 275a Abs. 6“ ersetzt.
2. Art. 4 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Dem Erkennen von Suizidabsichten und der Verhütung von Selbsttötungen kommt eine besondere Bedeutung zu.“
3. Art. 8 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Sie werden auf die Möglichkeit von Hilfen durch die Fachdienste des Art. 42 Satz 1 in Verbindung mit Art. 178, 181 und 182 BayStVollzG hingewiesen.“
4. In Art. 12 Abs. 3 Satz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „9“ ersetzt.
5. Der bisherige Wortlaut von Art. 21 Abs. 1 wird Satz 1 und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Ein Telefongespräch möglichst zeitnah nach der Aufnahme in die Anstalt soll zugelassen werden.“

Berichtersteller:

Dr. Franz Rieger

Mitberichtersteller:

Franz Schindler

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf und die Änderungsanträge wurden dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz federführend zugewiesen.
Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge federführend beraten und endberaten.
Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Gesetzentwurf und den Änderungsanträgen nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/9657, Drs. 16/9901 und Drs. 16/10005 in seiner 63. Sitzung am 27. Oktober 2011 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 FDP: Zustimmung
 mit der in I. enthaltenen Änderung Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/10005 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Der Änderungsantrag Drs. 16/9901 wurde wie folgt behandelt:

- a) Hinsichtlich Nr. 7 Buchst. a des Änderungsantrages Drs. 16/9901 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I. hat Nr. 7 Buchst. a seine Erledigung gefunden.
- b) Im Übrigen wurde hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/9901 mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FDP: Ablehnung
 Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 9657 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FDP: Ablehnung
 Ablehnung empfohlen.

3. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/9657, Drs. 16/9901 und Drs. 16/10005 in seiner 66. Sitzung am 8. Dezember 2011 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
 SPD: Ablehnung
 FREIE WÄHLER: Ablehnung
 B90/GRÜ: Ablehnung
 FDP: Zustimmung

seine ursprüngliche Beschlussempfehlung aufrechterhalten.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/10005 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I.

seine Erledigung gefunden.

Der Änderungsantrag Drs. 16/9901 wurde wie folgt behandelt:

- a) Hinsichtlich Nr. 7 Buchst. a des Änderungsantrags Drs. 16/9901 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Durch die Aufnahme in I. hat Nr. 7 Buchst. a seine Erledigung gefunden.
- b) Im Übrigen wurde hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/9901 mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FDP: Ablehnung
 Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 16/9657 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
 SPD: Zustimmung
 FREIE WÄHLER: Zustimmung
 B90/GRÜ: Zustimmung
 FDP: Ablehnung
 Ablehnung empfohlen.

Franz Schindler
 Vorsitzender

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/9082, 16/10643

Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft (Bayerisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz – BayUVollzG)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Anwendungsbereich

Art. 1 Anwendungsbereich

Teil 2

Grundsätze

- Art. 2 Zweck der Untersuchungshaft
- Art. 3 Stellung der Untersuchungsgefangenen
- Art. 4 Gestaltung des Vollzugs
- Art. 5 Trennung des Vollzugs
- Art. 6 Zuständigkeit
- Art. 7 Zusammenwirken der beteiligten Stellen

Teil 3

Vollzugsverlauf

- Art. 8 Aufnahme in die Anstalt
- Art. 9 Verlegung, Überstellung
- Art. 10 Beendigung der Untersuchungshaft

Teil 4

Gestaltung des Lebens in der Anstalt

- Art. 11 Unterbringung
- Art. 12 Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen
- Art. 13 Freizeit
- Art. 14 Lebenshaltung

Teil 5

Verkehr mit der Außenwelt

- Art. 15 Recht auf Besuch
- Art. 16 Zulassung zum Besuch
- Art. 17 Überwachung von Besuchen
- Art. 18 Recht auf Schriftwechsel
- Art. 19 Überwachung des Schriftwechsels, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben
- Art. 20 Anhalten von Schreiben
- Art. 21 Telekommunikation
- Art. 22 Verkehr mit Verteidigern sowie besonderen Stellen
- Art. 23 Pakete
- Art. 24 Vorführung, Ausführung, Ausantwortung

Teil 6

Gesundheitliche und soziale Betreuung

- Art. 25 Gesundheitsfürsorge
- Art. 26 Soziale Hilfe

Teil 7

Besondere Maßnahmen

- Art. 27 Besondere Sicherungsmaßnahmen
- Art. 28 Disziplinarmaßnahmen

Teil 8

Vorschriften für junge Untersuchungsgefangene

- Art. 29 Anwendungsbereich
- Art. 30 Gestaltung des Vollzugs
- Art. 31 Ausstattung des Vollzugs
- Art. 32 Verkehr mit der Außenwelt
- Art. 33 Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung; Arbeit
- Art. 34 Trennung des Vollzugs
- Art. 35 Wohngruppe
- Art. 36 Freizeitgestaltung
- Art. 37 Gefangenvertretung
- Art. 38 Gesundheitsfürsorge
- Art. 39 Besonderheit bei Einzelhaft
- Art. 40 Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

Teil 9**Ergänzende Anwendung anderer Gesetze**

Art. 41 Datenschutz

Art. 42 Geltung sonstiger Vorschriften des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

Teil 10**Schlussvorschriften**

Art. 43 Einschränkung von Grundrechten

Art. 44 Regelungsumfang

Art. 45 Inkrafttreten

Teil 1

Anwendungsbereich

Art. 1

Anwendungsbereich

(1) ¹Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Untersuchungshaft nach §§ 112, 112a, 127b Abs. 2, § 230 Abs. 2, §§ 236, 329 Abs. 4 Satz 1, § 412 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) sowie § 72 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG). ²Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend für den Vollzug

1. der in § 275a Abs. 6 und § 453c StPO geregelten Freiheitsentziehenden Maßnahmen,
2. der Haft auf Grund vorläufiger Festnahme nach § 127 StPO, die in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen wird, soweit es mit der Eigenart dieser Haft vereinbar ist,
3. der einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO, soweit diese in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen wird.

³Der Vollzug der einstweiligen Unterbringung in einer Justizvollzugsanstalt ist nur für einen Zeitraum von 24 Stunden und nur dann zulässig, wenn eine sofortige Überführung in ein psychiatrisches Krankenhaus oder eine Entziehungsanstalt nicht möglich ist; in diesem Fall sind alle Sicherungsmaßnahmen zu treffen, die sich aus dem Zweck der Anordnung der einstweiligen Unterbringung ergeben.

(2) Die Untersuchungshaft wird in Justizvollzugsanstalten nach Art. 165 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (Bay-StVollzG), vorrangig in einer besonderen Abteilung, vollzogen.

Teil 2

Grundsätze

Art. 2

Zweck der Untersuchungshaft

Der Vollzug der Untersuchungshaft dient dem Zweck, durch sichere Unterbringung der Untersuchungsgefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und den in den gesetzlichen Haftgründen zum Ausdruck kommenden Gefahren zu begegnen.

Art. 3

Stellung der Untersuchungsgefangenen

(1) Die Untersuchungsgefangenen gelten als unschuldig und sind entsprechend zu behandeln.

(2) Annehmlichkeiten und Beschäftigungen dürfen sie sich auf ihre Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zweck der Untersuchungshaft vereinbar sind und nicht die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt stören.

(3) Soweit Bundes- oder Landesrecht eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen den Untersuchungsgefangenen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt oder zur Umsetzung von Anordnungen nach § 119 StPO zur Bekämpfung einer Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr (verfahrenssichernde Anordnungen) unerlässlich sind.

(4) Die Beschränkungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Anordnung stehen und dürfen die Untersuchungsgefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

(5) Das Verteidigungsinteresse der Untersuchungsgefangenen ist angemessen zu berücksichtigen.

Art. 4

Gestaltung des Vollzugs

(1) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen, soweit der Zweck der Untersuchungshaft und die Erfordernisse eines geordneten Zusammenlebens in der Anstalt dies zulassen.

(2) ¹Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. ²Den Untersuchungsgefangenen sollen Hilfen zur Verbesserung ihrer sozialen Situation angeboten werden, soweit es die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen. ³Dem Erkennen von Suizidabsichten und der Verhütung von Selbsttötungen kommt eine besondere Bedeutung zu.

(3) Die Persönlichkeit der Untersuchungsgefangenen ist zu achten und ihr Ehrgefühl zu schonen.

Art. 5

Trennung des Vollzugs

(1) ¹Die Untersuchungsgefangenen dürfen nicht mit Gefangenen anderer Haftarten in demselben Raum untergebracht werden. ²Sie sind auch sonst von Gefangenen anderer Haftarten zu trennen. ³Art. 11 Abs. 2 bleibt unberührt. ⁴Ausnahmen sind zulässig, wenn die Untersuchungsgefangenen zustimmen. ⁵Ausnahmen sind ferner jeweils vorübergehend zulässig, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder anderen dringenden Gründen der Vollzugsorganisation erforderlich ist.

(2) ¹Männliche und weibliche Untersuchungsgefangene sind getrennt voneinander in gesonderten Anstalten oder Abteilungen unterzubringen. ²Ausnahmen sind zulässig, um den Untersuchungsgefangenen die Teilnahme an Behandlungsangeboten in einer anderen Anstalt oder einer anderen Abteilung zu ermöglichen.

Art. 6
Zuständigkeit

Die nach diesem Gesetz notwendigen Entscheidungen trifft der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin unter Beachtung der Belange des Strafverfahrens.

Art. 7
Zusammenwirken der beteiligten Stellen

(1) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin hat verfahrenssichernde Anordnungen zu beachten und umzusetzen.

(2) ¹Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin unterrichtet das Gericht oder die Staatsanwaltschaft über Erkenntnisse oder Maßnahmen, die aus Sicht der Anstalt für das Verfahren von Bedeutung sein können. ²Die beteiligten Stellen arbeiten eng zusammen, um den Zweck des Untersuchungshaftvollzugs zu erfüllen und die Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie die Wahrung der Rechte der Untersuchungsgefangenen zu gewährleisten.

Teil 3
Vollzugsverlauf

Art. 8
Aufnahme in die Anstalt

(1) Die Untersuchungsgefangenen werden auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeversuchs in die nach dem Vollstreckungsplan (Art. 42 Satz 1 in Verbindung mit Art. 174 BayStVollzG) zuständige Anstalt aufgenommen, soweit das Gericht nicht im Einzelfall eine andere Anstalt bestimmt hat.

(2) ¹Die neu aufgenommenen Untersuchungsgefangenen werden über ihre Rechte und Pflichten in einer für sie verständlichen Form unterrichtet. ²Mit ihnen wird ein Zugangsgespräch geführt. ³Die Untersuchungsgefangenen werden alsbald ärztlich untersucht. ⁴Sie werden auf die Möglichkeit von Hilfen durch die Fachdienste des Art. 42 Satz 1 in Verbindung mit Art. 178, 181 und 182 BayStVollzG hingewiesen.

(3) Beim Aufnahmeverfahren ist das Persönlichkeitsrecht der Untersuchungsgefangenen in besonderem Maße zu wahren.

Art. 9
Verlegung, Überstellung

(1) Untersuchungsgefangene können in eine andere Anstalt verlegt oder überstellt werden, wenn es aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, der Vollzugsorganisation oder anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(2) Art. 67 BayStVollzG gilt entsprechend.

(3) ¹Vor einer Verlegung oder Überstellung ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Hiervon kann bei Gefahr im Verzug abgesehen werden; in diesem Fall sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

(4) ¹Die Verteidigung ist von einer Verlegung oder Überstellung unverzüglich zu unterrichten. ²Den Untersuchungsgefangenen ist vor ihrer Verlegung oder Überstellung Gelegenheit zu geben, Angehörige oder eine Vertrauensperson zu benachrichtigen, soweit die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt dadurch nicht gefährdet wird.

Art. 10
Beendigung der Untersuchungshaft

(1) Auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft gemäß § 120 Abs. 3 Satz 2 StPO entlässt der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin die Untersuchungsgefangenen unverzüglich aus der Haft, es sei denn, es ist in anderer Sache eine richterlich angeordnete Freiheitsentziehung zu vollziehen.

(2) ¹Aus fürsorgerischen Gründen und auf Kosten der Anstalt kann Untersuchungsgefangenen auf Antrag der freiwillige Verbleib in der Anstalt bis zum Vormittag des zweiten auf den Eingang der Entlassungsanordnung folgenden Werktags gestattet werden. ²Der freiwillige Verbleib setzt das schriftliche Einverständnis der Untersuchungsgefangenen voraus, dass die bisher bestehenden Beschränkungen bis zur Entlassung aufrechterhalten bleiben. ³Ein Widerruf des Antrags darf nicht zur Unzeit erfolgen.

(3) ¹Bei Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe, Sicherungsverwahrung oder Strafarrrest, bei denen die Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt wird, sind die Untersuchungsgefangenen mit Rechtskraft des Urteils nach den Vorschriften des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes zu behandeln, soweit sich dies schon vor der Aufnahme zum Strafvollzug durchführen lässt. ²Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin wirkt auf eine umgehende Verlegung in die zuständige Anstalt hin. ³Satz 1 gilt nicht, wenn auf Grund eines anderen Haftbefehls weiterhin Untersuchungshaft zu vollziehen ist.

(4) Abs. 3 gilt bei rechtskräftiger Anordnung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel nach § 63 oder § 64 des Strafgesetzbuchs (StGB) entsprechend.

Teil 4
Gestaltung des Lebens in der Anstalt

Art. 11
Unterbringung

(1) ¹Während der Ruhezeit werden die Untersuchungsgefangenen allein in ihren Hafträumen untergebracht. ²Mit ihrer Zustimmung können sie mit anderen Untersuchungsgefangenen gemeinsam untergebracht werden. ³Auch ohne ihre Zustimmung ist eine vorübergehende gemeinsame Unterbringung zulässig,

1. bei Gefahr für Leben oder Gesundheit oder bei Hilfsbedürftigkeit von Untersuchungsgefangenen oder
2. wenn und solange die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies zwingend erfordern.

⁴Art. 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Den Untersuchungsgefangenen kann Gelegenheit gegeben werden, sich außerhalb der Ruhezeiten in Gemeinschaft mit anderen Gefangenen, auch anderer Haftarten, aufzuhalten, soweit es die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt gestatten.

(3) Soweit es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert, kann

1. die gemeinschaftliche Unterbringung während der Ruhezeit eingeschränkt oder ausgeschlossen werden,
2. der gemeinschaftliche Aufenthalt außerhalb der Ruhezeit eingeschränkt oder ausgeschlossen werden sowie
3. die Trennung von einzelnen anderen Gefangenen angeordnet werden.

(4) Art. 20 Abs. 3 BayStVollzG gilt entsprechend.

Art. 12 Beschäftigung, Bildungsmaßnahmen

(1) Die Untersuchungsgefangenen sind nicht zur Arbeit oder zu einer sonstigen Beschäftigung verpflichtet.

(2) ¹Ihnen soll auf Verlangen nach Möglichkeit eine wirtschaftlich ergiebige Arbeit angeboten werden, die ihre Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigt. ²Untersuchungsgefangenen, die zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig sind, kann eine sonstige geeignete Beschäftigung angeboten werden. ³Die Untersuchungsgefangenen können sich auf ihre Kosten innerhalb der Anstalt selbst beschäftigen, soweit die Selbstbeschäftigung nicht die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt beeinträchtigt. ⁴Mit ihrer Zustimmung können Untersuchungsgefangene zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt herangezogen werden.

(3) ¹Üben die Untersuchungsgefangenen eine ihnen angebotene Arbeit, Beschäftigung oder Hilfstätigkeit aus, so erhalten sie ein nach Art. 46 Abs. 2 bis 5 BayStVollzG sowie der Verordnung über die Vergütungsstufen des Arbeitsentgelts und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz (Bayerische Strafvollzugsvergütungsverordnung – BayStVollzVergV) vom 15. Januar 2008 (GVBl S. 25, BayRS 312-2-3-J) in der jeweils geltenden Fassung zu bemessendes und bekannt zu gebendes Arbeitsentgelt. ²Der Bemessung des Arbeitsentgelts sind 9 v.H. der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen (Eckvergütung).

(4) ¹Geeigneten Untersuchungsgefangenen kann Gelegenheit zum Erwerb oder zur Verbesserung schulischer und beruflicher Kenntnisse gegeben werden, soweit es die besonderen Bedingungen der Untersuchungshaft zulassen. ²Art. 41 BayStVollzG gilt entsprechend.

(5) Art. 39 Abs. 5 und Art. 44 BayStVollzG gelten entsprechend.

Art. 13 Freizeit

(1) ¹Den Untersuchungsgefangenen ist Gelegenheit zu geben, sich in ihrer Freizeit zu beschäftigen. ²Insbesondere sollen Sportmöglichkeiten, Freizeitgruppen, Gemeinschaftsveranstaltungen, Veranstaltungen zur Weiterbildung und

die Benutzung einer Anstaltsbücherei angeboten werden. ³Dieses Recht kann eingeschränkt oder aufgehoben werden, soweit die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet ist.

(2) ¹Die Untersuchungsgefangenen dürfen durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten in angemessenem Umfang Zeitungen und Zeitschriften beziehen. ²Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. ³Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können den Untersuchungsgefangenen vorenthalten werden, wenn sie die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

(3) ¹Die Untersuchungsgefangenen dürfen durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten im Haftraum ein eigenes Hörfunk- und Fernsehgerät unter Rücksichtnahme auf die Belange der Mitgefangenen betreiben. ²Der Hörfunk- und Fernsehempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Untersuchungsgefangenen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(4) ¹Die Untersuchungsgefangenen dürfen durch Vermittlung der Anstalt in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen. ²Dieses Recht kann eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstands

1. mit Strafe oder Geldbuße bedroht wäre oder
2. die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde.

(5) Art. 73 BayStVollzG gilt entsprechend.

Art. 14 Lebenshaltung

(1) ¹Die Untersuchungsgefangenen dürfen eigene Kleidung und Wäsche tragen sowie eigenes Bettzeug benutzen, soweit sie auf eigene Kosten für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel sorgen. ²Hierzu dürfen für die Untersuchungsgefangenen Kleidung, Wäsche und Bettzeug in der Anstalt abgegeben und dort abgeholt werden. ³Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann anordnen, dass Reinigung und Instandsetzung nur durch Vermittlung der Anstalt erfolgen dürfen.

(2) Die Untersuchungsgefangenen dürfen ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten, die ihnen mit Zustimmung oder auf Vermittlung der Anstalt überlassen worden sind.

(3) ¹Sie dürfen durch Vermittlung der Anstalt regelmäßig Nahrungs- und Genussmittel sowie andere Gegenstände des persönlichen Bedarfs in angemessenem Umfang kaufen. ²Die Anstalt soll für ein Einkaufsangebot sorgen, das auf Wünsche und Bedürfnisse der Untersuchungsgefangenen Rücksicht nimmt.

(4) ¹Die Untersuchungsgefangenen dürfen sich in angemessener Weise auf eigene Kosten durch Vermittlung der An-

stalt selbst verpflegen. ²Die Verpflegung darf nur von Speise- oder Gastwirtschaften bezogen werden, die der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin bestimmt.

(5) Soweit es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert, können

1. die Rechte aus Abs. 1 ausgeschlossen oder eingeschränkt und
2. die in Abs. 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 genannten Rechte eingeschränkt werden.

(6) Art. 24 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayStVollzG gelten entsprechend.

Teil 5

Verkehr mit der Außenwelt

Art. 15

Recht auf Besuch

(1) ¹Die Untersuchungsgefangenen dürfen im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes regelmäßig Besuch empfangen. ²Die Gesamtdauer beträgt mindestens zwei Stunden im Monat. ³Soweit Satz 2 in der Anstalt erhebliche räumliche, personelle oder organisatorische Gründe entgegen stehen, beträgt die Gesamtdauer mindestens eine Stunde im Monat. ⁴Das Weitere regelt die Hausordnung.

(2) In den ersten drei Monaten nach Aufnahme in die Anstalt gilt die Mindestbesuchsdauer von zwei Stunden im Monat uneingeschränkt.

Art. 16

Zulassung zum Besuch

(1) ¹Aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Zulassung von Personen zum Besuch davon abhängig gemacht werden, dass sich die Besucher durchsuchen oder mit technischen Mitteln oder sonstigen Hilfsmitteln auf verbotene Gegenstände absuchen lassen. ²Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt kann die Anzahl der gleichzeitig zu einem Besuch zugelassenen Personen beschränkt werden.

(2) Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann die Zulassung zum Besuch versagen oder von der Befolgung von Weisungen abhängig machen, wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert.

Art. 17

Überwachung von Besuchern

(1) ¹Besuche dürfen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden, es sei denn, es liegen im Einzelfall Erkenntnisse dafür vor, dass es der Überwachung nicht bedarf. ²Die Überwachung und Aufzeichnung mit technischen Mitteln ist zulässig, wenn die Besucher und die Untersuchungsgefangenen vor dem Besuch darauf hingewiesen werden. ³Die Aufzeichnungen sind spätestens nach Ablauf eines Monats zu löschen.

(2) ¹Die Unterhaltung darf nur überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. ²Abs. 1 Satz 2 ist nicht anwendbar.

(3) ¹Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin übergeben werden. ²Zur Verhinderung der Übergabe von unerlaubten Gegenständen kann im Einzelfall angeordnet werden, dass der Besuch unter Verwendung einer Trennvorrichtung abzuwickeln ist.

(4) Besuche dürfen abgebrochen werden, wenn auf Grund des Verhaltens der Besucher oder der Untersuchungsgefangenen eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt droht; im Übrigen gilt Art. 30 Abs. 4 BayStVollzG entsprechend.

Art. 18

Recht auf Schriftwechsel

(1) ¹Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes unbeschränkt Schreiben abzuschicken und zu empfangen. ²Art. 31 Abs. 2 Nr. 1 BayStVollzG gilt entsprechend.

(2) ¹Die Kosten des Schriftverkehrs tragen die Untersuchungsgefangenen. ²Sind die Untersuchungsgefangenen dazu nicht in der Lage, kann die Anstalt auf Antrag die Kosten in angemessenem Umfang übernehmen; dies betrifft insbesondere Schriftverkehr mit Ehegatten, Lebenspartnern und Verteidigern.

Art. 19

Überwachung des Schriftwechsels, Weiterleitung und Aufbewahrung von Schreiben

(1) Ein- und ausgehende Schreiben werden überwacht.

(2) Von der Überwachung des gedanklichen Inhalts ein- und ausgehender Schreiben (Textkontrolle) wird abgesehen, wenn eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht zu befürchten ist.

(3) Für die Ausnahmen von der Überwachung gilt Art. 32 Abs. 2 BayStVollzG entsprechend.

(4) Art. 33 BayStVollzG gilt entsprechend.

Art. 20

Anhalten von Schreiben

(1) Schreiben können angehalten werden, wenn

1. es die Sicherheit oder Ordnung einer Anstalt erfordert,
2. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
4. sie grobe Beleidigungen enthalten,
5. sie die Eingliederung anderer Gefangener gefährden können oder
6. sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind; ein zwingender Grund zur Abfassung eines Schreibens in einer fremden Sprache liegt in der Regel nicht vor bei einem Schriftwechsel zwischen deutschen Untersuchungsgefangenen und Dritten, die die deutsche Staatsangehörigkeit oder ihren Lebensmittelpunkt im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

(2) Entscheidungen nach Abs. 1 sind den betroffenen Untersuchungsgefangenen mitzuteilen.

(3) Soweit angehaltene Schreiben nicht nach §§ 94 und 98 StPO beschlagnahmt werden, werden sie behördlich verwahrt oder an den Absender zurückgegeben.

(4) Art. 34 Abs. 2 BayStVollzG gilt entsprechend.

(5) Schreiben, deren Überwachung nach Art. 19 Abs. 3 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

Art. 21 Telekommunikation

(1) ¹Die Untersuchungsgefangenen dürfen mit Erlaubnis des Anstaltsleiters oder der Anstaltsleiterin in dringenden Fällen Telefongespräche führen, soweit die Sicherheit und Ordnung sowie die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt dem nicht entgegenstehen. ²Ein Telefongespräch möglichst zeitnah nach der Aufnahme in die Anstalt soll zugelassen werden.

(2) ¹Art. 16 Abs. 2, Art. 17 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 sowie Art. 18 Abs. 2 gelten entsprechend. ²Bei einer Überwachung von Telefongesprächen gelten Art. 35 Abs. 1 Sätze 3 und 4 BayStVollzG entsprechend.

(3) Ein Anspruch auf die Nutzung anderer Formen der Telekommunikation besteht nicht.

(4) Art. 35 Abs. 3 BayStVollzG gilt entsprechend.

Art. 22 Verkehr mit Verteidigern sowie besonderen Stellen

(1) ¹Mit ihren Verteidigern dürfen die Untersuchungsgefangenen ohne Beschränkung und Überwachung schriftlich und mündlich verkehren. ²Für Besuche von Verteidigern gilt Art. 15 Abs. 1 Satz 4 entsprechend. ³Nicht überwachte Telefongespräche mit Verteidigern sollen unter den Voraussetzungen des Art. 21 Abs. 1 zugelassen werden; Art. 18 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 3 gelten entsprechend. ⁴Art. 19 Abs. 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Schreiben nicht geöffnet werden dürfen. ⁵Art. 16 Abs. 1 Satz 1 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass eine Kenntnisnahme des gedanklichen Inhalts der von den Verteidigern mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen unzulässig ist. ⁶Für deren Übergabe bedürfen sie keiner Erlaubnis nach Art. 17 Abs. 3 Satz 1. ⁷§ 148 Abs. 2, § 148a StPO bleiben unberührt; diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn gegen Untersuchungsgefangene wegen einer Straftat nach § 129a StGB, auch in Verbindung mit § 129b StGB, Überhaft vorgemerkt ist.

(2) Für den Verkehr von Untersuchungsgefangenen, die unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht stehen oder über die ein Bericht der Gerichtshilfe angefordert ist, mit den Bediensteten der Bewährungshilfe, der Führungsaufsichtsstelle oder der Gerichtshilfe gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Für Besuche von Rechtsanwälten und Notaren in einer die Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache gelten Art. 29 Sätze 1 und 2, Art. 30 Abs. 6 Satz 2 BayStVollzG entsprechend.

Art. 23 Pakete

(1) ¹Die Untersuchungsgefangenen dürfen Pakete absenden und empfangen. ²Für den Ausschluss von Gegenständen gelten Art. 24 Abs. 2 Satz 1, Art. 36 Abs. 1 Satz 3 BayStVollzG sowie Art. 18 Abs. 2 entsprechend.

(2) ¹Der Paketverkehr bedarf der vorherigen Erlaubnis. ²Der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin kann die Erlaubnis versagen oder einschränken, wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert. ³Bei nachträglichem Eintreten oder Bekanntwerden solcher Umstände kann die Erlaubnis aufgehoben oder eingeschränkt werden.

(3) ¹Ein- und ausgehende Pakete werden überwacht. ²Art. 33 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 2 BayStVollzG gelten entsprechend.

(4) ¹Pakete oder einzelne darin enthaltene Gegenstände können angehalten werden, wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert. ²Art. 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 24 Vorführung, Ausführung, Ausantwortung

(1) ¹Vorführungen in dem der Inhaftierung zugrunde liegenden Strafverfahren erfolgen auf Anordnung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft. ²Über Vorführungersuchen in anderen Verfahren sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

(2) ¹Aus wichtigem Anlass können Untersuchungsgefangene auf ihren Antrag ausgeführt werden. ²Ausführungen zur Befolgung einer gerichtlichen Ladung sind zu ermöglichen, soweit darin das persönliche Erscheinen der Untersuchungsgefangenen angeordnet ist oder die Untersuchungsgefangenen als Zeugen geladen sind.

(3) Untersuchungsgefangene dürfen auch ohne ihre Zustimmung ausgeführt werden, wenn dies aus vollzuglichen Gründen notwendig ist.

(4) ¹Die Kosten von Vorführungen und Ausführungen, die auf Antrag der Untersuchungsgefangenen oder überwiegend in deren Interesse durchgeführt werden, tragen in der Regel die Untersuchungsgefangenen; dies gilt auch, soweit den Untersuchungsgefangenen hinsichtlich der Kosten von Vorführungen und Ausführungen ein Erstattungsanspruch zusteht. ²Die Höhe der Kosten sonstiger Vorführungen und Ausführungen, soweit sie Teil der Kosten des Strafverfahrens sind, teilt die Anstalt der Vollstreckungsbehörde mit.

(5) Untersuchungsgefangene dürfen zur Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere zum Zweck der Vernehmung oder der Gegenüberstellung, befristet dem Gewahrsam einer Polizei-, Zoll- oder Finanzbehörde überlassen werden.

(6) ¹Vor Maßnahmen nach Abs. 2, 3 oder 5 ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Hiervon kann bei Gefahr im Verzug abgesehen werden; in diesem Fall sind das Gericht und die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu unterrichten.

Teil 6

Gesundheitliche und soziale Betreuung

Art. 25

Gesundheitsfürsorge

(1) ¹Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, Art. 59 bis 61, 63, 66 und 68 BayStVollzG über die Gesundheitsfürsorge und Krankenbehandlung, den Aufenthalt im Freien und über die Pflichten zur Benachrichtigung bei Erkrankung oder im Todesfall gelten entsprechend. ²Über Satz 1 in Verbindung mit Art. 66 BayStVollzG hinaus soll Untersuchungsgefangenen, die an keiner Beschäftigung oder Bildungsmaßnahme nach Art. 12 teilnehmen, täglich eine weitere Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht werden, soweit es die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt gestatten.

(2) ¹Nach Anhörung des Anstaltsarztes oder der Anstaltsärztin kann den Untersuchungsgefangenen auf ihren Antrag gestattet werden, auf eigene Kosten externen ärztlichen Rat einzuholen. ²Die Konsultation erfolgt in der Regel in der Anstalt. ³Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die betroffenen Untersuchungsgefangenen die gewählte ärztliche Vertrauensperson und den Anstaltsarzt oder die Anstaltsärztin nicht wechselseitig von der Schweigepflicht entbinden oder wenn es zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(3) ¹Für Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge gilt Art. 108 BayStVollzG entsprechend. ²Zuvor ist dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Hiervon kann bei Gefahr im Verzug abgesehen werden; in diesem Fall sind das Gericht, die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung unverzüglich zu unterrichten.

Art. 26

Soziale Hilfe

(1) ¹Den Untersuchungsgefangenen sind nach Möglichkeit bei der Aufnahme, während des Vollzugs der Untersuchungshaft und bei der Entlassung soziale Hilfen in der Anstalt anzubieten, um zur Lösung ihrer persönlichen Schwierigkeiten beizutragen. ²Die Hilfe soll darauf gerichtet sein, die Untersuchungsgefangenen in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln.

(2) ¹Als bald nach der Aufnahme sind die Untersuchungsgefangenen über die Hilfeangebote zu unterrichten. ²Art. 77 und 78 Abs. 1 BayStVollzG gelten entsprechend.

(3) ¹Die Beratung soll die Benennung von Stellen und Einrichtungen außerhalb der Anstalt umfassen, die sich um eine Vermeidung der weiteren Untersuchungshaft bemühen oder Hilfen in besonderen sozialen oder gesundheitlichen Problemlagen anbieten. ²Auf Wunsch sind den Untersuchungsgefangenen Stellen und Einrichtungen zu benennen, die sie in ihrem Bemühen unterstützen können, einen Ausgleich mit dem Tatopfer zu erreichen.

(4) Die Anstalten arbeiten mit außervollzuglichen Einrichtungen und Organisationen sowie mit Personen und Vereinen, die soziale Hilfestellung leisten können, eng zusammen.

Teil 7

Besondere Maßnahmen

Art. 27

Besondere Sicherungsmaßnahmen

In entsprechender Anwendung der Art. 94, 96 bis 100 BayStVollzG können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden.

Art. 28

Disziplinarmaßnahmen

(1) ¹Verstoßen Untersuchungsgefangene schuldhaft gegen verfahrenssichernde Beschränkungen nach § 119 Abs. 1 StPO oder gegen Pflichten, die ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, können gegen sie Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. ²Art. 109 Abs. 2 und 3, Art. 110, 111 Abs. 1, 2 und 4 sowie Art. 112 bis 114 BayStVollzG gelten entsprechend. ³Art. 111 Abs. 5 BayStVollzG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Befugnisse aus Art. 11 bis 14 ruhen, soweit nichts anderes angeordnet wird.

(2) ¹Durch die Anordnung und den Vollzug einer Disziplinarmaßnahme dürfen die Verteidigung und die Verhandlungsfähigkeit der Untersuchungsgefangenen nicht beeinträchtigt werden. ²Die Verteidigung ist von der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme unverzüglich zu unterrichten. ³Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder zum Teil auch während einer der Untersuchungshaft unmittelbar nachfolgenden Untersuchungshaft, Strafhaft oder Sicherungsverwahrung oder einem unmittelbar nachfolgenden Strafarrrest vollzogen werden.

Teil 8

Vorschriften für junge Untersuchungsgefangene

Art. 29

Anwendungsbereich

Die Vorschriften des Teils 8 finden nach Maßgabe von § 89c JGG auf Untersuchungsgefangene, die zur Tatzeit das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, ergänzend Anwendung, solange sie das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (junge Untersuchungsgefangene).

Art. 30

Gestaltung des Vollzugs

(1) Der Vollzug der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen soll erzieherisch gestaltet werden.

(2) ¹Hierzu sollen den jungen Untersuchungsgefangenen neben altersgemäßen Beschäftigungs-, Bildungs- und Freizeitmöglichkeiten auch sonstige entwicklungsfördernde Hilfestellungen angeboten werden. ²Die Bereitschaft zur Annahme der Angebote ist zu wecken und zu fördern.

(3) ¹Die jungen Untersuchungsgefangenen unterliegen den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit. ²Soweit dieses Gesetz Beschränkungen vorsieht, können diese jungen Untersuchungsgefangenen auch auferlegt werden, soweit es dringend geboten ist, um sie vor einer Gefährdung ihrer Entwicklung zu bewahren.

(4) ¹Die Personensorgeberechtigten sind von der Inhaftierung, der Verlegung und der Entlassung minderjähriger Untersuchungsgefangener unverzüglich zu unterrichten, soweit sie noch keine Kenntnis davon haben. ²Auf Antrag sind sie über grundlegende Fragen der Vollzugsgestaltung nach Abs. 1 zu unterrichten; gleichzeitig soll ihnen die Gelegenheit gegeben werden, hierzu Anregungen zu geben.

(5) Art. 128 Satz 2 und Art. 131 Abs. 4 Satz 1 BayStVollzG gelten entsprechend.

(6) Art. 126 Abs. 1 und Art. 127 BayStVollzG gelten entsprechend, soweit Zweck und Eigenart der Untersuchungshaft nicht entgegenstehen.

Art. 31

Ausstattung des Vollzugs

Personelle Ausstattung, sachliche Mittel und Organisation der Einrichtungen des Vollzugs der Untersuchungshaft an jungen Untersuchungsgefangenen werden an den Inhalten der Vollzugsgestaltung ausgerichtet.

Art. 32

Verkehr mit der Außenwelt

(1) ¹Abweichend von Art. 15 Abs. 1 beträgt die Gesamtdauer des Besuchs für junge Untersuchungsgefangene mindestens vier Stunden im Monat. ²Besuche von Personensorgeberechtigten der jungen Untersuchungsgefangenen werden grundsätzlich nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet, wenn dies dem Erziehungsauftrag dient. ³Art. 144 Abs. 3 BayStVollzG gilt entsprechend.

(2) Besuche bei minderjährigen Untersuchungsgefangenen, ihr Schriftwechsel, ihre Telefongespräche und ihr Paketverkehr mit bestimmten Personen können zusätzlich zu den Voraussetzungen der Art. 16, 20, 21 und 23 auch unterbunden werden, wenn die Personensorgeberechtigten nicht einverstanden sind.

(3) Für den Verkehr mit Betreuungspersonen, Erziehungsbeiständen, Beiständen nach § 69 JGG und Personen, die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe wahrnehmen, gilt Art. 22 Abs. 1 entsprechend.

Art. 33

Schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung; Arbeit

(1) Schulpflichtige junge Untersuchungsgefangene nehmen in der Anstalt am allgemein- oder berufsbildenden Unterricht in Anlehnung an die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften teil, soweit die räumlichen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt dies zulassen.

(2) Junge Untersuchungsgefangene sind nach den Vorgaben der Anstalt zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Maßnahmen oder zu arbeitstherapeutischer oder sonstiger Beschäftigung verpflichtet, soweit sie dazu körperlich und geistig in der Lage sind.

(3) Junge Untersuchungsgefangene, die nicht an Maßnahmen nach Abs. 2 teilnehmen, sind aus erzieherischen Gründen zur Arbeit verpflichtet, soweit sie dazu körperlich und geistig in der Lage sind.

(4) ¹Art. 149 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 2 und Art. 46 Abs. 5 BayStVollzG über das Arbeitsentgelt und die Ausbildungsbeihilfe sowie die Bayerische Strafvollzugsvergütungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. ²Vier Siebtel des Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsbeihilfe sind wie Überbrückungsgeld nach Art. 150 Nr. 2 BayStVollzG in Verbindung mit Art. 51 BayStVollzG zu behandeln.

(5) ¹Für die in Abs. 1 bis 3 geregelten Maßnahmen gilt Art. 138 Abs. 1 BayStVollzG entsprechend. ²Art. 11 Abs. 3 bleibt unberührt.

Art. 34

Trennung des Vollzugs

(1) Bei jungen Untersuchungsgefangenen wird die Untersuchungshaft nach Möglichkeit in einer besonderen Abteilung einer Jugendstrafvollzugsanstalt oder einer Anstalt für den Vollzug von Freiheitsstrafe vollzogen.

(2) ¹Art. 5 bleibt unberührt. ²Im Übrigen darf von einer getrennten Unterbringung nach Abs. 1 aus den in Art. 5 Abs. 1 Sätzen 4 und 5, Abs. 2 Satz 2 genannten Gründen nur abgewichen werden, wenn eine Vollzugsgestaltung nach Art. 30 Abs. 1 gewährleistet bleibt und die jungen Untersuchungsgefangenen vor schädlichen Einflüssen geschützt werden.

Art. 35

Wohngruppe

¹Geeignete junge Untersuchungsgefangene können in Wohngruppen (Art. 140 BayStVollzG) untergebracht werden. ²Art. 11 Abs. 3 bleibt unberührt.

Art. 36

Freizeitgestaltung

Art. 152 Abs. 1 und 2 Sätze 2 und 3 und Art. 153 BayStVollzG gelten entsprechend.

Art. 37

Gefangenenvertretung

Art. 158 BayStVollzG gilt entsprechend.

Art. 38

Gesundheitsfürsorge

Art. 151 BayStVollzG gilt entsprechend.

Art. 39

Besonderheit bei Einzelhaft

Bei Einzelhaft von mehr als drei Monaten in einem Jahr ist der Arzt oder die Ärztin regelmäßig zu hören.

Art. 40

Erzieherische Maßnahmen, Disziplinarmaßnahmen

Art. 155 und 156 BayStVollzG gelten entsprechend.

Teil 9

Ergänzende Anwendung anderer GesetzeArt. 41
Datenschutz

Art. 196 bis 205 BayStVollzG über den Schutz personenbezogener Daten finden beim Vollzug der Untersuchungshaft mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

1. Die unter den Voraussetzungen des Art. 197 Abs. 5 Satz 1 BayStVollzG zulässige Mitteilung besteht in der Angabe, ob sich eine Person in der Anstalt in Untersuchungshaft befindet und wie die voraussichtliche Entlassungsadresse lautet. Art. 197 Abs. 5 Satz 2 BayStVollzG findet keine Anwendung.
2. Bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch sind auf Antrag der Untersuchungsgefangenen die Stellen, die eine Mitteilung nach Art. 197 Abs. 5 Satz 1 BayStVollzG erhalten haben, über den Verfahrensausgang in Kenntnis zu setzen. Die Untersuchungsgefangenen sind auf ihr Antragsrecht bei der Anhörung oder der nachträglichen Unterrichtung (Art. 197 Abs. 5 Sätze 3 und 4 BayStVollzG) hinzuweisen.
3. Die über Untersuchungsgefangene in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind in Abweichung von Art. 202 Abs. 1 Satz 1 BayStVollzG, soweit es sich um erkennungsdienstliche Daten im Sinn von Art. 42 Satz 1 in Verbindung mit Art. 93 Abs. 2 Satz 1 BayStVollzG handelt, spätestens einen Monat nach der Entlassung, im Übrigen spätestens zwei Jahre nach der Entlassung zu löschen.
4. Vor einer Auskunft oder Gewährung von Akteneinsicht an die Betroffenen nach Art. 203 BayStVollzG ist dem Gericht und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Art. 42
Geltung sonstiger Vorschriften
des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

¹Art. 23, 25, 53, 55 bis 57, 82 bis 86, 88 bis 91, 93, 95, 101 bis 108, 115, 116, 167 bis 182, 184 bis 189, 195 und 206 BayStVollzG über die Anstaltsverpflegung, Sondereinkauf und Sondergeld, die Religionsausübung, weibliche Gefangene, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt, den unmittelbaren Zwang, das Beschwerderecht, die Gefangenenmitverantwortung, die Arten und Einrichtung der Justizvollzugsanstalten, die Aufsichtsbehörde, den Vollstreckungsplan, den inneren Aufbau der Anstalten, die Hausordnung, die Anstaltsbeiräte, die kriminologische Forschung, die Akten und die Einbehaltung von Beitragsanteilen finden entsprechende Anwendung, soweit Zweck und Eigenart der Untersuchungshaft nicht entgegenstehen. ²Art. 3 bleibt unberührt.

Teil 10

SchlussvorschriftenArt. 43
Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person sowie das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Art. 10 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 102 Abs. 1, Art. 112 Abs. 1 und Art. 109 der Verfassung) eingeschränkt werden.

Art. 44
Regelungsumfang

Dieses Gesetz ersetzt im Freistaat Bayern

1. § 177 StVollzG,
2. § 178 Abs. 1 StVollzG, soweit dort der unmittelbare Zwang im Vollzug der Untersuchungshaft geregelt ist.

Art. 45
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Die Präsidentin

I. V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Abg. Dr. Franz Rieger

Abg. Franz Schindler

Abg. Florian Streibl

Abg. Christine Stahl

Abg. Dr. Andreas Fischer

Staatsministerin Dr. Beate Merk

Zweiter Vizepräsident Franz Maget

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe Tagesordnungspunkt 10 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

über den Vollzug der Untersuchungshaft

(Bayerisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz - BayUVollzG) (Drs. 16/9082)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof.

(Univ. Lima) Dr. Peter Bauer u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

(Drs. 16/9657)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Franz Schindler, Horst Arnold, Florian

Ritter (SPD)

(Drs. 16/9901)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Andreas Fischer, Jörg Rohde, Renate

Will u. a. und Fraktion (FDP)

(Drs. 16/10005)

Bevor ich die Aussprache eröffne, teile ich mit: Der Herr Vizepräsident zu meiner Rechten hat mir angekündigt, dass zu diesem Gesetzentwurf seitens der CSU-Fraktion namentliche Abstimmung beantragt wurde. Ich eröffne die allgemeine Aussprache und darf als Erstem Herrn Kollegen Dr. Rieger das Wort erteilen.

Dr. Franz Rieger (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Da im Rahmen der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz für den Vollzug der Untersuchungshaft auf die Länder übergegangen ist, wurde es notwendig, diesen Gesetzentwurf vorzulegen. Er muss spätestens am 1. Januar 2012 in Kraft treten.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist, so glaube ich, ein guter Kompromiss, ein gutes Ergebnis einer sorgfältigen Abwägung zwischen dem Anspruch des Staates auf Durchführung und Sicherstellung eines geordneten Strafverfahrens auf der einen Seite und dem Grundsatz der Unschuldsvermutung des Untersuchungsgefangenen auf der anderen Seite. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass hier natürlich auch viele andere Aspekte, insbesondere die Aspekte der räumlichen, finanziellen und personellen Möglichkeiten des Justizvollzugs ebenso Berücksichtigung gefunden haben wie der Aspekt der Sicherheit unserer Justizvollzugsanstalten.

Insgesamt ist es ein guter Entwurf, der viele deutliche Verbesserungen enthält. Im Einzelnen wurde z. B. die Mindestbesuchszeit für erwachsene Untersuchungsgefangene von einer auf zwei Stunden pro Monat verdoppelt. Ein Abweichen von dieser Mindestbesuchszeit muss dokumentiert und begründet werden. In den ersten drei Monaten darf die Besuchsdauer von zwei Stunden pro Monat nicht unterschritten werden, weil gerade in dieser Zeit die Suizidgefahr besonders groß ist.

Verantwortlich für die Untersuchungsgefangenen ist prinzipiell die Anstaltsleitung. Nur ausnahmsweise ist eine Stellungnahme der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts einzuholen. Die medizinische Behandlung erfolgt grundsätzlich durch den anstaltsärztlichen Dienst in Anlehnung an die Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen.

Auch wird das Gebot der Trennung von Untersuchungs- und Strafgefangenen aufrechterhalten, ebenso die Einzelunterbringung. Gleichzeitig werden notwendige Ausnahmemöglichkeiten geschaffen, z. B. beim heimatnahen Vollzug, damit insbesondere der Kontakt zu Angehörigen gewährleistet ist.

Ebenso wurde die Suizidprophylaxe insgesamt verbessert und das Arbeitsentgelt von 5 auf 9 % der Bezugsgröße des SGB IV angehoben. Wesentliche Verbesserungen wurden auch und gerade für die jugendlichen Untersuchungsgefangenen erreicht, die wegen ihres noch jugendlichen Alters und ihrer noch nicht abgeschlossenen Persönlichkeitsentwicklung besonders schutzwürdig sind. Die Mindestbesuchszeiten für ju-

gendliche Untersuchungsgefangene wurden auf vier Stunden pro Monat erhöht. Diese Gefangenen sollen nach Möglichkeit weiterhin in Jugendstrafanstalten untergebracht werden. Zudem wird die Untersuchungshaft erzieherisch ausgestaltet. So besteht aus arbeitstherapeutischen Gründen die Verpflichtung zur Teilnahme an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen.

Nicht verheimlichen möchte ich, dass viele Anregungen der Oppositionsfraktionen nicht berücksichtigt werden konnten, so etwa die Lockerung der Außenkontakte der Gefangenen. Ein uneingeschränktes Recht zum Schriftverkehr und zur Telekommunikation nach außen hätte die Sicherheit unserer Justizvollzugsanstalten ebenso beeinträchtigt wie der Empfang von Lebensmitteln von außen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass deutliche Verbesserungen erreicht wurden. Bayern erhält mit diesem Gesetz ein modernes, sicheres und vor allem auch bezahlbares Untersuchungshaftvollzugsgesetz.

Ich danke unserer Frau Staatsministerin Beate Merk und ihren Mitarbeitern für die geleistete Arbeit sehr herzlich. Wir haben ein gutes Ergebnis. Ich bitte um Zustimmung.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Präsidentin Barbara Stamm: Danke, Herr Kollege. Nächste Wortmeldung Kollege Schindler.

Franz Schindler (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist schätzungsweise das zehnte Mal in den letzten fünf Jahren, dass wir über das Untersuchungshaftvollzugsgesetz in diesem Hohen Hause reden. Deswegen nur folgende Anmerkungen:

Bei der Schaffung eines solchen Gesetzes muss ganz oben stehen - so ist es auch im Gesetzentwurf zu lesen -, dass beim Vollzug der Untersuchungshaft die Unschuldsvermutung zu beachten ist und dass Untersuchungshaft nicht vorweggenommene Straftat sein darf.

Die Untersuchungshaft greift naturgemäß massiv in Grundrechte ein und führt regelmäßig bei haftunerfahrenen, insbesondere jungen Betroffenen zu schweren seelischen Belastungen. Genau deshalb ist es so wichtig, die Suizidprophylaxe an den Anfang zu stellen, und es ist gut, dass dem jetzt in diesem Gesetzentwurf Rechnung getragen wird. Ich darf daran erinnern, dass wir dazu einen entsprechenden Änderungsantrag eingebracht haben.

Die Untersuchungshaft wird in Justizvollzugsanstalten vollzogen. Das bedeutet, dass auch die Untersuchungsgefangenen unter den Problemen leiden, unter denen die normalen Strafgefangenen und Gefangene anderer Haftarten leiden, nämlich dass bis zu 800 Mitarbeiter im Strafvollzug fehlen. Das wirkt sich auch auf den Vollzug der U-Haft aus.

(Beifall bei der SPD)

Seit der Föderalismusreform im Jahre 2006 haben wir auf den Gesetzentwurf der Staatsregierung gewartet. Mehrere Initiativen der Opposition, die Verabschiedung eines eigenen bayerischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes zu beschleunigen, sind gescheitert. Zwar gibt es bereits seit Mai 2009 einen Referentenentwurf, aber immer dann, wenn die Opposition nachgefragt hat, was Sache ist, hat es geheißen, die Staatsregierung werde demnächst und in Kürze ohnehin einen Gesetzentwurf vorlegen. Nun, es hat bis zum Sommer 2011 gedauert.

Jetzt sind wir die Letzten im Bundesgebiet, und wer gemeint hat, wir würden nun endlich den ganz großen Wurf präsentiert bekommen, ist enttäuscht worden. Es war zwar die Rede von einem Meilenstein für die bayerische Justiz. Dieser erweist sich bei näherem Hinsehen von wenigen positiven Ausnahmen, die ich nicht verkennen will, allerdings als Festschreibung des bisherigen Status quo. In dem Gesetzentwurf werden im Wesentlichen die bisherigen Standards der Untersuchungshaftvollzugsordnung in Gesetzesform gegossen.

Der Entwurf leidet nicht nur daran, dass umfangreich und ständig auf das Bayerische Strafvollzugsgesetz verwiesen wird, was die Lesbarkeit ganz erheblich erschwert, sondern vor allem daran, dass einerseits zwar ganz hehre Grundsätze aufgestellt werden, wie zum Beispiel hinsichtlich der Trennung des U-Haftvollzugs vom Strafvollzug, der Einzelunterbringung und der Besuchszeiten, dass diese aber andererseits sofort wieder relativiert und von den personellen, räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten in den Anstalten abhängig gemacht werden.

So soll die U-Haft zwar in besonderen Abteilungen der JVsAs vollzogen werden, aber eben nur vorrangig und nicht generell. So ist es zum Beispiel aufgrund Artikel 11 Absatz 4 des Gesetzentwurfs in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 des Strafvollzugsgesetzes möglich, bis zu acht Untersuchungsgefangene in einem Haftraum unterzubringen. In der Begründung heißt es zwar, dass die Verweisung auf die Höchstgrenze von maximal acht Untersuchungsgefangenen nicht dahingehend missverstanden werden dürfe, dass eine Unterbringung von acht Gefangenen in einem Haftraum in der U-Haft als wünschenswerter Zustand angesehen werde oder gar im bayerischen Justizvollzug geregelt sei. Wie könne man nur auf eine solche Idee kommen? Tatsache ist aber, dass es aufgrund dieser Verweisungskette möglich ist, bis zu acht Untersuchungsgefangene in einem Raum unterzubringen. Dass dies gegen die Rechtsprechung verstößt, wonach jedem Untersuchungsgefangenen auch bei gemeinsamer Unterbringung mindestens sieben Quadratmeter Bodenfläche und 16 Quadratmeter Raumfläche zur Verfügung stehen müssen, sei nur am Rande erwähnt.

Weiterhin wird vorgeschrieben, dass U-Gefangene nicht mit Gefangenen anderer Haftarten in demselben Raum untergebracht werden dürfen. Ausnahmen sind aber zulässig, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder aus anderen dringenden Gründen der Organisation erforderlich ist.

Ähnlich verhält es sich bei der grundsätzlich vorgesehenen Trennung des Vollzugs der U-Haft bei jungen Gefangenen und bei den Besuchszeiten. Es wird ausdrücklich anerkannt, dass es ein Fortschritt ist, dass die Gesamtdauer des Besuchs bei erwachse-

nen Untersuchungsgefangenen in den ersten drei Monaten mindestens zwei Stunden im Monat und bei jungen U-Gefangenen mindestens vier Stunden im Monat beträgt. Bei Erwachsenen kann die Besuchsdauer aber aus personellen oder organisatorischen Gründen wieder auf eine Stunde im Monat reduziert werden. Eine Regelung über besondere Besuchszeiten für minderjährige Kinder von Untersuchungsgefangenen sucht man vergeblich.

Wie viel und wie lange Untersuchungsgefangene Besuch erhalten dürfen, hängt also von den organisatorischen und personellen Möglichkeiten in den einzelnen Anstalten ab. Wenn es nicht genügend Mitarbeiter gibt, was in den meisten Anstalten der Fall ist, gibt es auch keine Ausweitung der Besuchszeiten.

Meine Damen und Herren, wenn so, wie in diesem Gesetzentwurf, die Ausnahme zur Regel wird, ist es schon etwas gewagt, von einem großen Wurf oder einem Meilenstein zu reden.

(Beifall bei der SPD)

Nichts von einem großen Wurf ist auch bei den Vorschriften zur Überwachung des Schriftwechsels, der Telekommunikation und dem Verkehr mit den Verteidigern zu spüren. Dass die Telekommunikation auf Telefongespräche in dringenden Fällen beschränkt wird, ist nachvollziehbar. Nicht nachvollziehbar ist aber, dass dies nur gilt, soweit die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt dem nicht entgegenstehen.

Die Differenzierung der Regelungen über Besuche und die Kontrolle des Schriftwechsels von und mit Verteidigern und von und mit sonstigen Rechtsanwälten und Notaren widerspricht der Rechtsprechung und ist meines Erachtens nicht haltbar.

Zu einem Meilenstein hätte auch gehört, bedürftigen Untersuchungsgefangenen unter bestimmten Bedingungen ein Taschengeld für ihren Einkauf zu gewähren, so wie das im Referentenentwurf vom Mai 2009 noch vorgesehen war. Das hätte angeblich Kos-

ten in Höhe von 500.000 Euro im Jahr verursacht. Es wurde deshalb gestrichen, und das angesichts von Steuermehreinnahmen in Höhe von drei Milliarden Euro und gleichzeitigen Steuersenkungen. Das ist erklärungsbedürftig.

(Beifall bei der SPD)

Erfreulich ist, dass sich CSU und FDP ganz zum Schluss mit einem eigenen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der von ihr gestellten Regierung dazu durchringen konnten, wenigstens die Bemessungsgrundlage des Arbeitsentgeltes für erwachsene Untersuchungsgefangene von fünf auf neun Prozent der Bezugsgröße anzuheben, genauso wie bei Strafgefangenen. Das bedeutet im Ergebnis, dass die Untersuchungsgefangenen bei einer täglichen Arbeitszeit von acht Stunden pro Tag 4,91 Euro erhalten. Das hatte im Übrigen auch die SPD beantragt, und da hat die Koalition dem SPD-Änderungsantrag zugestimmt. Dafür bedanke ich mich ausdrücklich.

(Zuruf von der SPD: Wie schön!)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, wir haben ebenso wie die FREIEN WÄHLER mit einer Vielzahl von Änderungsanträgen versucht, den Gesetzentwurf in Richtung eines modernen, liberalen Gesetzes zu verbessern. Leider ist aber nur einer der von uns gestellten Änderungsanträge angenommen worden. Der größte Mangel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist, dass es zu keinerlei Mehrausgaben kommen darf, weder in baulicher noch in personeller Hinsicht.

Wo Verbesserungen für die Untersuchungsgefangenen vorgesehen sind, wie im Prinzip bei den Besuchszeiten, sollen sie mit den bisherigen Mitarbeitern umgesetzt werden. Wenn die Ausweitung der Besuchszeiten tatsächlich umgesetzt werden soll, wird dies aber zwangsläufig zu zusätzlichen Belastungen für die Mitarbeiter im Justizvollzug führen, obwohl ohnehin, wie bereits gesagt, 800 Mitarbeiter fehlen und obwohl wegen der neuen Anforderungen an die Sicherungsverwahrung und der Ausweitung von Therapiemöglichkeiten überall Not am Manne ist.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich will deshalb an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, den Mitarbeitern im Justizvollzug ganz ausdrücklich und herzlich für die hervorragende Arbeit zu danken, die sie unter schwierigsten Bedingungen leisten.

(Beifall bei der SPD)

Sie werden es gemerkt haben: Dem Gesetzentwurf können wir aus den genannten Gründen nicht zustimmen, auch wenn wir nicht verkennen, dass es an der einen oder anderen Stelle einen Fortschritt gibt. Insgesamt ist das aber wenig und alles andere als ein großer Wurf.

(Beifall bei der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Herr Kollege Streibl.

Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Den Worten von Kollegen Schindler ist eigentlich nicht viel hinzuzufügen. Das war eine umfassende Darstellung.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

Mit diesem Gesetz hat man gerade den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Justizvollzugsdienst keinen großen Gefallen getan; denn es strotzt vor Verweisungen; es ist für die Praxis eigentlich sehr wenig praktikabel und handhabbar. Man muss immer wieder in anderen Gesetzen nachsehen, was denn eigentlich gemeint ist. Von daher ist es keine Arbeitserleichterung für diejenigen, die im Justizvollzug tätig sind. Ihnen sei auch an dieser Stelle gedankt; denn ihnen wurden Steine statt Brot gegeben.

Die Staatsregierung hat sich sehr viel Zeit gelassen - seit 2006. Man hätte ein besseres Gesetz machen können, ein Gesetz, das der Situation der Untersuchungshaftgefangenen, aber auch der Situation des Justizvollzugs besser gerecht wird.

Meine Damen und Herren, die Qualität eines freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates zeigt sich letztlich immer daran, wie ernst dieser Rechtsstaat seine eigenen

Grundsätze nimmt. Gerade im Umgang mit gescheiterten Menschen zeigt sich die Qualität des Rechtsstaates. So müsste über diesem Gesetz in ehernen Lettern letztlich die Unschuldsvermutung stehen. Das, was herauskam, ist aber ein Bündel an Verweisungen und ein Gesetz, aus dem letztlich der Haushalt spricht, aber nicht die Rechtsstaatlichkeit und die Unschuldsvermutung. Meine Damen und Herren, wir beschließen hier zwar oft Gesetze, die sich dem Diktum des Haushaltsrechtes beugen müssen. Allerdings dürfen die tragenden Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit nicht zulasten der Bürgerinnen und Bürger auf dem Altar einer verfehlten Haushaltspolitik geopfert werden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Die Grundsätze, die das Bundesverfassungsgericht für den Vollzug von Untersuchungshaft aufgestellt hat, sucht man in diesem Gesetz leider vergeblich. Nach dem Bundesverfassungsgericht dürfen den Gefangenen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die letztlich dem Haftzweck dienen und für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unerlässlich sind. Darüber hinaus müssen sich aber die Lebensverhältnisse des Untersuchungshaftgefangenen in weitgehender Weise an die Lebensverhältnisse in Freiheit angleichen. Das ist hier auch nicht der Fall. Darüber hinaus dürfen in der Untersuchungshaft keine Einschränkungen zum Beispiel wegen Personalmangels erfolgen. Wie wir aber gerade gehört haben, fehlen 800 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für einen normalen, gesicherten Vollzug. Wenn man eine Verbesserung erreichen wollte, müsste man noch mehr Leute einstellen. Das müsste es uns wert sein, wenn wir an unseren rechtstaatlichen Prinzipien festhalten wollen.

Deswegen haben wir als Fraktion der FREIEN WÄHLER dieses Gesetz mit einem eigenen Änderungsgesetz und einem Bündel an Verbesserungsvorschlägen flankiert. Allerdings haben wir nicht wie die SPD die Ehre gehabt, dass einer von unseren Anträgen durchgegangen ist. Alle wurden abgelehnt. Wir haben in unseren Anträgen zum Beispiel etwas gefordert, was ganz wichtig ist, die Suizidprophylaxe. Die Untersuchungshaftgefangenen, die in das Gefängnis kommen, werden in eine völlig neue Si-

tuation geworfen; die Gefahr eines Suizids ist sehr, sehr hoch. Deswegen muss in besonderer Weise aufgepasst und auch gegengesteuert werden. Unsere Forderungen haben sich in erster Linie an den Forderungen der Kirchen orientiert und sind ein Exzerpt der Forderungen der Anstaltsseelsorge für Untersuchungshaftgefangene. Leider sind diese Vorschläge nicht gehört worden.

Deshalb muss man noch auf etwas hinweisen. Der Untersuchungshaftgefangene kann sich in der Regel nicht auf die Haft vorbereiten. Der Haft eines rechtskräftig Verurteilten geht immer ein Strafverfahren voraus. In diesem Strafverfahren hat der Täter die Möglichkeit, sich mit seiner Tat auseinanderzusetzen. Er hat auch die Möglichkeit, sich seelisch und körperlich auf die Haft vorzubereiten. Anders beim Untersuchungshaftgefangenen: Dieser wird aus seinem gewohnten Leben, aus seinem alltäglichen Leben abrupt herausgerissen. Er hat überhaupt keine Möglichkeit, sich auf die Haft vorzubereiten. Das heißt, in der Praxis wird eine Person, die in den Augen des Gesetzes immer noch als unschuldig gilt, einer wesentlich höheren psychischen und körperlichen Belastung ausgesetzt als ein rechtskräftig verurteilter Verbrecher. Meine Damen und Herren, hier klafft eine ungeheure Gerechtigkeitslücke.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Diese Gerechtigkeitslücke hätte durch ein vernünftiges, sauberes Gesetz geschlossen werden können. Allerdings hatte man das wohl nicht vor. Man hat ein Gesetz geschaffen, das sich an der Haushaltssituation und an der Situation in Stadelheim orientiert.

Werte Kolleginnen und Kollegen, wir von der Fraktion der FREIEN WÄHLER lehnen eine Lex Stadelheim ab, die sich letztlich an dem finanziellen Abenteuer der Landesbank orientiert. Das ist nicht das, was wir uns vorstellen. Man müsste den Menschen gerecht werden, und man müsste auch die Grundsätze des Verfassungsgerichts einfließen lassen. Deshalb werden wir dieses Gesetz ablehnen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Nächste Wortmeldung: Frau Kollegin Stahl.

Christine Stahl (GRÜNE): Guten Morgen, Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das U-Haft-Gesetz, auf das wir Jahre warten mussten und das Sie uns versprochen haben, erfüllt die Erwartungen an ein eigenständiges U-Haft-Gesetz nach den Vorstellungen des Bundesverfassungsgerichts nicht. Unsere Erwartungen waren nicht so groß; denn wir kennen die Verhältnisse in der Justiz in Bayern zur Genüge. Dass aber ein Gesetzentwurf, der uns vorgelegt wird, tatsächlich Schlusslichtqualität hat, ist traurig - traurig für die U-Häftlinge, traurig für die JVA-Bediensteten und traurig auch für das Bundesverfassungsgericht, dessen Vorgaben man nicht folgen wollte.

Wir sehen das nicht alleine so. Ihnen dürfte bekannt sein, dass zahlreiche Verbände in einer umfassenden Stellungnahme das zur Debatte stehende U-Haft-Gesetz in Frage stellen. Es handelt sich um so wichtige Verbände wie den Deutschen Caritasverband, die Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe, den Fachverband Evangelische Wohnungslosen- und Straffälligenhilfe usw. usf. Das sind alles Fachverbände, die im Strafvollzug und eben auch in der U-Haft zugange sind. Zwar wird an einigen Stellen des Gesetzentwurfes auf den Unterschied zwischen U-Haft und Strafvollzug hingewiesen; letztendlich wird aber die verfassungsrechtlich besondere Situation von U-Häftlingen nicht wirklich verbessert. Die Formulierungen im U-Haft-Gesetz führen letztlich dazu, dass der Anstaltsleitung sehr häufig aus räumlichen und personellen Gründen ein Vetorecht eingeräumt wird. Wenn man wie wir weiß, dass in Bayern der Personalschlüssel bei 2,46 : 1 liegt und dass Bayern das Schlusslicht darstellt, wenn man auch weiß, dass wir im Schnitt eine 37-prozentige Überbelegung haben, kann man davon ausgehen, dass dieses Vetorecht jederzeit greift.

Im Ausschuss haben Sie, Frau Justizministerin, Stellenmehrungen versprochen. Der Verband der Justizbeamtinnen und -beamten in Bayern wird mit zusätzlichen Forderungen in Höhe von 328 Stellen zitiert. Wir werden sehen, was der Nachtragshaushalt, der qua Zeitungsanzeigen schon beschlossen worden ist, hergibt. Ich erlaube mir hier

den Hinweis, dass ich es unerhört finde, dass die Haushaltshoheit des Landtages nunmehr mit Zeitungsanzeigen begleitet wird.

(Beifall bei den GRÜNEN, der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

Aber davon einmal abgesehen: Wir sind sehr gespannt, ob und wenn ja, in welcher Höhe es zusätzliche Stellen geben wird und ob dabei auch an die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie an die Bewährungshilfe gedacht wird. Ich habe Sie im Ausschuss gefragt, ob Ihnen bekannt ist, dass es Überlastungsanzeigen gibt. Ihnen sind solche Anzeigen nicht bekannt. Ich halte Ihnen zugute, dass Ihnen diese Anzeigen nicht vorliegen. Mir liegen sie vor. Ich kann Ihnen gerne Kopien davon machen. Ich finde es bedauerlich, dass Sie nicht einmal wissen, was in Ihrem eigenen Haus läuft.

Ich möchte jetzt die Debatte zum U-Haft-Gesetz fortführen: Frau Ministerin, ich gestehe Ihnen zu, dass Ihnen eine ganze Reihe von Baustellen ins Haus stehen, die Sie finanzieren müssen. Diese reichen von den besonderen Anstalten für die Sicherungsverwahrung bis zu Sanierungen. Dennoch muss ich Ihnen vorhalten, dass einige Verbesserungen für die U-Haft wenig bis gar nichts gekostet hätten. Ich denke dabei zum Beispiel an die Berücksichtigung der unterschiedlichen Situation von weiblichen und männlichen U-Häftlingen. Können wir denn den Frauen in der U-Haft nicht zugestehen, sich einen weiblichen Gynäkologen zu holen? Dies würde nichts kosten. Das könnte man machen.

Sehr bedauerlich ist, dass der Taschengeld-Artikel 54 aus dem Strafvollzugsgesetz nicht übernommen worden ist. Dies hätte zu einer größeren Befriedung bei den U-Häftlingen beigetragen, die ohne einen Pfennig Geld in U-Haft genommen werden. Dies war ein Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bei den JVA Bayern.

Am Ärgerlichsten ist wieder einmal, dass bei diesem Gesetz mit einer Reihe von Verweisungen auf das Strafvollzugsgesetz gearbeitet wird. Das wurde bereits angesprochen. Was diejenigen, die in U-Haft kommen, verstehen und woran sie sich halten sol-

len, ist fast nicht lesbar. Es hätte nichts gekostet, in diesen Gesetzentwurf hineinzuschreiben, was Rechtsgrundlage ist. Sie haben im Ausschuss mit der Aushändigung der Hausordnung gekontert. Dies reicht aber ganz bestimmt nicht aus; denn in der Hausordnung steht etwas anderes als im Gesetz. So viel zum Formalen.

Gleichzeitig muss ich noch einmal heftig kritisieren, dass mit einer solchen Verweisung auf das Strafvollzugsgesetz das Trennungsgebot zwischen U-Haft und Strafvollzug verwischt wird. Aus meiner Sicht hätte es auch nichts gekostet, den U-Häftlingen zuzugestehen, rechtzeitig ihre Angehörigen oder Vertrauten zu benachrichtigen, bevor sie überstellt oder verlegt werden. Es wurde die Bitte geäußert, dies als Muss-Vorschrift aufzunehmen. Das hätte nichts gekostet.

Alles in allem können wir nicht sehen, dass der Gesetzentwurf der Staatsregierung in seinen Einzelbestimmungen auf die Unschuldsvermutung abstellt, wie vom Verfassungsgericht gefordert worden ist. Auch dies wurde von meinen Kollegen schon angesprochen und ist auf den vier Seiten der gemeinsamen Stellungnahme der Verbände nachzulesen. Beklagt werden zu wenig Besuchszeiten und fehlende Freizeitmöglichkeiten. In der Regel sehen die Leute fern. Beklagt werden ferner der Postbezug und die Unterbringung in Mehrbettzellen.

Deutlich hervorzuheben ist der Umstand, dass die U-Haft für Jugendliche besonders schwierig ist. Jugendliche haben ein anderes Zeitgefühl und nehmen Haft und Freiheitsbeschränkungen als sehr viel schlimmer wahr als Erwachsene. In diesem Gesetzentwurf sind die erzieherische Gestaltung der U-Haft, die Besuchszeit von vier Stunden im Monat und die Möglichkeit der Einzelhaft lediglich als Soll-Vorschrift niedergeschrieben. Die Besuchszeiten für Jugendliche sind schlichtweg zu kurz, gerade weil sie den Bezug zu ihrem sozialen Umfeld und zur Familie, soweit sich diese um die Jugendlichen kümmert, brauchen. Die Einzelhaft ist aus meiner Sicht bei Jugendlichen generell infrage zu stellen.

Die Änderungsanträge der FREIEN WÄHLER haben leider keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden. Sie entsprächen sehr wohl dem, was wir uns unter einem modernen U-Haft-Vollzug vorstellen. Wenigstens wurden zwei Änderungsanträge der FDP übernommen. Der erste dieser Anträge betrifft die Suizidprophylaxe. Aber, liebe Kolleginnen und Kollegen, das ist eine Selbstverständlichkeit. Wir wissen, dass viele U-Häftlinge versucht sind, sich gleich zu Beginn des Haftantritts das Leben zu nehmen. Ich halte es deswegen für bedauerlich, dass wir dafür erst einen Antrag brauchen. Der zweite Änderungsantrag der FDP, mit dem eine Gleichstellung beim Arbeitsentgelt gefordert wurde, wurde ebenfalls aufgenommen. Dass U-Häftlinge gegenüber normalen Strafgefangenen nicht schlechter gestellt werden dürfen, ist eine Selbstverständlichkeit.

Lieber Herr Dr. Fischer von der FDP, Sie haben es sicher schon eine Million mal bedauert, dass Sie einen besseren und vor allem liberaleren Entwurf angekündigt haben. Seit ich diesen Gesetzentwurf kenne, weiß ich, was das Wort "liberal" in Bayern bedeutet.

(Beifall bei den GRÜNEN, der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Barbara Stamm: Herr Kollege Dr. Fischer steht schon bereit.

Dr. Andreas Fischer (FDP): Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! "Jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, ist so lange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist." So steht die Unschuldsvermutung in Artikel 11 Absatz 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948. Eine ähnliche Formulierung findet sich in der Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Unschuldsvermutung, deren Wurzeln bis ins 13. Jahrhundert zurückreichen, ist ein Kernelement unseres Rechtsstaats. Jede Regelung zur Untersu-

chungshaft muss sich an ihr messen lassen. Ich stelle fest: Die Regelung, die wir getroffen haben, kann sich an ihr messen lassen.

(Beifall bei der FDP)

Allerdings muss das Untersuchungshaftvollzugsgesetz beim dringenden Verdacht auf eine schwere Straftat ein geordnetes Verfahren ermöglichen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf hat die Staatsregierung der Gründlichkeit den Vorzug vor der Schnelligkeit gegeben. Ich halte dies der Bedeutung dieser Materie für angemessen. Sie hat einen Entwurf vorgelegt - hier muss ich Frau Kollegin Stahl korrigieren -, in dem wesentliche liberale Forderungen Berücksichtigung gefunden haben. Ein Gesetz kann so schlecht nicht sein, wenn von drei Rednern der Opposition als zentrale Kritikpunkte genannt werden, dass es zu lange gedauert habe und dass darin zu häufig auf andere Vorschriften verwiesen werde. Wenn Ihnen nichts anderes einfällt, ist das nicht viel.

(Beifall bei der FDP - Volkmar Halbleib (SPD): Erst zuhören, dann reden!)

Ich möchte mich bei der Staatsministerin der Justiz für die konstruktive Zusammenarbeit bedanken. Im Interesse der Sache haben wir viel erreicht.

Klar ist, dass Sie nur zwischen den Zeilen und nur eingeschränkt zugeben können, was gut gelaufen ist. Herr Kollege Schindler hat einige Punkte angesprochen. Ich bedanke mich für dieses Lob. Vielen Dank, dass Sie wenigstens das anerkennen.

Lassen Sie mich zunächst auf drei zentrale Verbesserungen eingehen: Das Bayerische Untersuchungshaftvollzugsgesetz hat eine höhere Wertigkeit als die Untersuchungshaftvollzugsordnung; denn es verschafft den Untersuchungsgefangenen in Bayern erstmals einklagbare Rechte. Allein hierin liegt schon ein Gewinn für die Untersuchungsgefangenen in Bayern.

(Beifall bei der FDP)

Wir haben auch die Stellung und die Rechte der Untersuchungsgefangenen verbessert. Untersuchungsgefangene sind keine verurteilten Straftäter. Deswegen ist es richtig und nötig, dass sie von diesen getrennt werden. Natürlich wäre es ideal, eigene Anstalten für Untersuchungsgefangene zu bauen, um diesem Ansatz gerecht zu werden. So einfach lässt sich dies jedoch nicht realisieren. Nicht nur Kostengründe sprechen gegen diese reine Lehre; denn die logische Konsequenz wäre, dass Untersuchungsgefangene weiter von ihrer Heimat entfernt zentral untergebracht werden müssten. Wir können nicht überall dort, wo eine Justizvollzugsanstalt besteht, ein Untersuchungsgefängnis bauen. Das geht nicht. Deshalb ist es auch nicht erstaunlich, dass es keinen Flächenstaat gibt, der diesen Grundsatz im Kern verwirklicht hat.

Wir haben uns daher darauf beschränkt, die Umsetzung des Grundsatzes der Trennung innerhalb der Haftanstalten zu verbessern. Wir haben das Trennungsprinzip nicht nur erhalten; wir haben es erweitert. Ausnahmen sind nur noch mit der Zustimmung der Gefangenen möglich. Sie können auch vorübergehend angeordnet werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder der Ordnung der Anstalt oder - das ist neu - aus dringenden Gründen der Vollzugsorganisation erforderlich ist. Ebenso erhalten und erweitert haben wir den Grundsatz der Einzelunterbringung von Untersuchungsgefangenen. Ausnahmen ohne Zustimmung der Betroffenen gibt es nur noch bei Gefahr für Leben oder Gesundheit oder bei Hilfsbedürftigkeit oder wenn und so lange die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies zwingend erfordern. Auch hierin liegt eine wesentliche Einschränkung.

Es gibt aber - damit komme ich zum zentralen Punkt - eine ganz entscheidende Verbesserung, die die Besuchszeit betrifft. Wir haben die Besuchszeit, die bisher eine Stunde betrug, ganz erheblich verlängert. Wir haben - das ist mehr als Symbolik - die Besuchszeit auf zwei Stunden verdoppelt.

Wenn Sie nun einwenden, zwei Stunden seien zu wenig und zwei Stunden könnten auch auf eine eingeschränkt werden, dann möchte ich entgegen: Diese Einschränkung betrifft nur einen Teil der Gefangenen. In den ersten drei Monaten gibt es diese

Einschränkung nicht. Kollege Schindler, Sie sagen, die Regel werde zur Ausnahme gemacht bzw. umgekehrt. Ich sage Ihnen: Bei mehr als der Hälfte der Untersuchungsgefangenen in Bayern beträgt die Verweildauer weniger als drei Monate. Das bitte ich Sie zur Kenntnis zu nehmen.

(Beifall bei der FDP)

Ich bitte Sie auch zur Kenntnis zu nehmen, dass gerade in diesen ersten drei Monaten die Zahl der Suizide besonders hoch ist. Zwei Drittel der Suizide finden in diesen ersten drei Monaten statt. Das hat uns bewogen, hier anzusetzen.

Was die Jugendlichen betrifft, die angesprochen worden sind, so gilt für jugendliche Untersuchungsgefangene eben nicht die Regelung von zwei Stunden Besuchszeit; vielmehr beträgt die Besuchszeit vier Stunden. Frau Kollegin Stahl, zu Recht haben Sie darauf hingewiesen, dass dies ein besonders sensibler Bereich ist, zu Recht haben Sie angesprochen, dass gerade Jugendliche Unterstützung von Erziehungsberechtigten brauchen. Aber ich bitte Sie: Schauen Sie in das Gesetz hinein. Die Besuche von Erziehungsberechtigten werden nicht auf diese Zeit angerechnet. Die kommen hinzu.

Ich meine also, wir haben nicht zuletzt bei den Besuchszeiten viel erreicht. Natürlich kann man immer mehr fordern und sagen: Wir hätten gerne acht Stunden, sechzehn Stunden, zweiunddreißig Stunden. Nach oben ist das unbegrenzt. Ich meine aber, dass eine Verdoppelung der Besuchszeiten ein ganz erheblicher Schritt in die richtige Richtung ist, dass sie ein Meilenstein ist. Darauf sind wir zu Recht stolz.

(Beifall bei der FDP)

Daneben gibt es aber auch eine Reihe kleinerer Verbesserungen, die ich ebenfalls ansprechen möchte: die erweiterte Aufenthaltszeit im Freien - zwei Stunden pro Tag für nicht arbeitende Gefangene -, der persönliche Besitz - kein genereller Ausschluss von elektronischen Unterhaltungsmedien -, der Erhalt des Rechts zur Selbstverpflegung

und der Erhalt und die Verbesserung der Möglichkeit des Versandhandelskaufs, der Erhalt des Rechts zur Selbstbeschäftigung und die Stärkung der Rechte der Verteidiger, die über Verlegungen, Zwangsmaßnahmen, Disziplinarmaßnahmen und anderes informiert werden. Eine ganze Menge ist umgesetzt worden. Dies ist eine ganze Menge an Schritten in die richtige Richtung.

Sie fordern weitere Dinge, so das uneingeschränkte Recht zum Kontakt nach außen. Dazu muss ich sagen: Wir wollen Verbesserungen für die Untersuchungsgefangenen erreichen; aber das darf nicht dazu führen, dass wir naiv zulassen, dass Zwecke eines geordneten Strafverfahrens in Gefahr geraten. Auch die Rechte der Untersuchungsgefangenen stehen unter dem Vorbehalt, dass ein Strafverfahren durchgeführt werden muss.

Ich möchte abschließend auf die zwei Änderungsanträge der FDP-Fraktion zu sprechen kommen, die mir besonders wichtig sind. Zum einen geht es hierbei um das Arbeitsentgelt. Die Bemessungsgrundlage von 5 % auf 9 % auf das Niveau des Entgelts anzuheben, das Strafgefangene erhalten, ist uns ein ganz zentrales Anliegen. Wir sind dankbar, dass wir dies erreicht haben.

(Beifall bei der FDP)

Es wäre absolut unerträglich, würden Menschen, für die die Unschuldsvermutung gilt, schlechter gestellt als verurteilte Strafgefangene, was ihr Arbeitsentgelt betrifft.

Zweitens geht es um das Thema Suizid. Zwischen 1999 und 2010 haben sich - so die Antwort auf eine parlamentarische Anfrage, die ich gestellt habe - 95 Untersuchungsgefangene in Bayern das Leben genommen. Das ist erschreckend. Deswegen haben wir gesagt, wir müssen einen Appell in das Gesetz aufnehmen. Ich meine, dass dies bei allen Unterschieden, die es in der Formulierung gibt, ein Anliegen aller Fraktionen war, und ich freue mich, dass alle Fraktionen dieses Problem auch erkannt haben. Ich bitte dann aber auch, die Formulierung der FDP-Fraktion zu würdigen, die besagt: Wir wollen nicht nur verhindern, sondern wir wollen schon Suizidabsichten erkennen, wir

wollen so früh wie möglich ansetzen, um jede Chance zu nutzen, einen Suizid in Untersuchungshaft zu verhindern. Das, Kolleginnen und Kollegen, ist uns eine Verpflichtung.

(Beifall bei der FDP)

Es ist auf die Personalsituation im Justizvollzug hingewiesen worden. Ja, sie ist schwierig. Ja, es besteht eine angespannte Situation, und die Beschäftigten dort müssen eine schwierige Aufgabe meistern. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, allen Justizvollzugsbediensteten meinen Dank und meine Anerkennung auszusprechen. Es ist aber auch eine Sache der Ehrlichkeit zuzugeben, dass in der Koalition vierhundert neue Stellen für den Justizhaushalt geschaffen wurden und dass zweihundert davon umgesetzt worden sind, die meisten davon im Bereich des Justizvollzugs, um eben diese Situation zu verbessern.

Kolleginnen und Kollegen, dieser Entwurf ist der Meilenstein, den wir angekündigt haben. Wir sind stolz darauf. Es ist ein liberales Gesetz. Ich danke den Koalitionsfraktionen und der Staatsministerin der Justiz für die Zusammenarbeit und freue mich, dass dieses Gesetz heute Ihre Zustimmung finden wird.

(Beifall bei der FDP)

Präsidentin Barbara Stamm: Vielen Dank, Herr Kollege. Für die Staatsregierung hat die Frau Staatsministerin der Justiz um das Wort gebeten. Bitte sehr, Frau Staatsministerin.

Staatsministerin Dr. Beate Merk (Justizministerium): Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine sehr geehrten Kollegen! Man kann die Dinge negativ ansehen, auch wenn sie positiv gemeint sind. Das ist in diesem Fall wohl die Aufgabe der Opposition. Das hat sie getan.

(Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): So geht es uns auch immer!)

Wenn heute gesagt wird, es habe lange gedauert, bis dieses Gesetz auf den Weg gebracht worden ist, so mag das auf der einen Seite sicher so sein; auf der anderen Seite sollte man dann aber nicht vergessen, dass es zurzeit nur in fünf von sechzehn Bundesländern ein Strafvollzugsgesetz gibt. Wir haben uns intensiv darauf konzentriert, zuallererst einmal dieses Strafvollzugsgesetz auf den Weg zu bringen und dann mit dem Untersuchungshaftgesetz weiterzuarbeiten. Ich bin davon überzeugt, es ist ein gutes Gesetz.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, heute ist öfters angesprochen worden, dass dieses Gesetz schwer zu lesen sei, weil es Verweisungen enthalte, und es ist unter anderem angesprochen worden, dass die Praxis mit diesem Gesetz Schwierigkeiten haben werde. Dabei darf man eines ebenfalls nicht ausblenden, nämlich dass die Praxis an der Erarbeitung dieses Gesetzes mit beteiligt war

(Unruhe - Glocke der Präsidentin)

dass wir darüber diskutiert haben, in welcher Weise das Gesetz nun tatsächlich verfasst werden soll, und dass mehrheitlich der Wunsch geäußert worden ist: Wenn gleiche Prinzipien vorherrschen, wie das bei der Haft nun einmal der Fall ist, dann sollen diese nicht wiederholt werden, sondern dann soll auf diese aufgesetzt werden. Das war auch ein Wunsch aus der Praxis.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, alle Redner haben gesagt, dass die Unschuldsvermutung die wichtigste Prämisse in diesem Gesetz ist, und das ist richtig. Wir müssen uns mit der Situation von Untersuchungshaftgefangenen auseinandersetzen, die von heute auf morgen in Haft genommen werden, die dadurch eine regelrechte Erschütterung ihres bisherigen Lebens erfahren, und wir müssen auch versuchen, diese besondere Situation mit Sensibilität aufzufangen. Deswegen ist es wichtig, dass wir die Suizidprophylaxe explizit in dieses Gesetz hineingeschrieben haben, dass wir ihr einen großen Raum gegeben haben. Das halte ich nicht für negativ, Frau Stahl. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Das ist klar. Aber es ist auch selbstverständlich,

dass dies in einem solchen Gesetz, wenn es neu geschrieben wird, als wesentlicher Punkt und an vorderster Stelle aufgenommen wird.

Ich denke, dass wir uns gerade bei dem Thema der Prophylaxe von Selbstmorden immer wieder klarmachen müssen, dass die Anforderungen an eine menschenwürdige, vernünftige Unterbringung von Gefangenen immer auch dazu führen, dass die Möglichkeiten für einen Suizid um ein Vielfaches größer werden, und dass wir deswegen mit allen für uns ergreifbaren Möglichkeiten darauf hinwirken und auch erkennen müssen, in welcher Situation sich der Gefangene momentan psychisch befindet und wie wir ihn unterstützen können, damit er mit dieser Situation selbst fertig wird.

Was den Inhalt des Gesetzes angeht, so war immer wieder der Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu hören.

(Unruhe - Glocke der Präsidentin)

Natürlich gibt es keine weitergehenden Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts an uns, um das einmal sehr deutlich zu sagen. Verwechseln Sie bitte nicht die Rechtsprechung, die zur Sicherungsverwahrung ergangen ist, mit der Rechtsprechung, die sich mit der Strafhaft bzw. der Untersuchungshaft befasst.

Angesprochen wurde der Umstand, dass wir zu wenig Personal haben. Es ist richtig, dass wir uns in einer sehr schwierigen Personalsituation befinden. Wir haben hervorragendes Personal. Die Tatsache, dass wir unser Personal selbst ausbilden, hilft uns in dieser Situation. Ich bin unserem Personal sehr dankbar für die konstruktive Arbeit, die es tagtäglich in den JVA's leistet. Ich muss aber auch deutlich machen, dass die Regierung die Verantwortung für die Finanzierbarkeit der Maßnahmen trägt.

Wir haben im Haushalt Bayerns eine Personalquote von 42 %. Im Einzelplan 04, im Justizhaushalt, beträgt die Personalquote 64 %. Deshalb müssen wir uns darüber klar werden, was es bedeutet, wenn permanent neue Stellen gefordert werden. Wir müssen sehr sorgfältig arbeiten und uns darüber klar werden, dass viele Wünsche, die Sie

heute geäußert haben, wie zum Beispiel längere Besuchszeiten, dazu führen würden, dass wir noch mehr Personal vorhalten und gewaltige Investitionen tätigen müssten, um die Räumlichkeiten für die Besuche bereitstellen zu können. Bei längeren Besuchszeiten müssten wir noch mehr Besuchszellen einrichten und mehr Möglichkeiten der Vorführung schaffen. Alles das darf man nicht vergessen. Solche Forderungen sind immer leicht erhoben. Die Investitionen, die dahinterstehen, werden jedoch in aller Regel ausgeblendet.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, eines möchte ich noch einmal klar sagen: Die Mindestbesuchszeiten - das ist heute nicht überall so deutlich zum Tragen gekommen - können in den ersten drei Monaten nicht verändert werden. Sie müssen gewährleistet werden. Sie können auch deutlich erweitert werden, wenn es sinnvoll und möglich ist. Deswegen auch noch einmal ein Hinweis; Herr Fischer hat es bereits gesagt: Untersuchungshaftgefangene sind durchschnittlich weniger als drei Monate in unseren Gefängnissen. Deswegen mussten wir eine Linie finden, an der wir festmachen konnten, welche Mindestbesuchszeiten unter allen Umständen ermöglicht werden können.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, insgesamt ist das Gesetz sehr gut. Das Arbeitsentgelt ist angesprochen worden. Die Beteiligung externer Organisationen und Ehrenamtlicher ist noch nicht angesprochen worden. Auch das ist ein ganz wichtiges Thema. Die Gefangenen brauchen Unterstützung, um wieder in die Gesellschaft zurückkommen zu können. Wichtig sind auch die sozialen Hilfen, die explizit im Entwurf verankert sind. Die Gefangenen werden während der Haft sehr effektiv bei der Regelung ihrer persönlichen Angelegenheiten, wie zum Beispiel Wohnung oder Arbeitsplatz, unterstützt. Kollege Rieger hat darauf sehr deutlich hingewiesen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, alles ist eine Frage des jeweiligen Blickwinkels. Wir sagen, das Gesetz ist ein gutes Gesetz. Es ist ein Gesetz, mit dem sehr viel verbessert wird. Ich bitte Sie deshalb herzlich um Ihre Unterstützung.

(Beifall bei der CSU und der FDP)

Präsidentin Barbara Stamm: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9082 und die Änderungsanträge auf den Drucksachen 16/9657, 16/9901 und 16/10005 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden und endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz auf Drucksache 16/10643 zugrunde.

Vorweg lasse ich über die Änderungsanträge, soweit sie vom federführenden Ausschuss zur Ablehnung empfohlen worden sind, abstimmen.

Der federführende Ausschuss empfiehlt, den Änderungsantrag der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 16/9657 abzulehnen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - Die Fraktion der FREIEN WÄHLER und die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - CSU und FDP. Stimmenthaltungen? - Die SPD. Frau Kollegin Dr. Pauli hat zugestimmt. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Den Änderungsantrag von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf Drucksache 16/9901 empfiehlt der federführende Ausschuss mit Ausnahme der Nummer 7 Buchstabe a, die für erledigt erklärt worden ist, ebenfalls zur Ablehnung. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag, soweit er nicht für erledigt erklärt worden ist, zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - SPD, FREIE WÄHLER, Frau Kollegin Dr. Pauli und die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. - CSU und FDP. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist der Änderungsantrag ebenfalls abgelehnt.

Den Gesetzentwurf 16/9082 empfiehlt der federführende Ausschuss zur Annahme, allerdings mit der Maßgabe von Änderungen. Ich verweise insoweit auf die Drucksache 16/10643. Wer dem Gesetzentwurf in der Fassung des endberatenden Ausschusses zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. - CSU und FDP. Gegenstimmen

bitte ich anzuzeigen. - Die FREIEN WÄHLER, die SPD und die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN und Frau Kollegin Dr. Pauli. Stimmenthaltungen? - Keine. Damit ist es so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Namentliche Abstimmung wurde beantragt. Ich bitte Sie, die Stimmkarten einzuwerfen. Die Abstimmung ist eröffnet. Fünf Minuten stehen dafür zur Verfügung.

(Namentliche Abstimmung von 09.57 bis 10.02 Uhr)

Zweiter Vizepräsident Franz Maget: Liebe Kolleginnen und Kollegen, nehmen Sie bitte wieder Platz, damit wir fortfahren können. Die fünf Minuten sind um. Ich schließe damit die namentliche Abstimmung. Wir werden das Ergebnis außerhalb des Saales feststellen und Ihnen dann bekannt geben. Ich darf Sie zwischenzeitlich um Aufmerksamkeit bitten.

(...)

Vierte Vizepräsidentin Christine Stahl:

(Abstimmungsliste siehe Anlage 1)

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung haben der Änderungsantrag auf Drucksache 16/10005 und die Nummer 7 Buchstabe a des Änderungsantrags auf Drucksache 16/9901 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt, soweit vorhanden, davon Kenntnis.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 27.12.2011

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)